

# BEKANNTMACHUNG

## 4. Sitzung der Verbandskammer

am Mittwoch, 23.02.2022, 11:00 Uhr  
im Saal

der Stadthalle Flörsheim, Kapellenstraße 1, 65439 Flörsheim am Main



## Tagesordnung

1. Festsetzung der Tagesordnung;  
Abstimmung über die Punkte, die auf Tagesordnung II überstellt werden
2. Mitteilungen der Vorsitzenden der Verbandskammer
3. Mitteilungen des Regionalvorstandes
4. Fragestunde gemäß § 13 der Geschäftsordnung
5. 11. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Höchst  
Gebiet: "Palleskestraße/Zuckschwerdtstraße"  
hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung
6. 2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Großkrotzenburg  
Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"  
hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung
7. 4. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Niddatal, Stadtteile Kaichen und Bönstadt  
Gebiet A: "Am alten Erbstädter Weg", Gebiet B: "Bönstadt Süd"  
hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung
8. Jahresabschluss 2020; Bericht der WIKOM Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2020 und Entlastung des Regionalvorstandes

Frankfurt am Main, 01.02.2022

---

## ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 4. Sitzung der Verbandskammer  
am Mittwoch, 23.02.2022, 11:00 Uhr bis 11:08 Uhr  
im Saal der Stadthalle Flörsheim, Kapellenstraße 1, 65439 Flörsheim am Main

---

### **Anwesenheiten**

Vorsitz:

Herget-Umsonst, Lena (SPD)

Anwesend:

Briel, Sebastian (Unabhängige)

Kündiger, Albrecht (Grün+)

Rück, Cornelia (SPD)

Simon, Alexander (CDU)

Burlon, Martin (CDU)

Ludwig, Adolf (SPD)

Fink, Christof (Grün+)

Gerfelder, Kai (SPD)

Dr. Stöhr, Thomas (CDU)

Westedt, Dirk (Unabhängige)

Antkowiak, Dirk (CDU)

Bär, Andreas (SPD)

Beck, Irmgard (Grün+)

Dr. Blasch, Frank (CDU)

Dr. Blisch, Bernd (CDU)

Bociek, Elmar (CDU)

Böhn, Alexander (CDU)

Braun, Sylvia (Unabhängige)

Büttner, Klaus (SPD)

Ciesielski, Thomas (CDU)

Degkwitz, Christa (Grün+)

Esser, Götz (Unabhängige)

Feyl, Oliver (Unabhängige)

Görich, Daniel (SPD)

Greuel, Timo (SPD)

Hahn, Michael (CDU)

Hees, Alexander (CDU)

Helfrich, Gerold (SPD)

Henninger, Michael (CDU)

Hetjes, Alexander W. (CDU)

Hoffmann, Jürgen (SPD)

Hofmann, Andreas (SPD)

Immisch, Alexander (SPD)

Jordis, Manfred (CDU)

Keitel, Lars (Grün+)  
Killian, Gabriele (Grün+)  
Knobloch, Lars (Unabhängige)  
Knoche, Andreas (CDU)  
Kraft, Uwe (CDU)  
Dr. Lang, Dieter (SPD)  
Maar, Steffen (CDU)  
Maier, Sebastian (SPD)  
Möser, Michael (CDU)  
Muth, Dietrich (Unabhängige)  
Paulenz, Kristina (SPD)  
Protzmann, Daniel (Unabhängige)  
Rotter, Jörg (CDU)  
Schejna, Klaus (SPD)  
Schumann, Klaus (Unabhängige)  
See, Eike (SPD)  
Seel, Roland (CDU)  
Seitz, Christian (CDU)  
Shaikh, Adnan (CDU)  
Sickenberger, Erika (CDU)  
Siehr, Thorsten (SPD)  
Söllner, Eva (CDU)  
Spruck, Adelheid (CDU)  
Strauch, Henrike (SPD)  
Theilen, Federico Guillermo (CDU)  
Urhahn, Franz-Rudolf (Grün+)  
Vogt, Christian (Grün+)  
Walther, Erhard (CDU)  
Weiss-Thiel, Axel (SPD)  
Wernard, Steffen (CDU)  
Prof. Dr. Werner, Jan (CDU)  
Wetz, Manfred (SPD)  
Wilhelm, Martin (SPD)  
Wilke-Zimmermann, Heinrich (Grün+)  
Zeiß, Hans Jürgen (CDU)  
Zeller, Jürgen (SPD)  
Zwick, Sylvia (Grün+)

Entschuldigt fehlten:

Erb, Stefan (SPD)  
Heilig, Rosemarie (Grün+)  
Jühe, Thomas (SPD)  
Dr. Krey, Alexander (CDU)  
Krügers, Julia (CDU)  
Merle, Michael (SPD)  
Rahn, Guido (CDU)  
Reichert-Dietzel, Cäcilia (SPD)  
Rock, MdL, René (Unabhängige)  
Schmitt, Stefan (CDU)

## Sitzungsverlauf

Frau Herget-Umsonst eröffnet als Vorsitzende die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie Beschlussfähigkeit fest.

### 1. Festsetzung der Tagesordnung; Abstimmung über die Punkte, die auf Tagesordnung II überstellt werden

Zur vorgelegten Tagesordnung erklärt Frau Herget-Umsonst, dass

- der Tagesordnungspunkt 4 entfällt, da keine schriftlichen Fragen eingereicht worden sind.
- entsprechend der Empfehlung des Präsidiums die Tagesordnungspunkte 5 bis 8 auf Tagesordnung II überstellt werden.

Frau Herget-Umsonst lässt über die geänderte Tagesordnung und die Punkte der Tagesordnung II gemäß Ausschussempfehlung unter Zugrundelegung der dortigen Voten der Gruppen abstimmen.

#### Abstimmungsergebnis:

Jeweils Einstimmig

### 2. Mitteilungen der Vorsitzenden der Verbandskammer

Frau Herget-Umsonst

- gratuliert Herrn Christian Seitz nachträglich zu seinem runden Geburtstag.
- verabschiedet Herrn Bürgermeister Manfred Wetz der am 28.02.2022 aus seinem Amt und damit aus der Verbandskammer ausscheiden wird.
- gratuliert Herrn Thorsten Siehr der am 19.12.2022 zum Bürgermeister der Stadt Ginsheim-Gustavsburg gewählt wurde. Der Amtsantritt ist am 15.06.2022.
- gratuliert Herrn Steffen Wernard der am 06.02.2022 in seinem Amt als Bürgermeister von Usingen bestätigt wurde.
- begrüßt Frau Bürgermeisterin Henrike Strauch, die am 21.02.2022 als Vertreterin der Gemeinde Glauburg für die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRhein Main gewählt worden ist.

### 3. Mitteilungen des Regionalvorstandes

Herr Verbandsdirektor Horn

- teilt mit, dass die Landesregierung am 24.01.2022 nach 10jähriger Planungszeit den Teilplan Wind genehmigt hat. Diese Genehmigung wird am 28.02.2022 im Staatsanzeiger bekanntgemacht. Damit besteht ab Montag Planungssicherheit für die Investoren.
- wirbt bei den Kommunen für den Beitritt zur Gigabit GmbH. Dieser ist kostenfrei und sollte bis zum 31.03.2022 erfolgen.

Herr Erster Beigeordneter Kötter

- weist darauf hin, dass bei dem Projekt „Ökoprofit“ in diesem Jahr noch ein Platz zu Verfügung steht. Bei Interesse bittet Herr Kötter sich direkt mit ihm in Verbindung zu setzen.
- informiert, dass die Europainforeise vom 21. bis 22.06.2022 stattfinden wird. In den nächsten Tagen wird eine Mail dazu verschickt. Herr Kötter bittet darum, sich schnellstmöglich für eine Teilnahme zu entscheiden.

- erklärt, dass im Laufe des März das Monitoring für das Verbandsgebiet mit den fünf neu beigetretenen Kommunen fertig gestellt sein wird. Die Broschüre wird in einer kleinen Anzahl gedruckt, ansonsten steht sie digital zur Verfügung. Sollten in den Kommunen eine größere Anzahl von gedruckten Exemplaren benötigt werden, bittet Herr Kötter um Mitteilung.
- dies betrifft auch die auf dem Tischen ausliegende Gremienbroschüre.

#### **4. Fragestunde gemäß § 13 der Geschäftsordnung**

Keine

- 5. 11. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Höchst  
Gebiet: "Palleskestraße/Zuckschwerdtstraße"  
hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung**

**V-2022-2**

#### Beschluss:

1. Gemäß §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) wird das Verfahren zur 11. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Höchst Gebiet: "Palleskestraße/Zuckschwerdtstraße" eingeleitet.

Gemäß vorgelegten Planzeichnungen wird Folgendes geändert:

„Fläche für den Gemeinbedarf - Bestand“ (ca. 2,9 ha) in "Gemischte Baufläche, geplant" (ca. 2,3 ha) und "Gemischte Baufläche - Bestand" (ca. 0,6 ha)

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Flächenausgleich gemäß der Richtlinie zum Flächenausgleich nicht erforderlich ist.
3. Die Einleitung des Verfahrens ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.
4. Der Regionalvorstand wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
5. Der Regionalvorstand wird beauftragt, die Vorlage der Regionalversammlung Südhessen vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB).

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**6. 2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Großkrotzenburg  
Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"  
hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung**

V-2022-3

Beschluss:

1. Gemäß §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) wird das Verfahren zur 2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Großkrotzenburg, Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I" eingeleitet.

Gemäß vorgelegten Planzeichnungen wird Folgendes geändert:

**Gebiet A:** "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." überlagert mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz", "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" und "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" (ca. 0,7 ha) in "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, geplant" (ca. 0,7 ha)

**Gebiet B:** "Grünfläche - Sportanlage, ..." (ca. 2,7 ha), "Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 6,2 ha) und "Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 0,2 ha) überlagert mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" (ca. 9,1 ha), "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" (ca. 9,1 ha), "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 9,1 ha) und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" (ca. 2,3 ha) in "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, geplant" (ca. 9,1 ha)

**Gebiet C:** "Gewerbliche Baufläche, geplant" (ca. 2,5 ha), überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 2,5 ha) in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." (ca. 2,5 ha).

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Flächenausgleich gemäß der Richtlinie zum Flächenausgleich nicht erforderlich ist.
3. Die Einleitung des Verfahrens ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.
4. Der Regionalvorstand wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
5. Der Regionalvorstand wird beauftragt, die Vorlage der Regionalversammlung Südhessen vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7. **4. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Niddatal, Stadtteile Kaichen und Bönstadt  
Gebiet A: "Am alten Erbstädter Weg", Gebiet B: "Bönstadt Süd"  
hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung**

V-2022-4

Beschluss:

1. Gemäß §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) wird das Verfahren zur 4. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Niddatal, Stadtteile Kaichen und Bönstadt, Gebiet: "Am alten Erbstädter Weg" eingeleitet.

Gemäß vorgelegten Planzeichnungen wird Folgendes geändert:

**Gebiet A:** "Vorranggebiet für Landwirtschaft", überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" (ca. 3,1 ha) in "Wohnbaufläche, geplant" (ca 3,1 ha)

**Gebiet B:** "Wohnbaufläche, geplant" (Fläche 1 ca. 2,2 ha, Fläche 2 ca. 1,8 ha) in "Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 4 ha)

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Flächenausgleich gemäß der Richtlinie zum Flächenausgleich in gleichem Umfang vorgenommen wird.
3. Die Einleitung des Verfahrens ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.
4. Der Regionalvorstand wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
5. Der Regionalvorstand wird beauftragt, die Vorlage der Regionalversammlung Südhessen vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

8. **Jahresabschluss 2020; Bericht der WIKOM Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Rechenschaftsberichtes  
für das Haushaltsjahr 2020 und Entlastung des Regionalvorstandes**

V-2022-1

Beschluss:

1. Die Entlastung des Regionalvorstandes des Regionalverbandes Frankfurt-RheinMain für den Jahresabschluss 2020 vollzieht sich im Rahmen des durch Beschluss (Beschluss-Nr. IV-285 Regionalvorstand vom 27.05.2021) festgestellten Jahresergebnisses.

In das Haushaltsjahr 2021 wurden Haushaltsreste in Höhe von 599.598,59 € in den Ergebnishaushalt und 6.934,29 € in den Finanzhaushalt vorgetragen:

Die Ergebnisrechnung weist ein Jahresergebnis (Fehlbetrag) in Höhe von 895.514,17 € aus.

2. Ergebnisverwendung

Durch den Jahresfehlbetrag erhöht sich der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite der Vermögensrechnung (Bilanz) wie folgt:

Bilanzansatz zum 31.12.2019	-9.811.673,77 €
Jahresergebnis 2020 (Fehlbetrag)	<u>-895.514,17 €</u>
Bilanzansatz zum 31.12.2020	<u>-10.707.187,94 €</u>

Zusammensetzung:

Belastung durch Altaufgaben Umlandverband Frankfurt	-6.288.787,69 €
Aufgaben Regionalverband	<u>-4.418.400,25 €</u>
Bilanzansatz zum 31.12.2020	<u>-10.707.187,94 €</u>

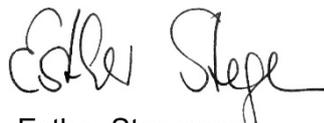
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die mit der Prüfung beauftragte WIKOM Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2020 am 22.10.2021 den **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt hat.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig



Lena Herget-Umsonst  
Vorsitzende



Esther Stegmann  
Schriftführerin

## T A G E S O R D N U N G

für die 4. - öffentliche - Sitzung der Verbandskammer in der V. Wahlperiode

**am Mittwoch, 23.02.2022, 11:00 Uhr,**

im Saal, der Stadthalle Flörsheim, Kapellenstraße 1, 65439 Flörsheim am Main.

---

TOP	Empfehlung Präsidium vom 21.02.2022
-----	--

---

1. Festsetzung der Tagesordnung;  
Abstimmung über die Punkte, die auf Tagesordnung II überstellt werden
2. Mitteilungen der Vorsitzenden der Verbandskammer
3. Mitteilungen des Regionalvorstandes
4. Fragestunde gemäß § 13 der Geschäftsordnung **Keine**
5. **11. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen  
Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Frankfurt am Main**,  
Stadtteil Höchst  
Gebiet: "Palleskestraße/Zuckschwerdtstraße"  
hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung **(V-2022- 2)**  
**TO II**
6. **2. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen  
Flächennutzungsplans 2010 für die **Gemeinde Großkrotzenburg**  
Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"  
hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung **(V-2022-3)**  
**TO II**
7. **4. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen  
Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Niddatal**,  
Stadtteile Kaichen und Bönstadt  
Gebiet A: "Am alten Erbstädter Weg", Gebiet B: "Bönstadt Süd"  
hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung **(V-2022-4)**  
**TO II**
8. Jahresabschluss 2020; Bericht der WIKOM Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31.12.2020 und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr  
2020 und Entlastung des Regionalvorstandes **(V-2022-1)**  
**TO II**

**Empfehlungen aus der Sitzungen des Planungsausschusses am 17.02.2022  
und des Haupt- und Finanzausschusses am 18.02.2022**

TOP	Vorlage	Zustimmung ohne Änderung	Zustimmung mit Änderung	Ablehnung	keine Empfehlung	Tendenzvoten der Gruppen
5	11. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Höchst Gebiet: "Palleskestraße/Zuckschwerdtstraße" hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung (V-2022-2) <b>Planungsausschuss</b>	x				Einstimmig
6	2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Großkrotzenburg Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I" hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung (V-2022-3) <b>Planungsausschuss</b>	x				Einstimmig
7	4. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Niddatal, Stadtteile Kaichen und Bönstadt Gebiet A: "Am alten Erbstädter Weg", Gebiet B: "Bönstadt Süd" hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung (V-2022-4) <b>Planungsausschuss</b>	x				CDU: Zustimmung SPD: Zustimmung Grün+: Zustimmung tlw. + 1 Ablehnung Unabhängige: Zustimmung

**Empfehlungen aus der Sitzungen des Planungsausschusses am 17.02.2022  
und des Haupt- und Finanzausschusses am 18.02.2022**

TOP	Vorlage	Zustimmung ohne Änderung	Zustimmung mit Änderung	Ablehnung	keine Empfehlung	Tendenzvoten der Gruppen
8	Jahresabschluss 2020; Bericht der WIKOM Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2020 und Entlastung des Regionalvorstandes (V-2022-1) <b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	x				Einstimmig

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Regionalvorstand	27.01.2022	nichtöffentlich
Planungsausschuss	17.02.2022	öffentlich
Planungsausschuss	23.02.2022	öffentlich
Verbandskammer	23.02.2022	öffentlich

**Betreff:**

**11. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010  
für die Stadt Frankfurt am Main,  
Stadtteil Höchst**

**Gebiet: "Palleskestraße/Zuckschwerdtstraße"**

**hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung**

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte Drucksache wird beschlossen.



Regionalverband  
FrankfurtRheinMain

---

**Drucksache Nr. V-2022-2**

---

**Dezernat I**

Abteilung Planung

Betr.: **11. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Höchst  
Gebiet: "Palleskestraße/Zuckschwerdtstraße"

hier: **Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung**

Vorg.:

### **I. Antrag**

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Gemäß §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) wird das Verfahren zur 11. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Höchst Gebiet: "Palleskestraße/Zuckschwerdtstraße" eingeleitet.

Gemäß vorgelegten Planzeichnungen wird Folgendes geändert:

„Fläche für den Gemeinbedarf - Bestand“ (ca. 2,9 ha) in "Gemischte Baufläche, geplant" (ca. 2,3 ha) und "Gemischte Baufläche - Bestand" (ca. 0,6 ha)

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Flächenausgleich gemäß der Richtlinie zum Flächenausgleich nicht erforderlich ist.
3. Die Einleitung des Verfahrens ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.
4. Der Regionalvorstand wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
5. Der Regionalvorstand wird beauftragt, die Vorlage der Regionalversammlung Südhessen vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB).

## II. Erläuterung der Planung

Anlass, Inhalt und Zweck der Änderung sind der vorgelegten Begründung zu entnehmen. An dieser Stelle erfolgt nur eine kurze Zusammenfassung:

Die Stadt Frankfurt am Main beabsichtigt, die Flächen des ehemaligen Busbetriebshofs der Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main (VGF) als "Urbanes Gebiet" mit überwiegend Wohnbebauung zu entwickeln. Damit soll bereits in den Randbereichen vorhandene Wohnnutzung ergänzt und ein Beitrag zur Deckung der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnraum geleistet werden. Der erste Bauabschnitt des neuen Quartiers im östlichen Teil des Plangebietes wurde bereits fertiggestellt.

Damit der im Parallelverfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 927 - Südlich Palleskestraße - westlich Zuckschwerdtstraße - als aus dem Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) entwickelt angesehen werden kann, ist für einen Teilbereich eine Änderung der derzeitigen Darstellung des RPS/RegFNP 2010 von ca. 2,9 ha "Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand" in "Gemischte Baufläche" Bestand und Planung erforderlich.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Durchführung eines Abweichungsverfahrens vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 nach § 4 Abs. 9 und/oder § 8 HLP (Hessisches Landesplanungsgesetz) nicht erforderlich ist.

### **Flächenausgleich:**

Bei Planungen zur **Wiedernutzbarmachung** von Flächen (sog. Konversionsflächen) ist kein Flächenausgleich erforderlich.

# Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010

## 11. Änderung Stadt Frankfurt am Main Stadtteil Höchst Gebiet: Palleskestraße/Zuckschwerdtstraße

### Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

---

Lage im Verbandsgebiet:



 Grenze des Änderungsbereiches  
(ohne Maßstab)

---

### Beschlussübersicht Verbandskammer

Aufstellungsbeschluss:  
Frühzeitige Beteiligung:  
Auslegungsbeschluss:  
Öffentliche Auslegung:  
Abschließender Beschluss:  
Bekanntmachung Staatsanzeiger:

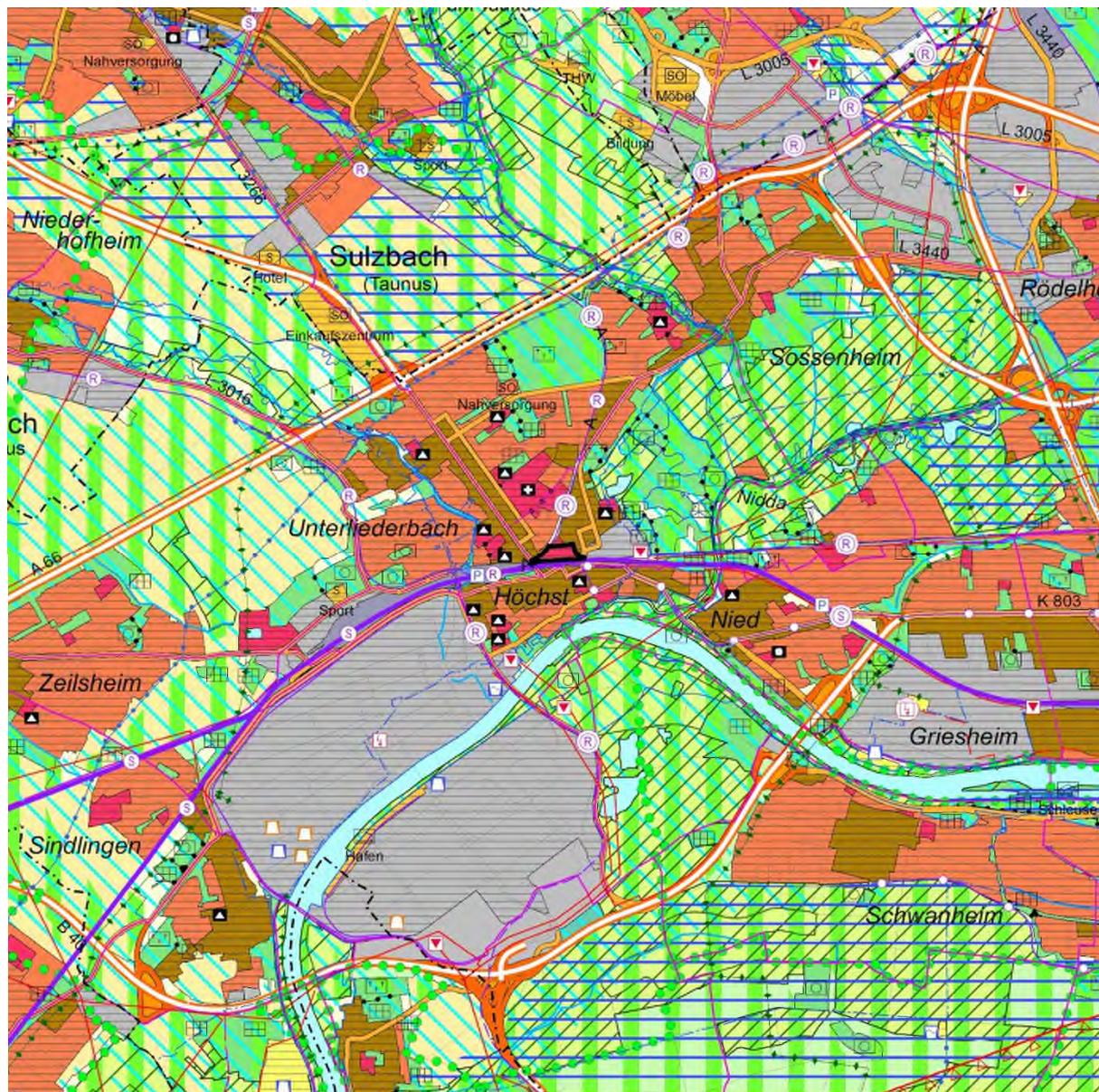


## Fakten im Überblick

<b>Anlass und Ziel der Änderung:</b>	Die Stadt Frankfurt am Main beabsichtigt die Flächen des ehemaligen Busbetriebshofareals der Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main (VGF) im Rahmen der Innenentwicklung als "Urbanes Gebiet" zu entwickeln und damit ein Beitrag zur Deckung der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnraum zu leisten.
<b>Flächenausgleich</b>	nicht erforderlich
<b>Gebietsgröße</b>	ca. 2,9 ha
<b>Zielabweichung</b>	nicht erforderlich
<b>Stadtverordneten- bzw. Gemeindevertreterbeschluss zur RegFNP-Änderung</b>	23.05.2019
<b>Parallelverfahren</b>	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, Bebauungsplan Nr. 927 - Südlich Palleskestraße - westlich Zuckschwerdtstraße -
<b>FFH-Vorprüfung</b>	nicht erforderlich
<b>Vorliegende Gutachten</b>	zu Themen:    Artenschutz Altlasten Verkehr Lärm

---

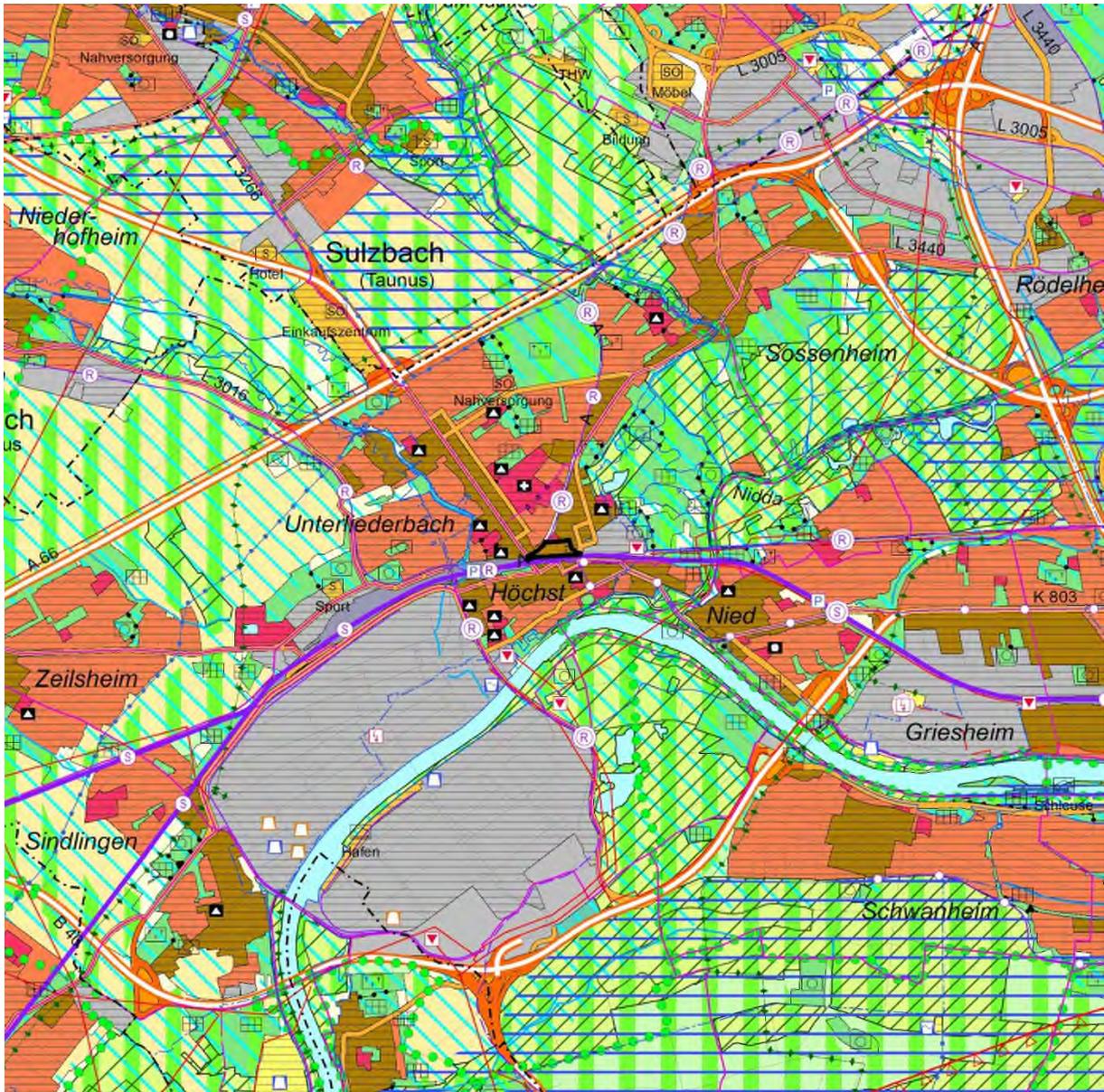
## Derzeitige RegFNP-Darstellung



Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 50 000

## Beabsichtigte RegFNP-Darstellung



Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 50 000

„Fläche für den Gemeinbedarf - Bestand“ (ca. 2,9 ha) in "Gemischte Baufläche, geplant" (ca. 2,3 ha) und "Gemischte Baufläche - Bestand" (ca. 0,6 ha)

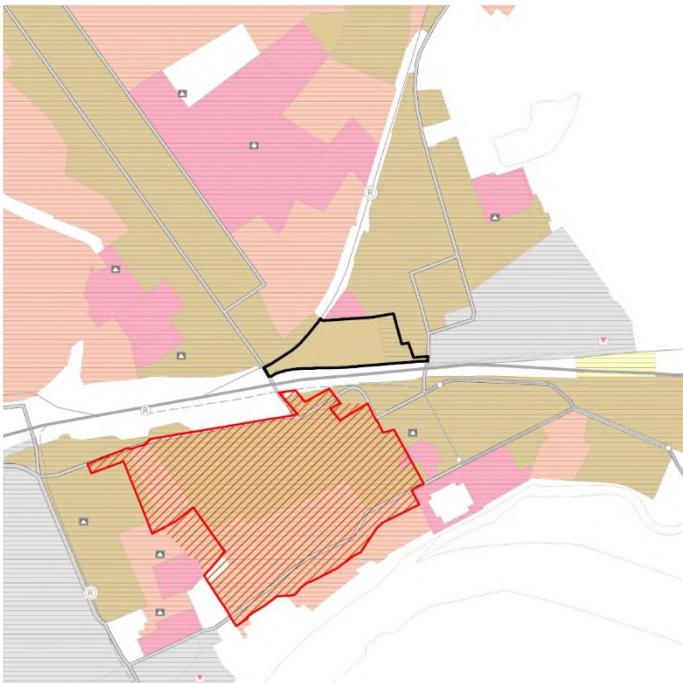
**Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen:**



 Grenze des Änderungsbereiches

Ohne Maßstab

**Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel:**



 Grenze des Änderungsbereiches

Ohne Maßstab

## Luftbild (Stand 2019)



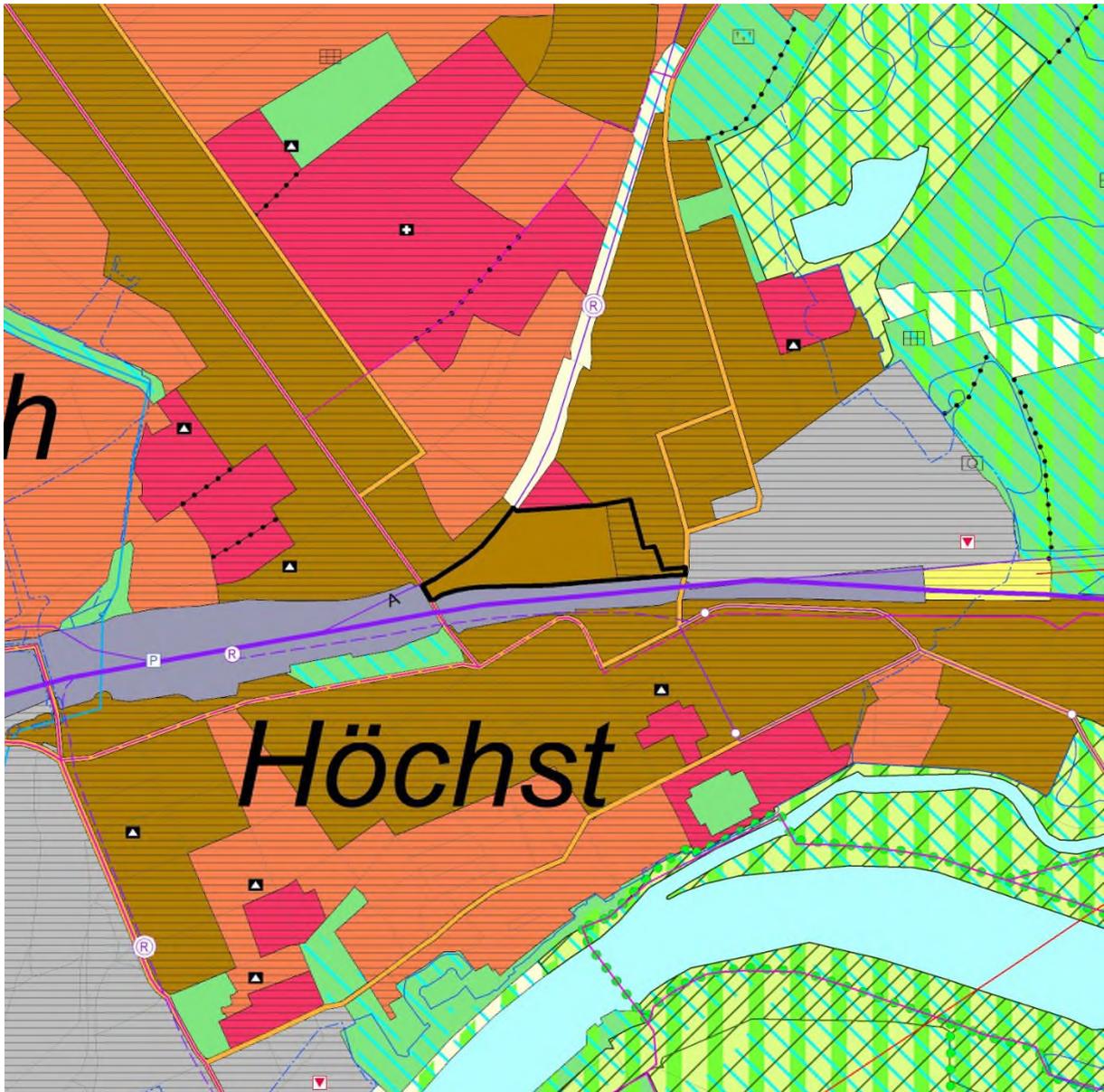
Digitale Orthophotos 2019: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation



Grenze des Änderungsbereiches

**Maßstab: 1 : 10 000**

## Vergrößerung der beabsichtigten Änderung



Grenze des Änderungsbereiches

ohne Maßstab

# Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

## Hauptkarte

### Siedlungsstruktur

	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
	Sicherheit und Ordnung	s.o.
	Krankenhaus	s.o.
	Weiterführende Schule	s.o.
	Kultur	s.o.
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*	s.o.
	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege	s.o.
	Wohnungsferne Gärten	s.o.
	Friedhof	s.o.

### Verkehr

	Fläche für den Straßenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	s.o.
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	s.o.
	Ausbaustrecke Straße	s.o.
	Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Überörtliche Fahrradrouten, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Regional bedeutsame Schienennahverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Trassensicherung stillgelegter Strecke	s.o.
	Bahntunnel **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Flughafen, Bestand/geplant	s.o.
	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	s.o.

### Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	s.o.
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	s.o.
	Abbau Hochspannungsleitung	s.o.

### Rechtsgrundlage

	Fernwasserleitung, Bestand/geplant
	Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant

### Land- und Forstwirtschaft

	Vorranggebiet für Landwirtschaft
	Fläche für die Landbewirtschaftung
	Wald, Bestand/Zuwachs

### Natur und Landschaft

	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB
	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Still- und Fließgewässer	§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG

### Rohstoffsicherung

	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB

### Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanzV
--	--	------------------

### Kenzeichnung aus Genehmigungsbescheid

	von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

### Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen (siehe auch Hauptkarte)

	Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Ausbaustrecke Straße/Schiene	s.o.
	Straßen-/Bahntunnel	s.o.
	Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturpark, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.

# Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

		Rechtsgrundlage
	Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Denkmalschutz, flächenhaft	s.o.
	Denkmalschutz, linienhaft	s.o.
	Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	s.o.
	Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	s.o.
	Baufläche, Bestand und Planung	
	Grünfläche, Bestand und Planung	
	Stadt-, Gemeindegrenze	
	Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropoIG

## Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

	Versorgungskern	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 BauGB
	Zentraler Versorgungsbereich	s.o.
	Ergänzungsstandort	s.o.
	Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand	s.o.
	von der Genehmigung ausgenommen	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

### \* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- 1 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- 2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
- 3 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
- 4 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
- 5 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
- 6 Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zoartikel, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
- 8 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Baumarkt, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zoartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
- 9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
- 10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

\*\* Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

#### Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)  
 Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße  
 Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof  
 Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße)  
 Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke  
 Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040  
 Grävenwiesbach: Ortsumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456  
 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße  
 Oberthausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Oberthausen und dem Rembrücker Weg  
 Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße  
 Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel  
 Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)  
 Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffener Straße  
 Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

#### Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erfensee)  
 Frankfurt am Main: Hafengebäude im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafenbahnverbindungsgleis Osthafen - Gutleuthafen  
 Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen  
 Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger  
 Hanau: Hafengebäude der Stadtwerke Hanau  
 Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okrifel  
 Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE  
 Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

## Begründung

### A: Erläuterung der Planänderung

#### A 1. Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs.1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HPLG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HPLG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Hessisches Landesplanungsgesetz und das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bilden neben weiteren Fachgesetzen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Rechtsgrundlagen der Planung.

#### A 2. Geltungsbereich

Das Änderungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,9 ha. Es liegt in zentraler Lage des Frankfurter Stadtteils Höchst und wird im Westen durch die Biltalstraße und einen Bahndamm begrenzt, im Norden durch das Jugend- und Kulturzentrum Höchst und die Palleskestraße, im Osten durch vorhandene Bebauung westlich der Zuckschwerdtstraße und im Süden durch Gleisanlagen der Deutschen Bahn.

Die Abgrenzung kann den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

#### A 3. Anlass, Ziel und Inhalt

Die Änderung wurde von der Stadt Frankfurt am Main mit Schreiben vom 14.12.2021 beantragt gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 23.05.2019 (zusammen mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 927 - Südlich Palleskestraße - westlich Zuckschwerdtstraße -). Der Bebauungsplan Nr. 927 befindet sich im Parallelverfahren.

Die Stadt Frankfurt am Main beabsichtigt, die zentral gelegenen Flächen des ehemaligen Busbetriebshofs der Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main (VGF) im Rahmen der Innenentwicklung als "Urbanes Gebiet" mit drei- bis fünf-geschossiger Blockrandbebauung zu entwickeln. Damit soll bereits in den Randbereichen des Bebauungsplans vorhandene Wohnnutzung ergänzt und ein Beitrag zur Deckung des anhaltend hohen Wohnraumbedarfs in Frankfurt geleistet werden. Der erste Bauabschnitt des neuen Quartiers im östlichen Teil des Bebauungsplan- und RegFNP-Änderungsgebietes wurde bereits fertiggestellt. Das im westlichen Teil bestehende Parkhaus bleibt zunächst bestehen mit der Option einer z.T. gewerblichen Nachnutzung.

Damit der Bebauungsplan als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden kann, ist es erforderlich, für einen Teilbereich im Änderungsgebiet die bisherige Planaussage entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan wie folgt zu ändern:

„Fläche für den Gemeinbedarf - Bestand“ (ca. 2,9 ha) in "Gemischte Baufläche, geplant" (ca. 2,3 ha) und "Gemischte Baufläche - Bestand" (ca. 0,6 ha)

Der Kartenhintergrund in der Beikarte 2 des RPS/RegFNP 2010 wird an diese Änderung der Hauptkarte angepasst

#### **A 4. Regionalplanerische Aspekte**

Das Änderungsgebiet liegt im Bereich der regionalplanerischen Festlegung "Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung", das gemäß Ziel Z3.4.1-3 des RPS/RegFNP 2010 die im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Wohnbau- und gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, innerörtlicher Flächen für Ver- und Entsorgung, Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Verkehrsanlagen beinhaltet.

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß Z3.4.1-9 die Dichtevorgabe von mindestens 60 Wohneinheiten je ha im Großstadtbereich bezogen auf Bruttowohnbauland einzuhalten. Die mit der neuen Darstellung im RPS/RegFNP 2010 zum Ausdruck gebrachte Planungsabsicht einer gemischten Baufläche mit überwiegend verdichteter Wohnbebauung ist an diese Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst.

#### **A 5. Verkehrsplanerische Aspekte**

Das Änderungsgebiet in zentraler Lage von Höchst soll im Westen über die Billtalstraße und im Norden über die Palleskestraße erschlossen werden. In nördlicher Richtung ist in ca. 2 km Entfernung der Anschluss an die BAB 66 erreichbar und im Süden in ca. 8 km Entfernung der Anschluss an die BAB 3 und den Flughafen Frankfurt am Main.

Im Rahmen des parallelen Bebauungsplan-Verfahrens wurde eine Verkehrsuntersuchung erstellt, in der die verkehrlichen Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz geprüft wurden. Zudem erfolgte für die relevanten Knotenpunkte ein entsprechender Leistungsfähigkeitsnachweis. Zusammenfassend zeigen die Ergebnisse, dass die verkehrliche Erschließung mit den geplanten Nutzungen und prognostizierten Verkehrsbelastungen sichergestellt ist. Lediglich wird empfohlen, den Knotenpunkt Ludwig-Scirba-Straße/Emmerich-Josef-Straße/ Zuckschwerdtstraße nach der Realisierung des Baugebietes dahingehend zu überprüfen, ob eine Anpassung der Lichtsignalanlage als notwendig erscheint. Die Überprüfung und ggf. Umsetzung der Maßnahme ist jedoch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen.

Der Änderungsbereich ist sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden. Er befindet sich sowohl im fußläufigen Einzugsbereich des Bahnhofes Höchst mit Anschluss an den Schienenregional-, S-Bahn-, und Busverkehr als auch im Einzugsbereich der Straßenbahnhaltestelle Zuckschwerdtstraße. Im Umfeld ist folgende Schienenverkehrsmaßnahme im RPS/RegFNP 2010 enthalten, die im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beachten ist: Regionaltangente West mit einem zweigleisigen Ausbau am westlichen Rand des Änderungsbereiches und einem neuen Haltepunkt Höchst Stadtpark. Darüber hinaus ist südlich des Plangebietes eine geplante Straßenbahn-Verlängerung Frankfurt-Höchst Zuckschwerdtstraße – Bahnhof Höchst dargestellt.

Entlang der westlich des Änderungsgebietes verlaufenden Königsteiner Straße ist im gültigen RPS/RegFNP 2010 eine überörtliche Fahrradroute dargestellt, die das Plangebiet mit dem städtischen Fuß- und Radwegenetz verbindet.

#### **A 6. Landschaftsplanerische Aspekte**

Im Landschaftsplan des früheren Umlandverbandes Frankfurt 2000 (Karte 24: „Entwicklungskarte“) ist der ehemalige Betriebshof der VGF überwiegend als bestehende "Fläche für Ver- und Entsorgung" dargestellt und die Flächen westlich, nördlich und östlich davon als bestehende Siedlungsflächen, für die eine Erhöhung der Durchgrünung anzustreben ist. Die unmittelbar im Süden angrenzenden Gärten am Bahndamm sind als Kleingärten bzw. Grabeland dargestellt.

Diese Darstellungen entsprechen bis auf die Siedlungsflächen nicht mehr der realen Situation.

Aussagen zur Behandlung und Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen im Umweltbericht unter B 2.2 und B 2.3.

## **A 7. Planerische Abwägung**

Die Stadt Frankfurt am Main plant auf der Fläche des ehemaligen Busbetriebshofs der VGF ein "Urbanes Gebiet" mit überwiegend Wohnnutzung. Da in Frankfurt am Main seit Jahren ein erhebliches Bevölkerungswachstum zu verzeichnen und weiterhin zu erwarten ist, besteht ein Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen, dem unter anderem durch die Konversion ehemals anders genutzter Flächen nachgekommen werden soll. Die Aufgabe einer Fläche für den Gemeinbedarf ist im vorliegenden Fall gerechtfertigt, da für die bisherige Nutzung oder andere Gemeinbedarfsnutzungen am Standort kein Bedarf besteht. Im Umkreis des Plangebietes sind mehrere Schulen von Grundschulen bis zum Gymnasium vorhanden und die Stadt plant zudem den Bildungscampus Unterliederbach mit mehreren Schulformen. Aufgrund der Nähe zu dem sehr guten ÖPNV-Angebot am Bahnhof Höchst in ca. 450m Entfernung wird der Entwicklung eines Wohngebietes Vorrang gegenüber anderen Nutzungen gegeben. Die Fläche ist bereits seit 2015 im Besitz der ABG-Wohnungsbaugesellschaft. Das Nutzungskonzept für das Bebauungsplangebiet beinhaltet eine Mischung aus überwiegender Wohnnutzung (ca. 280 Wohneinheiten, mindestens 30 % der Gesamtgeschossfläche im Rahmen des öffentlich geförderten Mietwohnungsbaus) sowie anderen dem Quartier dienenden sozialen, kulturellen und nicht wesentlich störenden gewerblichen Nutzungen (Kita, Jugend- und Kulturzentrum Höchst, Parkhaus, Gastronomie). Durch die Schaffung von 3-5-geschossigen Blockrandstrukturen entstehen lärmgeschützte Hofinnenbereiche. Das Parkhaus im westlichen Gebietsrand bleibt zunächst bestehen, perspektivisch sollen dort auch andere Nutzungen (z.B. wohnverträgliches Gewerbe, Büros) ermöglicht werden. Der erste Bauabschnitt im östlichen Teil angrenzend an die Bestandsgebäude an der Zuckschwerdtstraße wurde bereits fertiggestellt.

Die Umnutzung der zentral im Stadtgefüge liegenden, hervorragend erschlossenen Fläche entspricht den übergeordneten Zielen einer Begrenzung des Flächenverbrauchs und eines schonenden und sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden. Der städtebauliche Entwurf berücksichtigt die auf den Standort einwirkenden Lärmimmissionen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können durch eine Orientierung der Wohnungen zu den ruhigen Innenhofbereichen sowie durch ergänzende bauliche Maßnahmen zum Schutz der Außenwohnbereiche bzw. der Balkone sichergestellt werden. Konkrete Schutzvorkehrungen sind auf Basis detaillierter Planungen im Rahmen bauordnungsrechtlicher Genehmigungsverfahren festzulegen.

Aus ökologischer Sicht wird die Fläche gegenüber dem bisherigen Zustand wesentlich aufgewertet durch Flächenentsiegelung, Niederschlagswasserrückhaltung, Baumstandorte innerhalb der Blockstrukturen und entlang des Straßenraumes und Begrünungsmaßnahmen, wodurch positive Wirkungen auf Grundwasser, Mikroklima, Lebensräume für Flora und Fauna, Ortsbild und Erholungsnutzung erzeugt werden.

Im Änderungsgebiet befindet sich eine in Sanierung befindliche Altlast, die beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) unter der Altis-Nummer 412.000.360-004.125 geführt wird und im Rahmen der Neubebauung weiter saniert wird.

Die Anfälligkeit der durch die Planung ermöglichten Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen ist nach § 2 Abs.4 BauGB und § 39 Abs.3 UVPG vertieft im nachfolgenden Planungs- und Zulassungsprozess zu behandeln. Auf der Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung wird lediglich die Anfälligkeit bewertet, die sich aus der Darstellung der Art der Bodennutzung in den Grundzügen gemäß § 5 Abs.1 BauGB ergibt. Es besteht ein Risiko insbesondere für die menschliche Gesundheit durch Unfälle auf den südlich und westlich verlaufenden Bahntrassen. Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines solchen schweren Unfalles wird als gering eingeschätzt.

11. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Höchst  
Gebiet: "Palleskestraße/Zuckschwerdtstraße"

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

---

**Flächenausgleich:**

Bei Planungen zur **Wiedernutzbarmachung** von Flächen (sog. Konversionsflächen, hier: Brachfläche im Innenbereich) ist kein Flächenausgleich erforderlich.

## **B: Umweltbericht**

### **B 1. Einleitung**

#### **B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Planänderung**

Die Stadt Frankfurt am Main beabsichtigt, die Flächen des ehemaligen Busbetriebshofs der Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main (VGF) als "Urbanes Gebiet" zu entwickeln. Damit soll bereits in den Randbereichen des Bebauungsplan-Gebietes vorhandene Wohnnutzung ergänzt und ein Beitrag zur Deckung des anhaltend hohen Wohnraumbedarfs geleistet werden. Der erste Bauabschnitt des neuen Quartiers wurde im östlichen Teil des Plangebietes bereits fertiggestellt.

Damit der Bebauungsplan Nr. 927 - Südlich Palleskestraße - westlich Zuckschwerdtstraße - als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden kann, ist es erforderlich, für den Teilbereich des Änderungsgebiets die bisherige Planaussage entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan von „Fläche für den Gemeinbedarf - Bestand“ (ca. 2,9 ha) in "Gemischte Baufläche, geplant" (ca. 2,3 ha) und "Gemischte Baufläche - Bestand" (ca. 0,6 ha) zu ändern.

Bezüglich des Themas Flächenausgleich wird auf Kapitel A 7 verwiesen.

#### **B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne**

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die Planänderung von Bedeutung sind. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

Zur Berücksichtigung der Umweltschutzziele wurden Prüfkriterien für die Umweltprüfung des RegFNP abgeleitet, die auch in der vorliegenden RegFNP-Änderung angewendet werden. Die Prüfkriterien und die entsprechende Methodik der Umweltprüfung sind im Kapitel 3.1.1 (Umweltprüfung allgemein) des Umweltberichts zum RPS/RegFNP 2010 erläutert.

Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Einhaltung bestimmter Umweltschutzziele - wie z.B. von Grenzwerten beim Immissionsschutz - im Regelfall noch nicht genau geprüft werden kann, da in diesem Planungsstadium meist noch keine detaillierten Angaben zur späteren Nutzung vorliegen.

Wie die genannten Ziele im konkreten Fall der vorliegenden Planänderung berücksichtigt werden, ist in Kapitel B 2. Umweltauswirkungen und den diesem zu Grunde liegenden Datenblättern zur Umweltprüfung erläutert (siehe auch Kap. B 3.1 Prüfverfahren).

#### **BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz**

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.  
(§ 1 BBodSchG)

#### **BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 BImSchG)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. (§ 50 BImSchG)

### **KSG - Bundes-Klimaschutzgesetz**

Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. (§ 1 KSG)

### **BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz**

Zwecke dieses Gesetzes sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten zu schützen.

Dazu zählen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. (§ 1 BNatSchG)

### **EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz**

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. (§ 1 EEG)

### **HAItIBodSchG - Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. (§ 1 HAItIBodSchG)

### **WHG - Wasserhaushaltsgesetz**

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. (§ 1 WHG)

### **BauGB - Baugesetzbuch**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Aufgaben der Bauleitplanung zu regeln. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und

Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. (§ 1 BauGB)

## **Landschaftsplan**

Zu den Aussagen des Landschaftsplanes wird auf Kapitel A 6 verwiesen.

## **Flächenausgleichsrichtlinie des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain**

Die Flächenausgleichsrichtlinie soll einen nachhaltigen Umgang mit dem Schutzgut Boden dauerhaft gewährleisten und den Flächenverbrauch im Gebiet des Regionalverbandes angemessen steuern (Beschluss Nr. III-223 der Verbandsversammlung vom 29.04.2015 zur Drucksache Nr. III-2015-26, geändert durch Beschluss Nr. IV-182 der Verbandsversammlung vom 11.12.2019 zur Drucksache Nr. IV-2019-70).

## **B 2. Umweltauswirkungen**

### **B 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands**

Das Änderungsgebiet ist geprägt durch die überwiegend versiegelte Brachfläche des ehemaligen Busbetriebshofs sowie bereits realisierte Wohnbebauung mit Grün- und Wegeflächen im östlichen Teil des Änderungsgebietes. Folgende Umweltfaktoren sind relevant:

Von der Änderung sind keine Schutzgebiete betroffen.

Folgende schutzgutbezogene Umweltfaktoren sind relevant:

#### Boden und Fläche

- überwiegend anthropogen überformten Böden mit Versiegelungsgrad von ca. 85 % und bereits bebauten Flächen im östlichen Änderungsgebiet, anthropogene Auffüllungen, die von Hochflutablagerungen des Mains unterlagert werden, sofern diese nicht bereits durch frühere Bautätigkeiten abgetragen wurden
- Bodenverunreinigungen als Folge der bisherigen Nutzungen wegen der Handhabung mit Schmierstoffen und Mineralölen (verschiedene Kohlenwasserstoffe sowie Schwermetalle, Altlast in der Sanierung, die beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter der ALTIS-Nr. 412.000.360-004.125 geführt wird).

#### Wasser

- zwei miteinander verbundene Grundwasserstockwerke mit oberem Grundwasserspiegel zwischen 4,0 und 6,0 m unter der Geländeoberfläche
- Grundwasser-Verunreinigungen, die vor allem auf die Bodenverunreinigungen zurückzuführen sind und nach deren zwischenzeitlich erfolgten Entfernung im östlichen Bereich z.T. zurückgegangen sind

#### Luft und Klima

- hohe Schadstoffimmissionsbelastung der Luft (Stickstoffdioxid-Konzentration  $\geq 40$  -  $< 50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel 2009-2013, eine Datenaktualisierung der SUP des Regionalverbandes diesbezüglich steht aus)
- Im Stadtteil Höchst sind gemäß Bebauungsplan an der nächstgelegenen Dauermessstation am Höchster Bahnhof (rund 500 m Luftlinie vom Plangebiet entfernt) die Stickstoffdioxidbelastung in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen.
- hohe Wärmebelastung ( $> 30,0$  Belastungstage pro Jahr)
- Belüftungsdefizit durch dichte Umgebungsbebauung, hohen Versiegelungsgrad und geringes klimaaktives Grünvolumen

### Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- wenige kleinteilige begrünte Flächen im Bereich der westlichen Zufahrt zum Parkhaus und der bereits realisierten Wohnbebauung im östlichen Änderungsgebiet sowie Vegetationsbestände und Gehölze auf dem Gelände des Jugend- und Kulturzentrums und auf den angrenzenden Bahndämmen außerhalb des Änderungsgebietes
- Die Belange des Artenschutzes wurden im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens bei drei Begehungen untersucht. In Bezug auf den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wurde festgestellt, dass im Eingriffsbereich kein Vorkommen der im Fokus stehenden Arten Zaun-, Mauereidechse und Flussregenpfeifer besteht und geeignete Habitate für die Reptilien allenfalls lokal vorhanden wären. Innerhalb des Änderungsgebietes fehlen Gehölzstrukturen mit Bedeutung als regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterer streng geschützter Arten, die z.B. als Quartier von Fledermäusen bzw. Niststätten von Vögeln genutzt werden könnten. Das Grundstück besitzt kleinflächig Potenzial für häufige Gebüschbrüter unter den Vögeln, die aber im Umfeld ausreichend geeignete Habitate zur Verfügung haben. Außerdem ist in den vorhandenen Gebäuden ein Brutvorkommen des Hausrotschwanzes möglich.

### Landschaft

- Lage im Landschaftsraum Unterrhainebene
- Das Ortsbild des Änderungsgebietes ist durch das Parkhaus, die Brachfläche, das nördlich angrenzende Jugend- und Kulturzentrum Höchst, die Wohngebäude im östlichen Teil und den begrünten Bahndamm am südlichen Gebietsrand sowie einzelne Bäume im nördlichen Gebietsteil geprägt.
- Mit Ausnahme des begrünten Innenhofs des Jugend- und Kulturzentrums bestehen im Änderungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung keine Angebote der wohnortnahen Erholung.

### Mensch und seine Gesundheit

- Belastung durch Schienen- und Straßenverkehrslärm zwischen ca. 55 bis 70 dB(A) am Tag und während der Nacht durch die Bahnstrecke Frankfurt-Höchst – Frankfurt-Hauptbahnhof und die Zuckschwerdtstraße östlich außerhalb des Änderungsgebietes, Lärmbelastung des westlichen Änderungsgebietes durch die Eisenbahntrasse der Taunusbahn, die zukünftig auch Teil der Regionaltangente West (RTW) sein wird. Der nördliche Gebietsteil unterliegt Schallimmissionen durch Veranstaltungen im Jugend- und Kulturzentrums Höchst.
- Erschütterungen ausgehend von der vorbeiführenden Bahntrasse
- Explosions-, Brand- und Vergiftungsrisiko bei Unfällen auf den angrenzenden Bahntrassen
- Die in der SUP des Regionalverbandes noch angezeigte Lage in einem potenzielle Seveso III-Störfallbereich der Infraserv Logistics GmbH besteht seit 2019 nicht mehr. Eine Datenaktualisierung diesbezüglich steht noch aus.

### Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Änderungsgebiet sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden.

## **B 2.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen**

### **Auswirkungen der bisherigen Planung**

Durch die bisherige Planung sind keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Die dargestellte Nutzung als "Fläche für den Gemeinbedarf" entspricht der bisherigen Nutzung des Änderungsgebietes.

Die bestehenden Defizite des Naturhaushalts und Ortsbildes, die im Wesentlichen aus der großflächigen Versiegelung und dem geringen Anteil an Grünflächen herrühren, würden bei Beibehaltung der bisherigen Nutzung als Busbetriebshof bestehen bleiben (geringe Niederschlagsversickerung und Grundwasserneubildung, fehlende bioklimatische Wirksamkeit durch Vegetation, sehr eingeschränktes Lebensraumangebot für innerstädtische Tier- und Pflanzenarten etc.). Durch die betriebsnotwendige Unzugänglichkeit besteht zudem eine Trennwirkung für die urbane Fuß- und Fahrradmobilität.

Bei einer nachfolgenden anderen Gemeinbedarfsnutzung könnten durch teilweise Flächenentsiegelung, Begrünung etc. ähnliche positive Auswirkungen entstehen wie sie im Folgenden für die nunmehr geplante Nutzung aufgezeigt werden.

### **Auswirkungen der Planänderung**

Durch die Planänderung sind durch teilweise Flächenentsiegelung, Bebauung, Grünflächen-gestaltung und Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen (Dach-, Fassaden- und Tiefgaragenbe-grünung, Pflanzung großkroniger Laubbäume etc.) folgende Umweltauswirkungen zu erwar-ten:

- Verbesserung der bodenfunktionalen Leistungsfähigkeit (Niederschlagsrückhaltung und -versickerung, Grundwasseranreicherung)
- mit dem Regierungspräsidium Darmstadt abgestimmte Bodensanierung im Zuge der Neu-bauung (Entfernung kontaminierter Böden, Auffüllung mit unbelastetem Material), dadurch Verbesserung der Grundwasserqualität und -neubildung und der Voraussetzung für eine ge-zielte Versickerung der anfallenden Niederschläge.
- Wegen der sehr guten Wasserzügigkeit des Untergrunds sind keine dauerhaften Beein-trächtigungen des Grundwasserstroms durch die geplante Bebauung mit Tiefgaragen zu be-fürchten.

Diese Auswirkungen stellen eine Verbesserung hinsichtlich der Ziele des BBodSchG, HALt-IBodSchG und WHG dar.

- Schaffung neuer Lebensräume für Flora und Fauna

Diese Auswirkungen stellen eine Verbesserung hinsichtlich der Ziele des BNatSchG und BauGB dar.

- Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf das Klima, der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels wie z.B. höhere Anzahl von heißen Sommertagen, Zunahme von Starkregenereignissen, heftigen Stürmen sowie zu den eingesetzten Techniken und Stoffen können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur sehr allgemein getroffen werden. Genauere Angaben sind erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich. Dort sind Auswirkungen auf das Kleinklima genannt wie Abmilderung hoher bis sehr hoher thermi-scher Belastungen an sommerlichen Strahlungstagen durch Zunahme der Gebietsverschatt-ung und Erhöhung des klimaaktiven Grünvolumens, Ausbildung eines kleinräumigen Wech-sel unterschiedlich ausgeprägter thermischer Belastungszonen in Abhängigkeit von Absorpti-ons- oder Reflexionsverhalten der Gebäudefassaden und Oberflächenbeläge, Verzögerung und Reduzierung der nächtlichen Gebietsauskühlung infolge der Bebauung und verstärkter Hitzestress bei länger andauernden Hitzeperioden vor allem nachts.

Diese Auswirkungen stellen teilweise Verbesserungen, aber auch mögliche Konflikte mit den Zielen des KSG und des BauGB dar.

- Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch Vervoll-ständigung und Integration des Quartiers in den Kontext der Höchster Innenstadt, die Schaf-fung durchgrünter Garten- und Hofflächen in den Baublöcken, die gestalterische Aufwertung durch neue Baumstandorte in den öffentlichen Straßenräumen und neue Rad- und Fuß-wegeverbindungen

Diese Auswirkungen stellen eine Verbesserung hinsichtlich der Ziele des BNatSchG und BauGB dar.

- Möglichen Belastungen der neuen Bewohner durch Schienen- und Straßenverkehrslärm zwischen ca. 55 bis 70 dB(A) am Tag und während der Nacht und des nördliche Gebietsteil durch Schallimmissionen durch Veranstaltungen im Jugend- und Kulturzentrums Höchst wird durch städtebauliche und bauliche Maßnahmen entgegengewirkt.  
Diese Maßnahmen wirken möglichen Konflikten mit den Zielen des BImSchG und BauGB entgegen.

- Die ausreichende Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie die Abwasserentsorgung kann gemäß der Aussagen im Bebauungsplan sichergestellt werden.

- Bei Realisierung der Planung werden voraussichtlich während der Bau- und Betriebsphase Abfälle (u.a. Erdaushub, sonstige Baustellenabfälle) und Abwasser anfallen sowie Emissionen wie z.B. Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht entstehen. Art und Menge und der ordnungsgemäße Umgang mit anfallenden Stoffen sowie der Umfang der aus möglichen Emissionen resultierenden Belästigungen kann in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht detailliert beschrieben und quantifiziert werden. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Aussagefähige Regelungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Baugenehmigungen zu treffen.

- Für das Plangebiet sind gemäß dem heutigen Kenntnisstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine kumulierenden Wirkungen mit anderen Vorhaben im Umfeld erkennbar.

Die im Folgenden unter Punkt B 2.3 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich enthalten allgemeine Hinweise, die auch die o.g. Themen berücksichtigen. Detailliertere Aussagen zu den Auswirkungen sowie zum möglichen Ausgleich werden im parallel laufenden Bebauungsplan-Verfahren anhand konkreter Gutachten und Festsetzungen getroffen.

### **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Durch die Änderung des RPS/RegFNP werden keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass durch die Wohnbebauung mit teilweiser Flächenentsiegelung, Freiflächengestaltung und Begrünung eine ökologische, ästhetische und erholungswirksame Aufwertung des zur Zeit überwiegend versiegelten Gebietes erfolgt.

### **FFH-Verträglichkeit**

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Projekten bzw. Plänen zählen. Die Natura 2000-Gebiete bilden das europäische Schutzgebietsnetz und umfassen die im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Vorprüfung (Prognose) zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius. Die Prüfung ergab keine derart betroffenen Flächen innerhalb dieser Abstandsbereiche.

## **B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, die den o.g. Umweltauswirkungen entgegen wirken. Das sind im Wesentlichen:

- Bodensanierung und Beachtung der Bodenbelastungen durch den ehemaligen Busbetriebshof bei der Entsorgung des Aushubs gemäß Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt. Sofern bei der Entfernung (Auskoferung) von belastetem Bodenmaterial gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden können, ist darauf im Zuge dieses Verfahrensschrittes zu reagieren, indem das Aushubmaterial den einschlägigen Regelwerken bzw. dem Sanierungsplan entsprechend zwischengelagert, abtransportiert und entsorgt wird.
- Da der Verbleib von Kampfmitteln im Untergrund nicht ausgeschlossen werden kann, muss während der gesamten Sanierungs- und späteren Aushubphase ein Fach- und Sachkundiger den Aushub begleiten.
- Aufgrund der festgestellten Auffälligkeiten im Grundwasser wird zunächst eine betriebsbereite Grundwasserreinigungsanlage aufgebaut. Voraussichtlich fällt im Zuge der Bodensanierung selbst kein Grundwasser an. Das Grundwassermonitoring wird gemäß dem Bebauungsplan-Konzept zum Grundwassermonitoring während der Sanierungsarbeiten durchgeführt.
- Vermeidung stofflicher Belastungen des Bodens und des Grundwassers bei den Bauausführungen
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden, Wiederherstellung baulich temporär genutzter Bodenflächen, fachgerechte Verwertung von Bodenaushub (getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden, Vermeidung von Vernässung und Verdichtung, Wiedereinbau)
- Festsetzungen zur Wasserdurchlässigkeit von Grundstücksteilen durch Einsatz wasserdurchlässiger Baustoffe, Bauteile oder entsprechender Bauverfahren
- Brauchwassernutzung, Retention und Versickerung von Niederschlagswassers vor einer gedrosselten Ableitung von Restmengen in die Kanalisation
- Förderung der Gebietsbelüftung durch Verstärkung der Strömungsturbulenzen durch unterschiedliche Gebäudehöhen
- Begrünung der Grundstücksfreiflächen, Tiefgaragen, Fassaden und Dächer, Gehölzpflanzungen, Pflanzung von Straßenbäumen, Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung
- zeitliche Beschränkung des Abrisses von Gebäuden, der Baufeldvorbereitung und der Rodung von Gehölzen auf Zeiträume außerhalb der Brutsaison von Vögeln (01.10-28/29.02 bzw. 01.03-30.10)
- vorsorgliche Errichtung eines überkletterungssicheren Kleintierschutzzauns aus Polyethylen am Rand des Grundstücks während der Bauzeit, um eine Einwanderung von möglicherweise vorhandenen Reptilien von der Bahnstrecke mit Sicherheit auszuschließen
- Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung (z.B. Natrium-Dampfdrucklampen, LED-Leuchtmittel) mit vollständig geschlossenem Lampengehäuse, um ein Anlocken von Insekten zu vermeiden bzw. Verluste zu minimieren
- Gewährleistung gesunder Wohn- und Aufenthaltsverhältnisse durch städtebauliche und bautechnische Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm (Beschränkung der erhöhten Lärmbelastungen auf die straßen- und schienenseitigen Fassaden und Realisierung ruhiger Innenhöfe durch geschlossene Blockrandbebauung, vollständige zu den Innenhöfen orientierte oder „durchgesteckte“ Wohnungen, bauliche Maßnahmen an den Gebäudefassaden entlang der besonders lauten Straßen- und Schienentrassen, Schutz der Außenwohnbereiche wie Balkone, Loggien oder Dachterrassen durch Verwendung von vorwiegend verglasten Bauelementen)

- Schutz der Wohnungen, an deren Außenfassaden es zu einer Überschreitung der einschlägigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch nächtliche private Veranstaltungen im Jugend- und Kulturzentrum Höchst kommt, durch bauliche und sonstige technische Vorkehrungen
- Schaffung von Flächen für die Naherholung und eines Wegenetzes
- Maßnahmen im Rahmen eines nachhaltigen Energiekonzeptes, wie z.B. Verwendung von Solarthermie- oder Photovoltaikanlagen etc., sofern dadurch die Funktion der ebenfalls vorgeschriebenen Dachbegrünung nicht beeinträchtigt wird
- Die während der Bau- und Betriebsphase anfallenden Abfälle und Abwässer werden gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben entsorgt. Die dafür notwendigen Infrastrukturen (Müllabholung und -beseitigung, Abwassersysteme) stehen in ausreichender Menge und Leistungsfähigkeit zur Verfügung.

## **B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Mit der Umwandlung des ehemaligen Busbetriebshofs in ein innerstädtisches Wohnquartier wird auf den hohen Wohnraumbedarf reagiert und dem Ziel der Innenentwicklung zugunsten des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gefolgt. Wegen bereit bestehender Wohnnutzung im Umfeld mit erhöhten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sind alternative Nutzungen wie zum Beispiel Gewerbe weniger geeignet. Für die bisherige Nutzung oder andere Gemeinbedarfsnutzungen besteht am Standort kein Bedarf.

## **B 3. Zusätzliche Angaben**

### **B 3.1 Prüfverfahren**

Das für die vorliegende Planänderung verwendete Verfahren zur Umweltprüfung ist hinsichtlich Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik weitgehend identisch mit dem Prüfverfahren zum Umweltbericht des RPS/RegFNP 2010. In der Planänderung kommen insbesondere die darin unter 3.1.1 und 3.1.2 beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Vorprüfung der Natura 2000- bzw. FFH-Verträglichkeit zur Anwendung. Das Verfahren wurde ergänzt um Aussagen zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und um eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB.

Für die Einzelprüfung wird ein GIS-basiertes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium verwendet, mit dem alle relevanten Umweltbelange automatisiert ermittelt werden können.

Anhand von über 50 Umweltthemen werden dabei die Auswirkungen der Planänderung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Landschaft / landschaftsbezogene Erholung, Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen zwischen diesen analysiert. Zu den Umweltthemen zählen sowohl meist gebietsbezogene Angaben zu hohen Umweltqualitäten, die negativ oder positiv beeinflusst werden können als auch vorhandene Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil der Umweltthemen ist zusätzlich mit rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können (z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete). Für einzelne Umweltthemen wurden so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Ergebnisse der automatisierten Umweltprüfung werden in einem „Datenblatt zur Umweltprüfung“ dargestellt. Sie sind die Grundlage für die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung in Kapitel B 2 des Umweltberichts.

Das Datenblatt kann beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird auf den ersten Prüfschritt (FFH-Vorprüfung oder -Prognose) begrenzt. In der FFH-Vorprüfung erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000 Gebietes durch die Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Vorprüfung ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Flächennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist im Regelfall eine weitere Vorprüfung ausgehend von Wirkfaktoren der dann konkretisierten Planung durchzuführen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind folgende Schwierigkeiten aufgetreten:

Einzelne Umweltbelange können wegen zu kleinmaßstäblicher Datengrundlagen und mangels Kenntnis der im Einzelnen geplanten Vorhaben nur in sehr allgemeiner Form behandelt werden. Dies betrifft Aussagen

- zur Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihrer Beseitigung und Verwertung,
- zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima sowie deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- zu den eingesetzten Techniken und Stoffen und
- zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle oder Katastrophen.

Diese Aspekte können erst im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Vorhaben im Plangebiet im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren genauer benannt werden.

### **B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)**

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen.

Für den RPS/RegFNP 2010 wurde dazu ein Konzept für ein Monitoring entwickelt, das in Kapitel 3.2 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschrieben ist. Die mit der vorliegenden Planänderung verbundenen Umweltauswirkungen fließen in dieses Monitoring mit ein.

### **B 3.3 Zusammenfassung des Umweltberichts**

Das Änderungsgebiet in der Höchster Innenstadt ist vor allem von dem Areal des ehemaligen Busbetriebshofs der VGF geprägt sowie von bereits realisierter Wohnbebauung im östlichen Teil und einem Parkhaus im westlichen Teil. Die Planung ermöglicht eine Ergänzung der Wohnbebauung und Einbindung des Areals in das Stadtgefüge durch eine drei- bis fünfgeschossige Blockbebauung mit großzügigen Innenhöfen. Damit können die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräusche effektiv abgeschirmt werden, so dass nur an den lärmzugewandten Fassaden ergänzende bauliche Schallschutzvorkehrungen erforderlich sind, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Zur Sicherung der Nutzungsvielfalt des Jugend- und Kulturzentrums Höchst mit entsprechenden Immissionen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden am nördlichen Gebietsrand vorgesehen. Mit der Neubebauung des bisher stark versiegelten Areals wird die Durchgrünung deutlich verbessert, es entstehen Flächen mit Bodenanschluss für die Pflanzung mittel- bis großkroniger Laubbäumen und Flächen zur Versickerung der anfallenden Niederschläge, sofern dies wegen eventuell verbleibender Bodenverunreinigungen möglich ist. Weitere Maßnahmen zur Intensivierung der Durchgrünung tragen zur Verbesserung der kleinklimatischen und wasserhaushaltlichen Verhältnisse bei (Dach-, Fassaden- und Tiefgaragenbegrünung, Baumpflanzungen in den umliegenden Straßenzügen). In der Summe resultiert aus den im

Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen eine Verbesserung des Wasser- und Bodenhaushalts, des Stadtklimas und der Leistungsfähigkeit des örtlichen innerstädtischen Naturhaushalts.

### **B 3.4 Referenzliste der verwendeten Quellen**

- Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden die Quellen 2 - 8 herangezogen.

## Quellenverzeichnis

- [1] Verkehrsuntersuchung Verkehrsplanungsbüro HEINZ + FEIER GmbH Wiesbaden, 27.02.2019
- [2] Begründung zum Bebauungsplan Nr. 927 mit Umweltbericht, Stadtplanungsamt Frankfurt am Main, Stand: 30.08.2021
- [3] Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 927 „Südlich Palleskestraße - westlich Zuckschwerdtstraße“, Frankfurt/Main, ita Ingenieurgesellschaft mbH Beratende Ingenieure VBI, Wiesbaden, 27.08.2020
- [4] Neubau einer Wohnanlage und einer Kita in drei Bauabschnitten, Billtalstraße 2, 65929 Frankfurt/Main-Höchst (ehemaliger VGF Betriebshof), Sanierungsplan für die Bodensanierung des 1. Bauabschnittes, 16.05.2017, Baugrundinstitut Franke-Meißner und Partner GmbH, Max-Planck-Ring 47, 65205 Wiesbaden
- [5] Bauvorhaben Billtal- / Palleskestraße (ehem. Busbetriebshof) in Frankfurt am Main - Höchst, Artenschutzrechtliches Kurzgutachten, PGNU, Frankfurt, 31.08.2020
- [6] Datenblatt der Strategischen Umweltprüfung, 22.11.2021
- [7] Landschaftsplan des Umlandverbandes Frankfurt (2000)
- [8] Luftbild 2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Regionalvorstand	27.01.2022	nichtöffentlich
Planungsausschuss	17.02.2022	öffentlich
Planungsausschuss	23.02.2022	öffentlich
Verbandskammer	23.02.2022	öffentlich

**Betreff:**

**2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Großkrotzenburg**

**Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"**

**hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung**

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte Drucksache wird beschlossen.



Regionalverband  
FrankfurtRheinMain

---

**Drucksache Nr. V-2022-3**

---

**Dezernat I**

Abteilung Planung

Betr.: **2. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Gemeinde Großkrotzenburg**  
Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"

hier: **Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung**

Vorg.:

### **I. Antrag**

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Gemäß §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) wird das Verfahren zur 2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Großkrotzenburg, Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I" eingeleitet.

Gemäß vorgelegten Planzeichnungen wird Folgendes geändert:

**Gebiet A:** "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." überlagert mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz", "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" und "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" (ca. 0,7 ha) in "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, geplant" (ca. 0,7 ha)

**Gebiet B:** "Grünfläche - Sportanlage, ..." (ca. 2,7 ha), "Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 6,2 ha) und "Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 0,2 ha) überlagert mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" (ca. 9,1 ha), "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" (ca. 9,1 ha), "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 9,1 ha) und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" (ca. 2,3 ha) in "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, geplant" (ca. 9,1 ha)

**Gebiet C:** "Gewerbliche Baufläche, geplant" (ca. 2,5 ha), überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 2,5 ha) in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." (ca. 2,5 ha)

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Flächenausgleich gemäß der Richtlinie zum Flächenausgleich nicht erforderlich ist.
3. Die Einleitung des Verfahrens ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.

4. Der Regionalvorstand wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
5. Der Regionalvorstand wird beauftragt, die Vorlage der Regionalversammlung Südhessen vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB).

## **II. Erläuterung der Planung**

Anlass, Inhalt und Zweck der Änderung sind der vorgelegten Begründung zu entnehmen. An dieser Stelle erfolgt nur eine kurze Zusammenfassung:

Die Gemeinde Großkrotzenburg muss aufgrund der geplanten Stilllegung des Kraftwerks Staudinger ihre Wärmeversorgung umstellen. Damit einher gehen Planungen zur gewerblichen Nachnutzung des Staudinger-Areals, die voraussichtlich einen erhöhten Strombedarf verursachen (Rechenzentrum). Die beschriebenen Entwicklungen erfordern auf dem Gebiet der Gemeinde Großkrotzenburg u.a. die Errichtung einer Solarthermieanlage sowie die Erüchtigung und Erweiterung des in diesem Bereich bereits bestehenden Umspannwerks. Damit die entsprechenden Bebauungspläne als aus dem Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) entwickelt angesehen werden können, ist eine Änderung der derzeitigen Darstellung des RPS/RegFNP 2010 erforderlich.

Ein Abweichungsverfahren vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 nach § 4 Abs. 9 und/oder § 8 HLP (Hessisches Landesplanungsgesetz) wurde durchgeführt und von der Regionalversammlung Südhessen zugelassen. Mit Beschluss vom 17.09.2021 wurde die Abweichung von den Zielen Z3.4.1-3, Z3.4.2-4, Z4.2-2 und Z10.1-10 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 auf der Grundlage des Antrags der Gemeinde Großkrotzenburg vom 23. Juni 2021 sowie nach Maßgabe der aufgeführten Nebenbestimmungen zugelassen.

### **Flächenausgleich:**

Gemäß des Beschlusses Nr. 182 der Verbandsversammlung vom 11.12.2019 zur Drucksache Nr. IV-2019-70 kann auf einen Flächenausgleich gemäß der Flächenausgleichsrichtlinie zur Drucksache Nr. III-2015-26 verzichtet werden, da es sich bei der geplanten Nutzung um "Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung" handelt.



# Änderung des Regionalplans Süd Hessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010

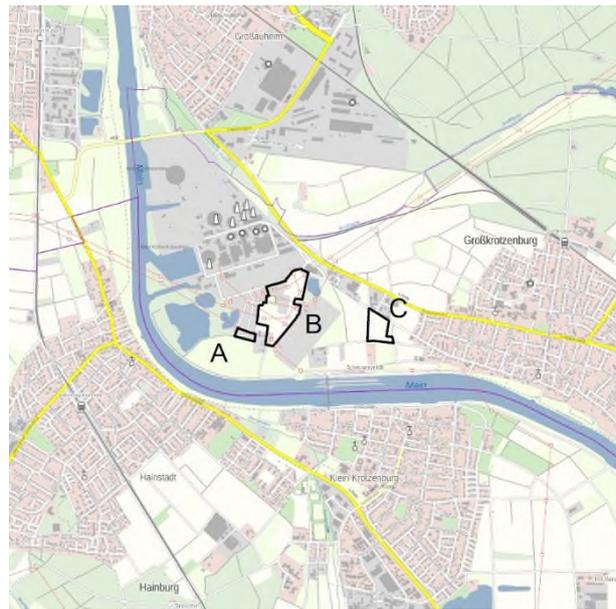
## 2. Änderung Gemeinde Großkrotzenburg

Gebiet: Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I

### Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

---

Lage im Verbandsgebiet:



 Grenze des Änderungsbereiches  
(ohne Maßstab)

---

### Beschlussübersicht Verbandsammer

Aufstellungsbeschluss:

Frühzeitige Beteiligung:

Auslegungsbeschluss:

Öffentliche Auslegung:

Abschließender Beschluss:

Bekanntmachung Staatsanzeiger:



## Fakten im Überblick

**Anlass und Ziel der Änderung:** Nach der städtebaulichen Neuordnung des Steinkohle-  
kraftwerks Staudinger durch Teilabriss der stillgelegten  
Kraftwerksteile und der geplanten Ansiedlung von ener-  
gieintensiven Gewerbebetrieben muss im Vorgriff auch  
das Stromnetz angepasst werden. Außerdem soll bis  
2030 der Anteil der erneuerbaren Energien an der  
Stromproduktion auf 65 Prozent erhöht, der Ausstieg aus  
der Kernenergie bis 2022 vollzogen und spätestens ab  
2038 vollständig auf Kohlestrom verzichtet werden. Des  
Weiteren beziehen die Gemeindewerke Großkrotzen-  
burg GmbH (GWG) derzeit die erforderliche Wärme für  
ihr Wärmeversorgungsnetz vom Kraftwerk Staudinger.  
Da das Kraftwerk Ende des Jahres 2024 stillgelegt wer-  
den soll, will die GWG Ersatzwärmeerzeugungskapazitä-  
ten aufbauen.  
Für die geplante Solarthermieanlage der GWG und die  
Erweiterung der Umspannanlagen müssen die Flächen  
neu geordnet werden.

---

<b>Flächenausgleich</b>	nicht erforderlich
<b>Gebietsgröße</b>	
<b>Zielabweichung</b>	zugelassen
<b>Stadtverordneten- bzw. Ge- meindevertreterbeschluss zur RegFNP-Änderung</b>	31.01.2022
<b>Parallelverfahren</b>	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, Nr. 32 „Auf dem Mittelfeld“ und Nr. 31 „Solarthermieanlage I“
<b>FFH-Vorprüfung</b>	durchgeführt
<b>Vorliegende Gutachten</b>	zu Themen: Altlasten Artenschutz

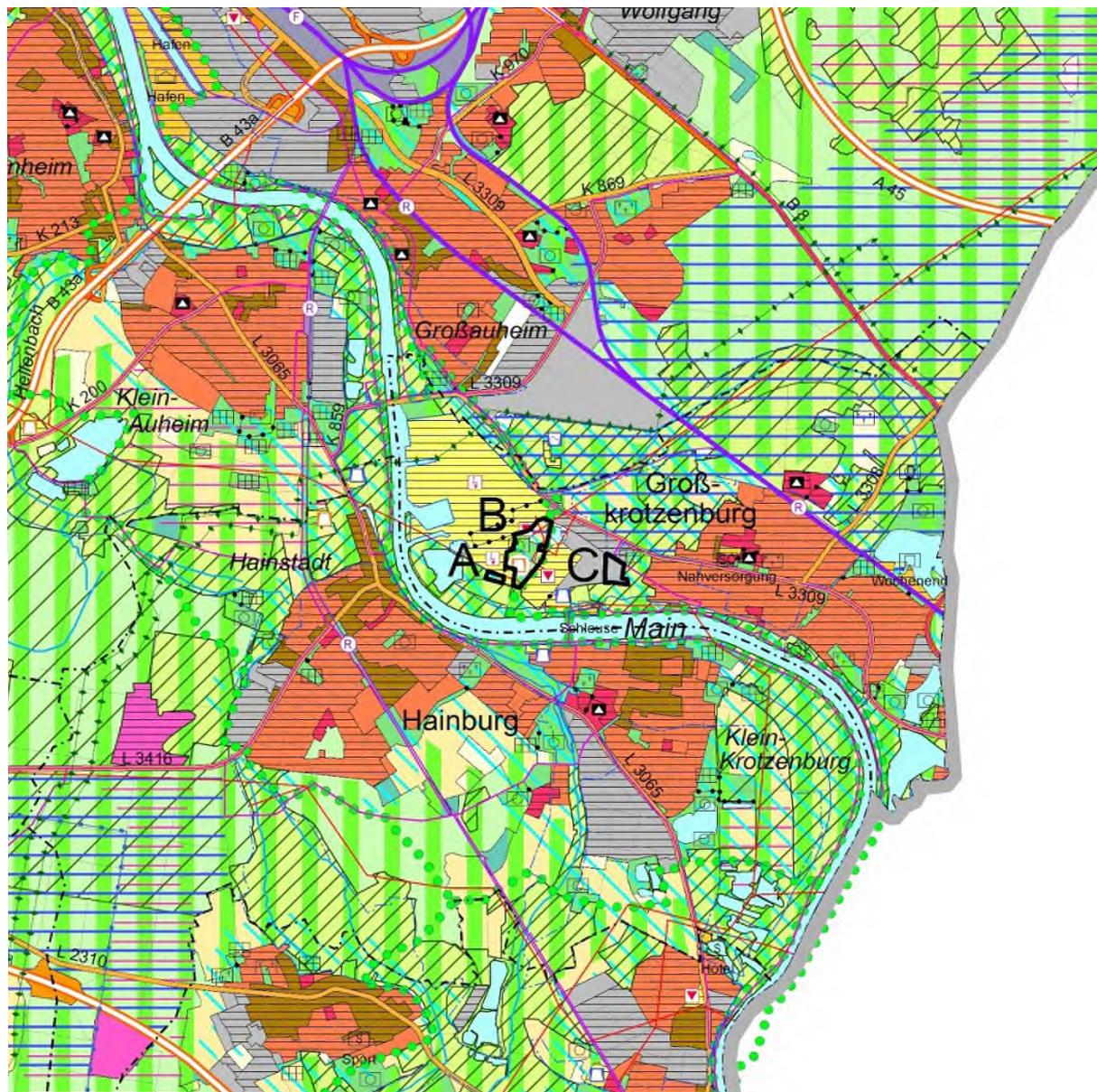
---

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010  
für die Gemeinde Großkrotzenburg  
Gebiet: "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I"

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

---

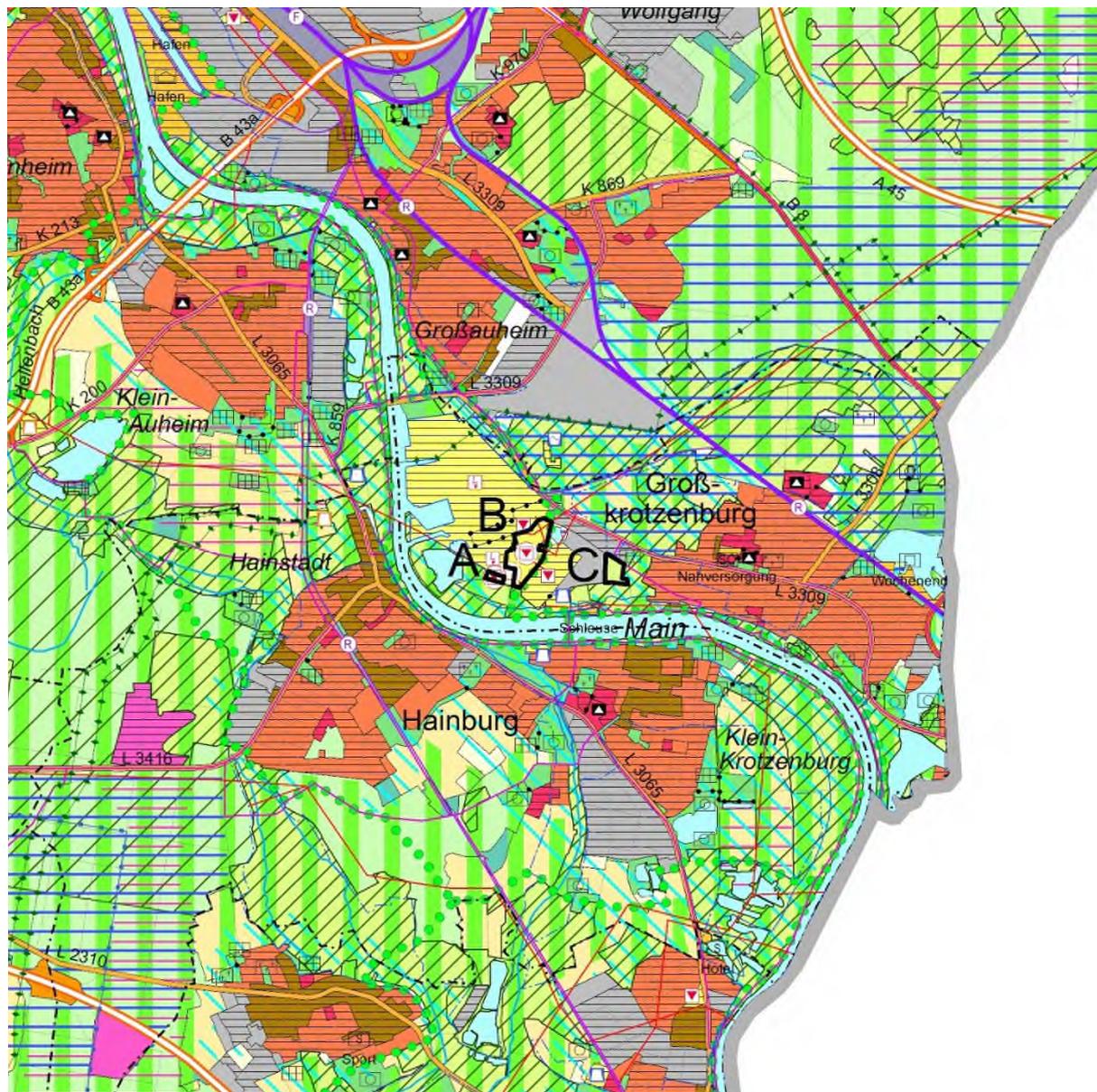
## Derzeitige RegFNP-Darstellung



Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 50 000

## Beabsichtigte RegFNP-Darstellung



Grenze des Änderungsbereiches

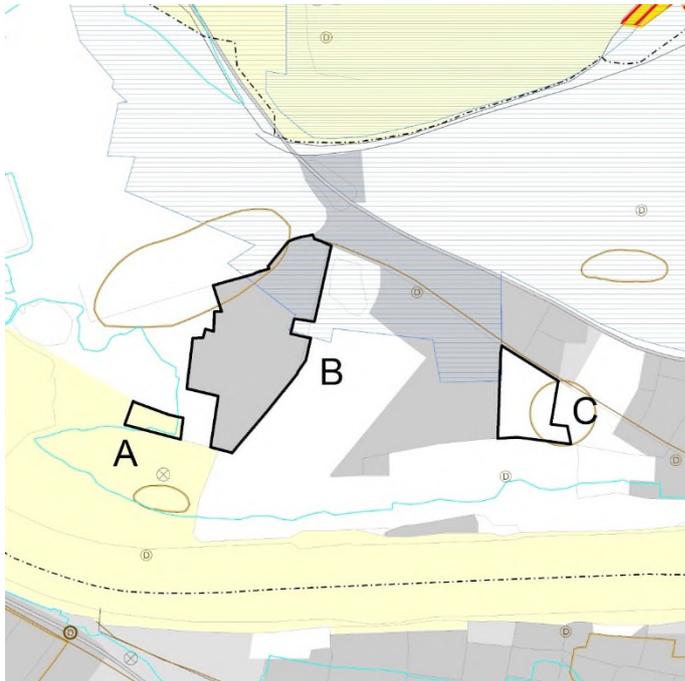
Maßstab: 1 : 50 000

**Gebiet A:** "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." überlagert mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz", "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" und "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" (ca. 0,7 ha) in "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, geplant" (ca. 0,7 ha)

**Gebiet B:** "Grünfläche - Sportanlage, ..." (ca. 2,7 ha), "Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 6,2 ha) und "Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 0,2 ha) überlagert mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" (ca. 9,1 ha), "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" (ca. 9,1 ha), "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 9,1 ha) und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" (ca. 2,3 ha) in "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, geplant" (ca. 9,1 ha)

**Gebiet C:** "Gewerbliche Baufläche, geplant" (ca. 2,5 ha), überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 2,5 ha) in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." (ca. 2,5 ha)

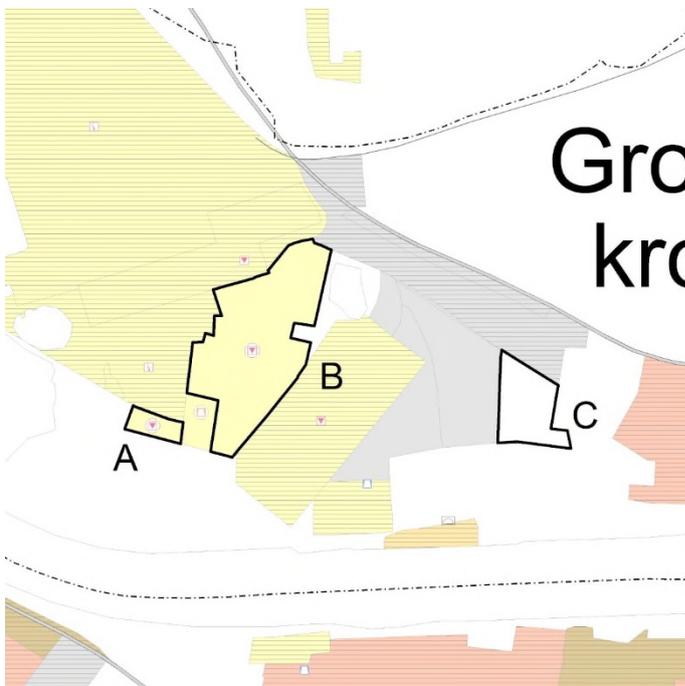
**Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen:**



 Grenze des Änderungsbereiches

Ohne Maßstab

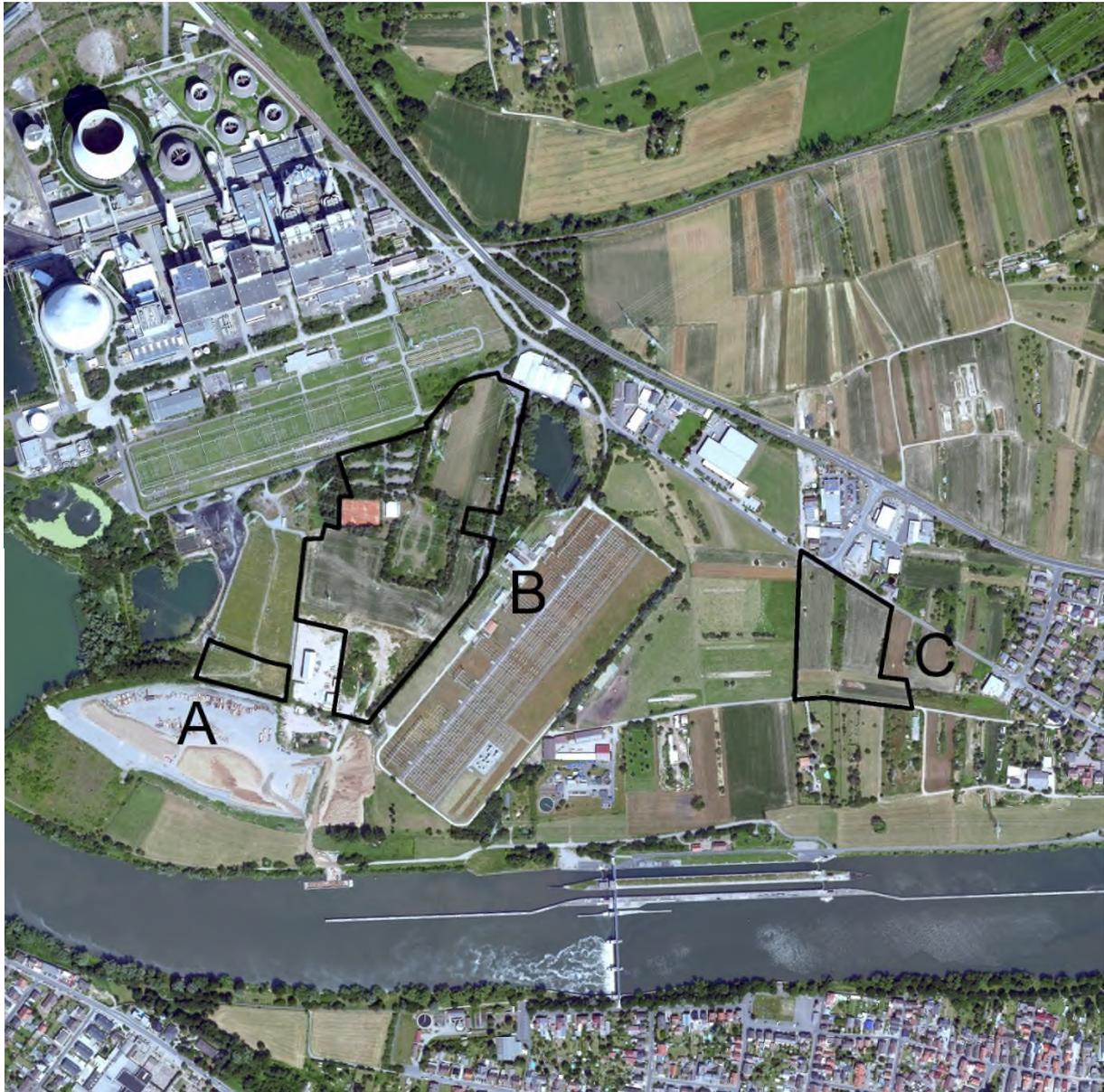
**Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel:**



 Grenze des Änderungsbereiches

Ohne Maßstab

**Luftbild (Stand 2019)**



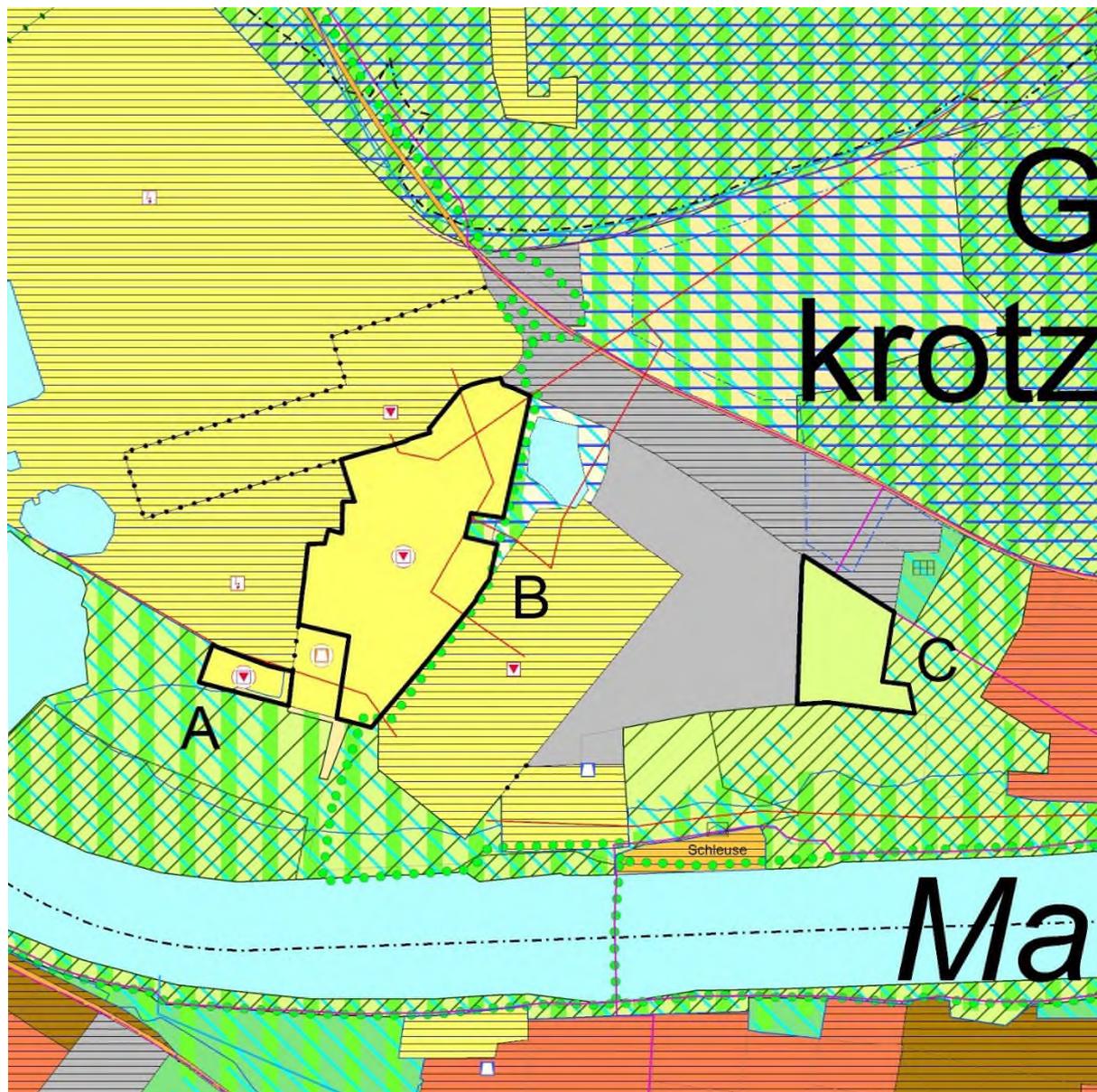
Digitale Orthophotos 2019: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation



Grenze des Änderungsbereiches

**Maßstab: 1 : 10 000**

## Vergrößerung der beabsichtigten Änderung



 Grenze des Änderungsbereiches

ohne Maßstab

# Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

## Hauptkarte

### Siedlungsstruktur

	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
	Sicherheit und Ordnung	s.o.
	Krankenhaus	s.o.
	Weiterführende Schule	s.o.
	Kultur	s.o.
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*	s.o.
	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege	s.o.
	Wohnungsferne Gärten	s.o.
	Friedhof	s.o.

### Verkehr

	Fläche für den Straßenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	s.o.
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	s.o.
	Ausbaustrecke Straße	s.o.
	Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Überörtliche Fahrradrouten, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Regional bedeutsame Schienennahverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Trassensicherung stillgelegter Strecke	s.o.
	Bahntunnel **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Flughafen, Bestand/geplant	s.o.
	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	s.o.

### Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	s.o.
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	s.o.
	Abbau Hochspannungsleitung	s.o.

### Rechtsgrundlage

	Fernwasserleitung, Bestand/geplant
	Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant

### Land- und Forstwirtschaft

	Vorranggebiet für Landwirtschaft
	Fläche für die Landbewirtschaftung
	Wald, Bestand/Zuwachs

### Natur und Landschaft

	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB
	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Still- und Fließgewässer	§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG

### Rohstoffsicherung

	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB

### Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanzV
--	--	------------------

### Kennzeichnung aus Genehmigungsbescheid

	von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

### Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen (siehe auch Hauptkarte)

	Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Ausbaustrecke Straße/Schiene	s.o.
	Straßen-/Bahntunnel	s.o.
	Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturpark, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.

# Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

		Rechtsgrundlage
	Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Denkmalschutz, flächenhaft	s.o.
	Denkmalschutz, linienhaft	s.o.
	Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	s.o.
	Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	s.o.
	Baufläche, Bestand und Planung	
	Grünfläche, Bestand und Planung	
	Stadt-, Gemeindegrenze	
	Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropoIG

## Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

	Versorgungskern	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPg § 5 Abs.2 BauGB
	Zentraler Versorgungsbereich	s.o.
	Ergänzungsstandort	s.o.
	Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand	s.o.
	von der Genehmigung ausgenommen	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

### \* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- 1 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- 2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
- 3 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
- 4 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
- 5 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
- 6 Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zoartikel, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
- 8 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Baumarkt, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zoartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
- 9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
- 10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

\*\* Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

#### Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)  
 Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße  
 Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof  
 Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße)  
 Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke  
 Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040  
 Grävenwiesbach: Ortsumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456  
 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße  
 Oberthausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Oberthausen und dem Rembrücker Weg  
 Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße  
 Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel  
 Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)  
 Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffener Straße  
 Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

#### Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erfensee)  
 Frankfurt am Main: Hafengebäude im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafenbahnverbindungsgleis Osthafen - Gutleuthafen  
 Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen  
 Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger  
 Hanau: Hafengebäude der Stadtwerke Hanau  
 Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okrifel  
 Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE  
 Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

## **Begründung**

### **A: Erläuterung der Planänderung**

#### **A 1. Rechtliche Grundlagen**

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs.1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HPLG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HPLG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Hessisches Landesplanungsgesetz und das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bilden neben weiteren Fachgesetzen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Rechtsgrundlagen der Planung.

#### **A 2. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Änderung besteht aus drei Teilgebieten (Gebiete A bis C) und hat eine Gesamtfläche von ca. 12,3 ha.

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Großkrotzenburg westlich der Ortslage direkt am Main. Im Westen grenzt die Bestandsfläche des Steinkohlekraftwerks Staudinger an und im Norden eine gewerbliche Baufläche, Bestand und dahinter die L 3309. Im Osten und im Süden grenzen ökologisch bedeutsame Flächennutzungen und dann der Main mit Hafentflächen und, über dem Main, die Gemeinde Hainburg an.

Die Abgrenzung kann den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

#### **A 3. Anlass, Ziel und Inhalt**

Die Gemeinde Großkrotzenburg muss aufgrund der geplanten Stilllegung des Kraftwerks Staudinger ihre Wärmeversorgung umstellen. Damit einher gehen Planungen zur gewerblichen Nachnutzung des Staudinger-Areals, die voraussichtlich einen erhöhten Strombedarf verursachen (Rechenzentrum). Aus diesem Grund wurde die 1. Änderung des RPS/RegFNP 2010 "Gewerbegebiet an der Limesbrücke" durchgeführt und der abschließende Beschluss im November 2021 in der Verbandskammer gefasst. Die beschriebenen Entwicklungen erfordern auf dem Gebiet der Gemeinde Großkrotzenburg u.a. auch die Errichtung einer Solarthermieanlage sowie die Ertüchtigung und Erweiterung des in diesem Bereich bereits bestehenden Umspannwerks. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde am 26. Februar 2021 die Neuaufstellung der beiden Bebauungspläne Nr. 31 „Solarthermieanlage I“ und Nr. 32 „Auf dem Mittelfeld“ beschlossen. Die Aufstellung der beiden Bebauungspläne erfordert eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans. Das Gebiet A (ca. 0,7 ha) im Südwesten des Änderungsbereichs dient der Solarthermieanlage, die dort über die vorhandenen Versorgungsflächen hinaus geht. Das Gebiet B zwischen der Fläche des Kraftwerks und der vorhandenen Umspannanlage von rund 9,1 ha soll zukünftig als „Fläche für Versorgungsanlagen“ dargestellt werden. Zudem soll im Gebiet C eine bislang als „gewerbliche Baufläche“ dargestellte Fläche von rund 2,5 ha u.a. zur Sicherung der Kompensationsfläche für die Inanspruchnahme eines Vorranggebiets Regionaler Grünzug zukünftig als „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt werden.

Damit die Bebauungspläne als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden können, ist es erforderlich, die bisherigen Planaussagen entsprechend der Festsetzung in den Bebauungsplänen wie folgt zu ändern:

**Gebiet A:** "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." überlagert mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz", "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" und "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" (ca. 0,7 ha) in "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, geplant" (ca. 0,7 ha)

**Gebiet B:** "Grünfläche - Sportanlage, ..." (ca. 2,7 ha), "Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 6,2 ha) und "Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 0,2 ha) überlagert mit "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" (ca. 9,1 ha), "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" (ca. 9,1 ha), "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 9,1 ha) und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" (ca. 2,3 ha) in "Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, geplant" (ca. 9,1 ha)

**Gebiet C:** "Gewerbliche Baufläche, geplant" (ca. 2,5 ha), überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 2,5 ha) in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." (ca. 2,5 ha)

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird an diese Änderung angepasst.

#### **A 4. Regionalplanerische Aspekte**

Das Änderungsgebiet liegt im Bereich folgender regionalplanerischer Festlegungen: Vorranggebiet für Landwirtschaft, unter der Darstellung "Grünfläche, Sportanlagen..." befindet sich die Festlegung Vorranggebiet Siedlung, Vorranggebiet Industrie und Gewerbe - Planung, Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Regionalparkkorridor, Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz, Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz und Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz.

Damit sind folgende regionalplanerischen Zielsetzungen verbunden:

Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat gemäß Ziel Z10.1-10 die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Als solche sind Flächen ausgewiesen, die für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignet sind und die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen.

Das als "Grünfläche - Sportanlagen, ..." dargestellte Änderungsgebiet liegt innerhalb des regionalplanerischen Vorranggebiets Siedlung, das gemäß Ziel Z3.4.1-3 des RPS/RegFNP 2010 die im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Wohnbau- und gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, innerörtlicher Flächen für Ver- und Entsorgung, Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Verkehrsanlagen beinhaltet.

Die Darstellung gewerblicher Bauflächen stellt zugleich die Festlegung des "Vorranggebiets Industrie und Gewerbe" des Regionalplans Südhessen dar. Gemäß Ziel Z3.4.2-5 hat in diesen die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen.

Die „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ dienen dem Schutz und der nachhaltigen Sicherung wertvoller Biotop- und Arten- und deren Populationen. Gemäß Ziel Z4.5-3 haben in ihnen die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.

In den „Vorranggebieten Regionaler Grünzug“ ist der Freiraum als Träger wichtiger Funktionen von Boden, Wasser, Luft, Klima, Wald und Landschaft zu sichern. Sie dienen der Gliederung der Siedlungsgebiete im Interesse der Sicherung der polyzentralen Struktur, insbesondere der Erhaltung und Entwicklung von Naherholungsgebieten, dem Schutz des Wasserhaushaltes, des Bodens und der klimatischen Verhältnisse. Den Belangen der Landwirtschaft einschließlich des Erwerbsgartenbaus sowie der Forstwirtschaft soll Rechnung getragen werden.

Gemäß Ziel Z4.3-2 darf die Funktion der Regionalen Grünzüge durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushaltes oder der Freiraumerholung bzw. der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben.

Der Regionalpark dient der Sicherung sowie zeitgemäßen Weiterentwicklung der Kulturlandschaft in den Freiräumen. Gemäß Ziel Z4.4-3 hat im „Vorranggebiet für Regionalparkkorridor“ die Schaffung und Erhaltung von Grünverbindungen für die Gliederung, Gestaltung und ökologische Verbesserung der Landschaft einschließlich des Fuß- und Radwegenetzes zur Erschließung des Erholungs- und Erlebnisraums Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die diese Funktionen beeinträchtigen können, sind nicht zulässig. „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ sind gemäß G6.1.7 zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht in besonders schützenswerten Bereichen der Planungsregion ausgewiesen. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I - III/IIIa) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.

„Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ dienen gemäß Ziel Z6.3-12 neben der Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer und der Retentionsräume der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter Schutzeinrichtungen. In ihnen sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen/beschleunigen (z. B. Bebauung/Versiegelung und Aufschüttungen), unzulässig. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen ist nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich. Der Retentionsraumverlust ist auszugleichen und der Hochwasserabfluss zu sichern.

Die in der Karte dargestellten „Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses, der Retentionsräume und der Verminderung des Schadenspotenzials hinter Schutzeinrichtungen. Hier ist bei allen Nutzungsentscheidungen zu berücksichtigen, dass extreme Hochwasserereignisse zu erheblichen Schäden für Menschen, Vermögenswerte und Umwelt führen können. Bei allen Entscheidungen der Bauleitplanung und bei der Ansiedlung von Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass in diesen Gebieten keine Anhäufung von hochwassergefährdeten Vermögenswerten erfolgt und dass durch Bauvorsorge dem Hochwasserschutz Rechnung getragen wird. Daher sind für alle schadensempfindlichen Nutzungen möglichst Standorte auszuwählen, die die geringste Hochwassergefährdung aufweisen.

Für das im Gebiet A und B in Anspruch genommene "Vorbehaltsgebiet Regionaler Grünzug" (ca. 9,1 ha) wird durch eine von der Kommune vorgeschlagene Fläche im Bereich des Gebiets C und darüber hinaus (ca. 9,1 ha) ausgeglichen. Die Umwandlung der Fläche C von "Gewerbliche Baufläche, geplant" in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." dient der Sicherung der Fläche.

Mit Beschluss vom 17.09.2021 wurde die Abweichung von den Zielen Z3.4.1-3, Z3.4.2-4, Z4.2-2 und Z10.1-10 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 auf der Grundlage des Antrags der Gemeinde Großkrotzenburg vom 23. Juni 2021 sowie nach Maßgabe der aufgeführten Nebenbestimmungen zugelassen.

Die Nebenbestimmungen lauten wie folgt:

1. Spätestens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist darzulegen, dass mit der Inanspruchnahme des Vorranggebiets für Landwirtschaft keine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe einhergeht. 2. Maßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft sind weitest möglich außerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft, bevorzugt durch Inanspruchnahme von Ökopunkten bereits umgesetzter Ausgleichsmaßnahmen, zu verwirklichen. 3. Die von der Antragstellerin vorgeschlagene Fläche zum Ausgleich des in Anspruch genommenen Vorranggebiets Regionaler Grünzug ist im Regionalen Flächennutzungsplan und/oder in einem Bebauungsplan so zu sichern, dass eine der Festlegung eines Vorranggebiets Regionalen Grünzugs im neu aufzustellenden Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan in diesem Bereich entgegenstehende Nutzung ausgeschlossen wird. Die hierfür erforderliche Inanspruchnahme eines Vorranggebiets Industrie und Gewerbe in einem Umfang von 2,3 ha ist von der Abweichungszulassung mit umfasst. 4. Sollte der Regionalverband FrankfurtRheinMain bei Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans zur Arrondierung des Bereichs das verbleibende Vorranggebiet Regionaler Grünzug mit einer Größe von rund 0,8 ha ebenfalls als Versorgungsfläche darstellen wollen, ist eine weitere Kompensation in diesem Umfang erforderlich. 5. Im Rahmen der Abwägung bei Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung der beiden Bebauungspläne sind die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. durch Erstellung einer Risiko- und Schadensbewertung und ggf. erforderlicher Minderungsmaßnahmen) sowie des vorbeugenden Klimaschutzes besonders zu berücksichtigen. 6. Vor Inkraftsetzung des Bebauungsplans „Auf dem Mittelfeld“ ist bei der unteren Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf die Rodung des Altbestandes einer Streuobstwiese ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 1 BNatSchG zu stellen.

## **A 5. Verkehrsplanerische Aspekte**

Die Änderungsgebiete A und B werden über die bestehenden An- und Abfahrtswege des Kraftwerkes Staudinger erschlossen. Diese binden an die Landesstraße L 3309 an. Die nunmehr vorgesehenen Nutzungsformen schließen, bis auf Fahrten für Kontroll- und Wartungsarbeiten, ein zusätzliches Verkehrsaufkommen aus.

Der Änderungsbereich ist über die Haltestelle Großkrotzenburg Kraftwerk an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden. Die Haltestelle wird von der Buslinie 566 (Kahl/Großkrotzenburg - Hanau Hbf.) angefahren.

Entlang der L 3309 und der K 859/Limesbrücke verlaufen „Überörtliche Fahrradroutes“, die das Änderungsgebiet an das kommunale Fuß- und Radwegenetz anbinden.

Durch die Rücknahme der „Gewerblichen Baufläche, geplant“ (Gebiet C) sind keine zusätzlichen verkehrlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

## **A 6. Landschaftsplanerische Aspekte**

Der Änderungsbereich liegt im Westen von Großkrotzenburg im Bereich des bestehenden Kraftwerks, der vorhandenen Umspannanlagen und östlich angrenzend am östlichen Ufer des Mains. Es liegt ein landschaftsplanerisches Gutachten der Gemeinde Großkrotzenburg aus dem Jahr 2003 vor, in dem folgendes zu den Planungsbereichen beschrieben ist:

Für den gesamten Bereich des Kraftwerkes wird eine Beeinträchtigung durch visuelle Störungen (nicht eingegrünte Siedlungsränder und Gebäude in Außenbereich, großförmige untypische Gebäude) festgestellt.

Im genannten landschaftplanerischen Gutachten sind für die einzelnen Gebiete folgende Entwicklungsziele vorgesehen:

Das Gebiet A südlich angrenzend an die bestehende "Versorgungsfläche" des Kraftwerk Staudinger ist im nördlichen Teil als "Gebüsch/Hecke (Im Aussenbereich § 23 HENatG - *inzwischen weggefallen*)" und im Süden als "Ausdauernde Ruderalflur" dargestellt. An der nördlichen Grenze verläuft eine "Hochspannungsleitung".

Durch das Gebiet B zwischen dem Kraftwerk Staudinger und der bestehenden Umspannanlage verlaufen fünf "Hochspannungsleitungen" von West nach Ost. Der überwiegende Teil wird als "Ackerflächen (überwiegend intensiv bewirtschaftet)" dargestellt. Im Bereich der Tennisplätze sind "Intensiv gepflegte (öffentliche) Grün- und Parkanlagen, gering versiegelte Sportanlagen / Sportplatz" dargestellt. Im Süden und im Norden befinden sich zwei Flächen mit "Ausdauernden Ruderalfluren", im Norden eine "Obstkultur" und im ganzen Gebiet B sind "Gebüsch/Hecke (Im Aussenbereich § 23 HENatG - *inzwischen weggefallen*)" verteilt. Als Maßnahme ist im Bereich der Ackerflächen "Mobilisierung innerörtlicher Baulandreserven" vermerkt.

Das Gebiet C, östlich der bestehenden Umspannanlage und deren Erweiterungsfläche, ist als "Ackerfläche (überwiegend intensiv bewirtschaftet)" dargestellt, überlagert mit der Straffur "Maßnahmen für den Biotopverbund und die Biotopvernetzung / flächenhaft / S - Anlage und Ergänzung von Streuobstbeständen". Im Süden verläuft eine "Obstbaumreihe" und im Osten ein Symbol "Bodendenkmal". Verteilt im Plangebiet befinden sich "Gebüsch/Hecke (Im Aussenbereich § 23 HENatG - *inzwischen weggefallen*)". Im Osten ist die Fläche mit dem Symbol "aus klimatischen Gründen von Bebauung freizuhalten" als Maßnahme gekennzeichnet.

Entlang des Mains ist als "Maßnahme zur Verbesserung der landschaftsbezogenen Erholung" die "Ausweisung der Regionalparkroute" vorgesehen.

In welchem Maße diese Ziele im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung noch aufgegriffen werden, entscheidet sich im Aufstellungsverfahren für die Bebauungspläne mit Landschaftsplänen.

Aussagen zur Behandlung und Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen im Umweltbericht unter B 2.2 und B 2.3.

## **A 7. Planerische Abwägung**

Die Gemeinde Großkrotzenburg ist die Standortgemeinde des Kraftwerks Staudinger, das durch die Uniper Kraftwerke GmbH betrieben wird. Es handelt sich um ein Dampfkraftwerk, welches vorwiegend mit Steinkohle befeuert wird. Für die Spitzenlast werden auch Erdgas und Heizöl eingesetzt.

Die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH (GWG) betreibt ein Wärmeversorgungsnetz auf der Grundlage eines Wärmekonzessionsvertrages mit der Gemeinde Großkrotzenburg und bezieht derzeit die erforderliche Wärme vom Kraftwerk Staudinger. Da das Kraftwerk Ende des Jahres 2024 stillgelegt werden soll, muss die GWG Ersatzwärmeerzeugungskapazitäten aufbauen. Die GWG ist bestrebt, die fossile Wärmeerzeugung zukünftig durch eine größtenteils mit erneuerbaren Energien erzeugte Wärmeversorgung zu ersetzen. Zu diesem Zweck plant die GWG die Errichtung einer Solarthermieanlage. Dazu stellt die Gemeinde den Bebauungsplan „Solarthermieanlage I“ auf. Neben der Notwendigkeit zur Umstellung der gemeindlichen Wärmeversorgung zieht die Stilllegung des Kraftwerks Staudinger eine Umstrukturierung zur Nachnutzung des Kraftwerksgeländes nach sich. Zur Neuausrichtung der städtebaulichen Ordnung führt die Gemeinde derzeit ein Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan durch. Die vorgesehenen gewerblichen Folgenutzungen auf dem ehemaligen

Kraftwerksgelände Staudinger, u.a. ist die Ansiedlung eines Rechenzentrums vorgesehen (siehe dazu auch die 1. Änderung des RPS/RegFNP 2010 "Gewerbegebiet an der Limesbrücke", abschließende Beschluss im November 2021 in der Verbandskammer), und der wesentlich erhöhte Energiebedarf im Rhein-Main-Gebiet insgesamt erfordern eine erhöhte Bereitstellung von Stromenergie. Zusätzlich erfordert die bundesweite Umstellung der Energiebereitstellung im Zuge der Energiewende eine umfangreiche Erneuerung und erhebliche Erweiterung des hier bestehenden Umspannwerkes. Diese erhöhte Strombereitstellung muss durch die Fa. Tennet erfolgen. Zur Ertüchtigung und Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes stellt die Gemeinde daher den Bebauungsplan „Auf dem Mittelfeld“ auf. Ziel des Vorhabens ist somit die Umstellung auf eine nachhaltige, auf der Nutzung von erneuerbaren Energien gestützte Wärmeversorgung der Gemeinde Großkrotzenburg durch die Nutzung von Solarthermie sowie die Sicherstellung der Energieversorgung inner- und außerhalb der Gemeinde durch die Ertüchtigung und Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes. Zukünftig könnten rund die Hälfte der Haushalte der Gemeinde durch die geplante Solarthermieanlage versorgt werden. Die Ertüchtigung und Erweiterung des Umspannwerkes gewährleisten zudem eine an die neuen Anforderungen angepasste Energieversorgung der Region, die insbesondere auf den steigenden Energiebedarf sowie die Nutzung erneuerbarer Energien zurückzuführen seien. Das Vorhaben trage laut Angaben der Betreiber und deren Planer somit auch zur CO<sub>2</sub>-Einsparung bei.

Durch Versiegelung, Überbauung und Grünflächengestaltung sind Auswirkungen für Boden und Fläche (Flächenverlust, Funktionsverlust natürlicher Böden), Wasser (Reduzierung der Grundwasserneubildung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensraumverlust), Klima und Luft (kleinklimatische Veränderung) und Landschaft (Veränderung des Landschaftsbildes) zu erwarten. Durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen können die Auswirkungen minimiert beziehungsweise kompensiert werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zurückbleiben. In Teilbereichen ist ggfs. eine Verbesserung der heutigen Umweltsituation zu erwarten, z.B. durch eine ökologisch orientierte Bewirtschaftung in Gebiet C oder die geplante Fernwärmeversorgung über ein emissionsarmes Solarthermie-Kraftwerk.

Die Anfälligkeit der durch die Planung ermöglichten Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen ist nach § 2 Abs.4 BauGB und § 39 Abs.3 UVPG vertieft im nachfolgenden Planungs- und Zulassungsprozess zu behandeln. Auf der Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung wird lediglich die Anfälligkeit bewertet, die sich aus der Darstellung der Art der Bodennutzung in den Grundzügen gemäß § 5 Abs.1 BauGB ergibt. Es besteht ein Risiko insbesondere für die menschliche Gesundheit durch Unfälle auf der vorbeiführenden Straße und der Bundeswasserstraße Main. Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines solchen schweren Unfalles wird als gering eingeschätzt.

### **Flächenausgleich:**

Ein Flächenausgleich ist nicht erforderlich, da es sich bei der geplanten Nutzung um "Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung" handelt, für die gemäß des Beschlusses Nr. 182 der Verbandskammer vom 11.12.2019 zur Drucksache Nr. IV-2019-70 kein Flächenausgleich gemäß der Flächenausgleichsrichtlinie zur Drucksache Nr. III-2015-26 erbracht werden muss.

## **B: Umweltbericht**

### **B 1. Einleitung**

#### **B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Planänderung**

Die Gemeinde Großkrotzenburg muss aufgrund der geplanten Stilllegung des Kraftwerks Staudinger ihre Wärmeversorgung umstellen. Damit einher gehen Planungen zur gewerblichen Nachnutzung des Staudinger-Areals, die voraussichtlich einen erhöhten Strombedarf verursachen (u.a. Rechenzentrum). Die beschriebenen Entwicklungen sollen u.a. durch die Errichtung einer Solarthermieanlage sowie die Ertüchtigung und Erweiterung des in diesem Bereich bereits bestehenden Umspannwerks ermöglicht werden. Die hierzu von der Gemeinde beschlossene Neuaufstellung der Bebauungspläne Nr. 31 „Solarthermieanlage I“ und Nr. 32 „Auf dem Mittelfeld“ erfordert eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans. Das Gebiet A (ca. 0,7 ha) im Südwesten des Änderungsbereichs dient der Solarthermieanlage, die dort über die vorhandenen Versorgungsflächen hinaus geht. Das Gebiet B zwischen der Fläche des Kraftwerks und der vorhandenen Umspannanlage von rund 9,1 ha soll zukünftig als „Fläche für Versorgungsanlagen“ dargestellt werden. Zudem mit dem Gebiet C eine bislang als „gewerbliche Baufläche“ dargestellte Fläche von rund 2,5 ha u.a. zur Sicherung der Kompensationsfläche für die Inanspruchnahme eines Vorranggebiets Regionaler Grünzug zukünftig als „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt werden.

Bezüglich des Themas Flächenausgleich wird auf Kapitel A 7 verwiesen.

#### **B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne**

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die Planänderung von Bedeutung sind. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

Zur Berücksichtigung der Umweltschutzziele wurden Prüfkriterien für die Umweltprüfung des RegFNP abgeleitet, die auch in der vorliegenden RegFNP-Änderung angewendet werden. Die Prüfkriterien und die entsprechende Methodik der Umweltprüfung sind im Kapitel 3.1.1 (Umweltprüfung allgemein) des Umweltberichts zum RPS/RegFNP 2010 erläutert.

Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Einhaltung bestimmter Umweltschutzziele - wie z.B. von Grenzwerten beim Immissionsschutz - im Regelfall noch nicht genau geprüft werden kann, da in diesem Planungsstadium meist noch keine detaillierten Angaben zur späteren Nutzung vorliegen.

Wie die genannten Ziele im konkreten Fall der vorliegenden Planänderung berücksichtigt werden, ist in Kapitel B 2. Umweltauswirkungen und den diesem zu Grunde liegenden Datenblättern zur Umweltprüfung erläutert (siehe auch Kap. B 3.1 Prüfverfahren).

### **BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz**

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

(§ 1 BBodSchG)

### **BlmSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 BImSchG)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. (§ 50 BImSchG)

### **KSG - Bundes-Klimaschutzgesetz**

Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. (§ 1 KSG)

### **BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz**

Zwecke dieses Gesetzes sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten zu schützen.

Dazu zählen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. (§ 1 BNatSchG)

### **HAAltBodSchG - Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. (§ 1 HAAltBodSchG)

### **HDSchG - Hessisches Denkmalschutzgesetz**

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch Denkmalschutz und Denkmalpflege die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden. (§ 1 HDSchG)

### **WHG - Wasserhaushaltsgesetz**

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. (§ 1 WHG)

### **BauGB - Baugesetzbuch**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Aufgaben der Bauleitplanung zu regeln. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende

sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. (§ 1 BauGB)

## **Landschaftsplan**

Zu den Aussagen des Landschaftsplanes wird auf Kapitel A 6 verwiesen.

## **Flächenausgleichsrichtlinie des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain**

Die Flächenausgleichsrichtlinie soll einen nachhaltigen Umgang mit dem Schutzgut Boden dauerhaft gewährleisten und den Flächenverbrauch im Gebiet des Regionalverbandes angemessen steuern (Beschluss Nr. III-223 der Verbandsversammlung vom 29.04.2015 zur Drucksache Nr. III-2015-26, geändert durch Beschluss Nr. IV-182 der Verbandsversammlung vom 11.12.2019 zur Drucksache Nr. IV-2019-70).

## **B 2. Umweltauswirkungen**

### **B 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands**

#### **Gebiet A**

Das Gebiet besteht aus ruderalen Wiesenflächen, die von einem befestigten Weg durchquert werden. In der nordwestlichen Ecke befindet sich ein Hochspannungsmast, dessen Fundamente teilweise in den Geltungsbereich hineinragen. Die dazugehörige Stromleitung verläuft über den nördlichen Teil des Plangebietes.

#### **Gebiet B**

Das Gebiet besteht aus einer Mischung aus Ackerflächen, einem Sportplatz mit zugehöriger Infrastruktur und Flächen mit Ruderalvegetation.

Der östliche Rand wird durch eine Baumreihe begrenzt. Daran schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, in der Mitte unterbrochen durch einen von Bäumen umgebenen mit ruderaler Vegetation bedeckten Platz, an. Im Süden schließt das Gebiet ebenfalls mit Ruderalvegetation und überwucherten Sandhaufen eines ehemaligen Lagerplatzes der benachbarten Containerfirma ab.

Der westliche Teil des Gebietes B besteht, von Nord nach Süd gesehen, aus einem Lagerplatz, baumbestandenen befestigten Parkplatzflächen, einem Tennisplatz mit angrenzendem Gebäude sowie einer weiteren Ackerfläche.

Insgesamt befinden sich 8 Strommasten im Gebiet B, die dazugehörigen Leitungen verlaufen kreuz und quer über die Fläche.

#### **Gebiet C**

Das Gebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und besteht überwiegend aus Ackerflächen. Mittig liegt in Nord-Süd-Richtung ein schmaler mit Bäumen bewachsener Streifen. Das ehemals anschließende Grünland wurde der angrenzenden Ackerfläche zugeschlagen. Eine weitere kurze Baumreihe befindet sich am östlichen Rand, zwei Einzelbäume im Westen des Gebietes.

Von der Änderung sind folgende Schutzgebiete betroffen:

Lage in der Wirkzone des FFH-Gebietes "Schiffliche bei Großauheim"

Landschaftsschutzgebiet "Hessische Mainauen" (Gebiet A)

festgesetztes Überschwemmungsgebiet Main (Gebiet A)

Lage in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Brunnen Großauheim der Stadtwerke Hanau vom 18.07.1962 (Gebiet B, nördlicher Teil)

Folgende schutzgutbezogene Umweltfaktoren sind relevant:

### Boden und Fläche

- **Gebiet A**
- Altablagerung (Altlast) - teilsaniert (Deponie f. Schlacke aus MVA - Granulatdeponie Kraftwerk Staudinger), ALTIS- Nr. 435.011.000-001.069
- Altablagerung - altlastenverdächtig (priv. Dep. f. bes.überwachungs. Abfälle - Eisert Altdeponie), ALTIS-Nr. 435.011.000-000.001 südlich des Gebietes
- Versiegelungsgrad >75-90 %
- Bodenart Deposol aus umgelagerten Terrassensedimenten über vorwiegend Sondermüll (Deponiefläche)
- Bewertung der Bodenfunktionen: keine Bewertung
- **Gebiet B**
- Altablagerung (Altlast) - teilsaniert (Deponie f. Schlacke aus MVA - Granulatdeponie Kraftwerk Staudinger), ALTIS- Nr. 435.011.000-001.069
- Versiegelungsgrade der Flächen: im nördlichen und südlichen Bereich <10 % (Ackerflächen), im mittleren Bereich zwischen 10% (Deponiefläche), 25-50% (Tennisplatz) und 90 % (Straßenflächen, Parkplatz)
- Bodenarten: im Norden Parabraunerden aus Hochflutsanden über Parabraunerden, im Süden Braunerden aus Terrassensanden. In der Mitte Deposol aus umgelagerten Terrassensedimenten über vorwiegend Sondermüll (Deponiefläche), Allosol aus umgelagerten Terrassensedimenten, stellenweise Flugsand (Tennisplatz), Technosol aus vorwiegend technogenem Material (Parkplatz- und Straßenflächen)
- Bewertung der Bodenfunktionen für die Planung: überwiegend gering, mit mittlerem Ertragspotenzial, geringer Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen; im Norden mittel, mit hohem Ertragspotenzial, mittlerer Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen; Tennisplatz und angrenzende Bereiche nicht bewertet
- Ackerzahlen in den bewerteten Bereichen im Süden >25 bis <45 und >45 bis <65 im Norden
- **Gebiet C**
- Keine Hinweise auf Altflächen im Gebiet
- Versiegelungsgrad <10% (Ackerland)
- Bodenarten im Norden: Parabraunerden aus Hochflutsanden über Parabraunerden, im Süden: Braunerden aus Terrassensanden
- Bewertung der Bodenfunktionen: gering, bei mittlerem Ertragspotenzial und geringer Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen
- Ackerzahlen im westlichen Teil >45 bis <50, im östlichen Teil >35 bis <40
- keine Erosionsgefährdung

### Wasser

- **Gebiete A bis C**
- keine Oberflächengewässer vorhanden
- **Gebiete A und B**
- überwiegende Lage in der HQ-extrem-Überflutungsfläche laut Hochwassergefahrenkarte
- **Gebiet A**
- Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains, jedoch nicht innerhalb der HQ-100-Überflutungsfläche laut Hochwassergefahrenkarte
- Laut Aussage des Regierungspräsidiums Darmstadt wurde mit Sanierung und Abdeckung der Granulatdeponie das Gelände soweit erhöht, dass keine Betroffenheit bei einem HQ 100 mehr zu erwarten ist.
- Vorhandensein von zwei Grundwassermeßstellen
- **Gebiet B**

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

---

- nördlicher Teil: Lage in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Brunnen Großauheim
- gesamtes Gebiet: hohe Grundwasserneubildung und hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers
- **Gebiet C**
- hohe Grundwasserneubildung und hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers

Luft und Klima

- **Gebiete A bis C**
- hohe Relevanz für den Kaltlufthaushalt (Klimawirksame Fläche mit hoher bis sehr hoher Bedeutung / Luftleitbahn mit sehr gutem, reliefunterstützten Kalt- und Frischluftabfluss Richtung Main)

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- In den parallelen Bebauungsplanverfahren fanden 2021 Erfassungen der Tier- und Pflanzenwelt statt. Untersucht wurden neben den Biotoptypen die Vögel, Reptilien und Fledermäuse. Andere Tierarten sind aufgrund der Lebensraumausstattung nicht zu erwarten. In allen drei Gebieten wurden 25 Brutvogelarten, Mauereidechsen und Fledermäuse erfasst.
- **Gebiet A**
- Lage im Landschaftsschutzgebiet Hessische Mainauen
- rechtsverbindliche Kompensationsfläche (Rekultivierung) - geplant
- Funktion als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse (ruderales Wiesenstrukturren)
- **Gebiet B**
- Lage in der Wirkzone des FFH-Gebietes "Schiffliche bei Großauheim"
- rechtsverbindliche Ausgleichsflächen (ca. 0,5 ha) im nordwestlichen Bereich
- Vorkommen von Gehölz-, Höhlen- und Nischenbrütern
- Brutvogelarten mit ungünstig/schlechtem Erhaltungszustand: Bluthänfling, Kuckuck; im westlichen Teil des Gebietes zusätzlich Gelbspötter, im östlichen Teil Gartenrotschwanz
- Brutvogelarten mit ungünstig/unzureichendem Erhaltungszustand: Haussperling, Stieglitz; im westlichen Bereich des Gebietes zusätzlich Pirol und Weidenmeise, im östlichen Goldammer
- im Nordwesten Nachweis von Mauereidechsen
- Vorkommen von Fledermäusen wahrscheinlich, Sommer- und Zwischenquartiere in Gebäuden möglich, Winterquartier nicht auszuschließen
- **Gebiet C**
- Nachweis des Steinkauzes unmittelbar südlich des Gebietes (Brutröhre), Vorkommen im Gebiet wahrscheinlich
- Vorkommen von Fledermäusen wahrscheinlich, jedoch ohne Winterquartiere im Gebiet

Landschaft

- **Gebiete A bis C**
- Lage im Landschaftsraum "Untermainebene mit Hanau"
- Landschaftsbild vorbelastet durch die sehr großen Bauten des noch bestehenden Kraftwerkes
- geringer Erholungswert aufgrund der mit technischen Bauwerken überprägten Umgebung
- Verlauf des "Main-Radweges" entlang der östlichen Grenze von Gebiet B

- Erholungsnutzung im Bereich des Tennisplatzes (Gebiet B) und für die Feierabend-erholung, Spaziergänge entlang der Feldwege im landwirtschaftlich geprägten Bereich (Gebiet C)

#### Mensch und seine Gesundheit

- **Gebiete A bis C**
- Lage im Bereich elektromagnetischer Felder von Hochspannungsfreileitungen  $\geq$  110 KV
- Explosions-, Brand- und Vergiftungsrisiko bei Unfällen auf der angrenzenden Trasse der Bundeswasserstraße und / oder Havarie der Kraftwerks- oder Umspannanlagen (dies gilt ebenso für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt).
- Ein Schallgutachten wird zur Entwurfsfassung der Bebauungspläne vorgelegt.

#### Kultur- und sonstige Sachgüter

- **Gebiet A**
- keine Hinweise auf Vorhandensein von Bodendenkmalen
- **Gebiet B**
- Bodendenkmal (Siedlung/Gräber verschiedener Zeitstellungen, Verkehrswege) im Nordwesten
- **Gebiet C**
- Bodendenkmal (Vorgeschichtliches Grab/Gräberfeld im Osten, Verkehrswege entlang der nördlichen Grenze)
- Baudenkmal mit Fernwirkung (Schleusengehöft)

## **B 2.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen**

### **Auswirkungen der bisherigen Planung**

#### **Gebiet A**

Durch die bisherige Planung "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." sind keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Vielmehr kann von einer Verbesserung des derzeitigen Zustands durch ökologisch orientierte Nutzungen ausgegangen werden.

#### **Gebiet B**

Durch die bisherige Planung sind keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Die geplante Nutzung entspricht weitgehend der derzeitigen Nutzung der Planfläche (Landwirtschaft bzw. Grünflächen (Sport)).

#### **Gebiet C**

Durch die bisherige Planung sind durch Versiegelung und Überbauung im Rahmen der Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Bauflächen folgende Auswirkungen zu erwarten:

- dauerhafter Verlust / Beeinträchtigung des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer-, Kühl- und Filterfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung, Verdichtung, Vegetationsänderung .
- Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- Belastung der Anwohner durch Lärm und sonstige Emissionen eines Gewerbegebietes
- Verlust eines Bodendenkmals

## Auswirkungen der Planänderung

### Gebiet A

Durch die Planänderung sind durch Versiegelung und Überbauung im Rahmen der Flächeninanspruchnahme für Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Verlust von bisher unversiegelten Flächen durch Versiegelung und Überbauung.
- Die ehemalige Granulatdeponie des Kraftwerks Staudinger wurde gesichert und abgedeckt und somit die Umsetzung der Planung ermöglicht.

Diese Auswirkungen stellen einen möglichen Konflikt mit den Zielen des BBodSchG, KSG, BNatSchG, HAltIBodSchG und BauGB dar.

- Einschränkung des Hochwasserretentionsraums insbesondere bei Extremhochwasser, jedoch laut Aussage des RP kein Eingriff in das Überschwemmungsgebiet des Mains  
Diese Auswirkungen stellen einen möglichen Konflikt mit den Zielen des WHG und BauGB dar.

- Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen  
Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BImSchG, KSG, BNatSchG und BauGB dar.

- Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.
- Inanspruchnahme einer Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes "Hessische Mainauen"  
Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und BauGB dar.

- weitere Veränderung des Landschaftsbildes  
Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und BauGB dar.

Für die Schutzgüter "Mensch und seine Gesundheit" sowie "Kultur- und sonstige Sachgüter" sind keine Auswirkungen zu erwarten.

### Gebiet B

Durch die Planänderung sind durch Versiegelung und Überbauung im Rahmen der Flächeninanspruchnahme für Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannwerk folgende Auswirkungen zu erwarten:

- dauerhafter Verlust / Beeinträchtigung des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filter und Kühlfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung, Auftrag, Umlagerung, Verdichtung, Rodung
- Die ehemalige Granulatdeponie des Kraftwerks Staudinger wurde gesichert und abgedeckt und somit die Umsetzung der Planung ermöglicht.

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt bzw. möglichen Konflikt mit den Zielen des BBodSchG, BImSchG, HAltIBodSchG und BauGB dar.

- Einschränkung des Hochwasserretentionsraums im Fall eines Extremhochwassers in einem Teil des Plangebietes durch Gebäude bzw. technische Einrichtungen
- Reduzierung der Grundwasserneubildung

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des WHG und BauGB dar.

- Eine Gefährdung des Wasserschutzgebietes ist bei Einhaltung der Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung auszuschließen.
- Die ausreichende Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie die Abwasserentsorgung kann gemäß der Aussagen im Bebauungsplan über die Kreiswerke Main-Kinzig sichergestellt werden.

- Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BImSchG, KSG, BNatSchG und BauGB dar.

- Verlust / Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.

- Verlust von Teil-Lebensräumen für einige Arten, Entstehung von neuen Lebensräumen für andere Arten.

- Verlust von wertvollen Biotopen - insbesondere Baum- und Gebüschbeständen - und somit Lebensräumen für dort vorkommende Arten, wovon auch streng geschützte Arten betroffen sind.

- Vegetationsflächen- und Funktionsverluste mit Zerschneidungs- und Barrierewirkung für folgende naturschutzfachlich relevanten Artenvorkommen: Bluthänfling, Kuckuck, Gelbspötter, Gartenrotschwanz, Haussperling, Stieglitz, Pirol, Weidenmeise, Goldammer und Mauereidechse

- Im Änderungsgebiet liegt eine rechtsverbindliche Ausgleichsfläche.

- Ein im parallelen Bebauungsplanverfahren erstellter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass zum Schutz der streng geschützten Arten (Bluthänfling, Stieglitz, Gartenrotschwanz, Steinkauz, Haussperling, Mauereidechse) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. "CEF"-Maßnahmen) erforderlich sind. Diese sind innerhalb der Planfläche sowie auf externen Ausgleichsflächen vorgesehen.

- Durch die Umsetzung der genannten und weiterer Artenschutzmaßnahmen kann gemäß den Ergebnissen der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan-Vorentwurf das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz vermieden werden.

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und BauGB dar.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist nicht zu erwarten.

- weitere sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes

- Verlust von für die Naherholung genutzten Freiflächen (Tennisplatz)

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und BauGB dar.

- Das Rad- und Fußwegenetz bleibt für die Naherholung erhalten.

- Erhöhung der Belastung der Bewohner / Anwohner / Nutzer durch noch nicht genau quantifizierte Lärmemissionen (Aspekt wird im weiteren Verfahren ergänzt)

- Belastung der Bewohner / Nutzer durch elektromagnetischer Felder von Hochspannungsfreileitungen  $\geq 110$  KV und Umspannanlagen

Belastung der Bewohner / Anwohner / Nutzer durch Lichtemissionen

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BImSchG und BauGB dar.

- mögliche Beeinträchtigung / Verlust eines Bodendenkmals

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des HDSchG und BauGB dar.

### **Gebiet C**

Durch die Planänderung sind keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Die geplante Nutzung entspricht der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes. Ggfs. ist eine Verbesserung der Situation durch Maßnahmen im Rahmen der ökologisch bedeutsamen Flächennutzung zu erreichen.

Bei Realisierung der Planung werden voraussichtlich während der Bau- und Betriebsphase Abfälle (u.a. Erdaushub, sonstige Baustellenabfälle) und Abwasser anfallen sowie Emissionen wie z.B. Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht entstehen. Art und Menge und der ordnungsgemäße Umgang mit anfallenden Stoffen sowie der Umfang der aus möglichen Emissionen resultierenden Belästigungen kann in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht detailliert beschrieben und quantifiziert werden. Sie sind im Rahmen der verbindlichen

Bauleitplanung zu ermitteln. Aussagefähige Regelungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen, ggfs. auch zur Betriebsphase des Vorhabens, sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Baugenehmigung zu treffen.

Für das Plangebiet sind gemäß dem heutigen Kenntnisstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in Bezug auf die Gebiete A und B kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben im Umfeld erkennbar. Das auf benachbarten Flächen des Kraftwerksstandortes durchgeführte 1. Änderungsverfahren des RPS/RegFNP 2010 "Gewerbegebiet an der Limesbrücke" soll hier die Ansiedlung eines bzw. mehrerer Rechenzentren sowie weiterer moderner gewerblicher Nutzungen ermöglichen. Weitere Bodenversiegelungen und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden mit dem aktuellen 2. Änderungsverfahren "Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I" vorbereitet. Die neuen Planungen befinden sich im unmittelbaren Anschluss an das ehemalige Kraftwerk Staudinger und das bestehende Umspannwerk. Die Böden sind z.T. sanierte Deponiestandorte oder bereits durch andere Nutzungen überformt. Somit ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Anlagen sich in die derzeit und auch künftig durch massive technische Bauwerke geprägte Landschaft einfügen werden und durch die zusätzlich zu erwartenden Synergieeffekte innerhalb des gesamten Komplexes „Staudinger“ die kumulierende Wirkung gemildert wird.

Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima, deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels wie z.B. höhere Anzahl von heißen Sommertagen, Zunahme von Starkregenereignissen, heftigen Stürmen sowie zu den eingesetzten Techniken und Stoffen können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur sehr allgemein getroffen werden. Genauere Angaben sind erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

### **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist in der Flächennutzungsplanung wegen der Beschränkung auf die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und der auf dieser Planungsstufe meist noch relativ unbestimmten Planung nur allgemein möglich. Für die Kompensation der geplanten Eingriffe, die nicht in den Bauflächen selbst untergebracht werden können, weist der RPS/RegFNP 2010 die Ökologisch bedeutsame Flächennutzung aus. Abgeleitet aus dem Biotopverbundsystem der kommunalen Landschaftspläne, sind dies Gebiete, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder wegen ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind. Eine Konkretisierung der Einzelflächen sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hierfür bieten die Landschaftspläne und landschaftsplanerischen Gutachten detaillierte Maßnahmenplanungen. Neben dem Biotopverbundsystem bietet auch die Realisierung des Regionalparks Möglichkeiten zur Kompensation.

Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Funktionen sind gemäß Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu kompensieren. Der Regionale Flächennutzungsplan kann auch hierfür lediglich eine Rahmensetzung treffen - z.B. über die Darstellung der „Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung“. Die konkrete Planung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen selbst ist im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Fachplanung zu leisten. Dafür geeignet sind insbesondere Böden mit geringem Funktionserfüllungsgrad, wobei zwischen Eingriff und Ausgleich kein räumlicher Zusammenhang bestehen muss (s. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): "Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen" bzw. Hessische Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2019): Arbeitshilfe "Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB").

## FFH-Verträglichkeit

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Projekten bzw. Plänen zählen. Die Natura 2000-Gebiete bilden das europäische Schutzgebietsnetz und umfassen die im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Vorprüfung (Prognose) zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius. Die vorliegende Planung liegt innerhalb des 1000 m-Radius des FFH-Gebietes "Schifflache bei Großauheim", somit ist eine FFH-Vorprüfung zu erstellen. Die Vorprüfung kam zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten durch die Planung ausgeschlossen werden können (siehe Angaben im Formblatt zur FFH-Vorprüfung im Anhang).

### B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, die den o.g. Umweltauswirkungen entgegen wirken. Das sind im Wesentlichen:

- **Gebiete A und B**
- Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, bislang unbekannte Altablagerungen, Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen angeschnitten werden. Dabei kann es sich u. U. um ausgasende, gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um Gefährdungen zu vermeiden, sind bei neu entdeckten Bodenverunreinigungen unverzüglich die zuständigen Behörden zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- Um sicherzustellen, dass keine Bodendenkmäler beeinträchtigt und/oder zerstört werden, wurde ein entsprechender Hinweis in die Bebauungspläne aufgenommen, dass bei Erdarbeiten ggf. auftretende Bodenfunde unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und Funde und Fundstellen in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen sind.
- Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung (z.B. Natrium-Dampfdrucklampen, LED-Leuchtmittel) mit vollständig geschlossenem Lampengehäuse, um ein Anlocken von Insekten zu vermeiden bzw. Verluste zu minimieren.
- ökologische und ggfs. bodenkundliche Baubegleitung
- Minimierung der Neuversiegelung
- hochwasserangepasste Bauweise um Schäden an Bauwerken oder Bauteilen zu vermeiden
- zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung und Rodung von Gehölzen auf Zeiträume außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.10-28/29.02 bzw. 01.03-30.10)
- **Gebiet A**
- Sicherung und Erhalt der beiden vorhandenen Grundwassermessstellen
- Berücksichtigung des von der Planung betroffenen Landschaftsschutzgebietes mit dessen Ge- und Verboten; ggfs. Entlassung aus dem Landschaftsschutz auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anstreben
- **Gebiet B**
- Bei Baufeldfreimachung insbesondere im Winterhalbjahr Kontrolle von Baumhöhlen und Gebäuden auf Quartiere von Fledermäusen und ggfs. Durchführung geeigneter Sicherungsmaßnahmen

- Erhalt der gehölzbestandenen Böschung im Norden zum Schutz der Mauereidechsen
- Vor Beginn der Rodungsarbeiten Kontrolle auf Vorhandensein von Mauereidechsen, ggfs. Absammeln der Tiere und Errichtung eines Schutzzaunes zur Verhinderung einer Neubesiedelung
- Erhalt des Gehölzbestandes im Südwesten zum Schutz der dort vorkommenden Vogelarten
- Meldung ggfs. vorkommender geschützter Arten an die zuständige Naturschutzbehörde
- Festsetzungen für CEF-Maßnahmen, u.a. Ausgleich für Brutbiotope für Bluthänfling und Stieglitz; Ausgleich für Brutbiotope und Nahrungsflächen für Gartenrotschwanz und Steinkauz; Anbringen von geeigneten Fledermauskästen; Nistkästen für den Haussperling, Anlage strukturreicher Flächen (Steinriegel auf blütenreicher warmer Fläche) im Umfeld für Mauereidechsen
- **Gebiet C**
- Erhalt von drei alten Obstbäumen am Schmalen Weg (evtl. bereits gerodet)
- Extensivierung der Bewirtschaftung im Sinne der ökologisch bedeutsamen Flächennutzung

## **B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die vorhandene Infrastruktur und das bestehende Umspannwerk müssen gemäß Netzausbauverpflichtung genutzt werden.

Für die in den Gebieten A und B geplanten Nutzungen ergeben sich hieraus Synergieeffekte mit der bereits vorhandenen Infrastruktur und die unmittelbare Nähe zum ehemaligen Kraftwerk Staudinger und dessen Nachfolgenutzungen. Für diese Nachfolgenutzungen wurde schon die 1. Änderung des RPS/RegFNP 2010 "Gewerbegebiet an der Limesbrücke" für das Gebiet der Gemeinde Großkrotzenburg durchgeführt und der abschließende Beschluss im November 2021 in der Verbandskammer gefasst. Die Nach- bzw. Umnutzung eines vorbelasteten Standortes entspricht den Zielen des Bodenschutzes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Darüber hinaus wird voraussichtlich nur ein geringer Flächenanteil in den Gebieten A und B versiegelt. Gebiet C bleibt unversiegelt.

Da alle Umspannwerke in naher Zukunft erweitert und/oder erneuert werden müssen, stehen keine Alternativen im Bereich anderer Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung zur Verfügung. Auch in Großkrotzenburg selbst sind aufgrund der landschaftlichen und naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen keine geeigneten Flächen vorhanden.

## **B 3. Zusätzliche Angaben**

### **B 3.1 Prüfverfahren**

Das für die vorliegende Planänderung verwendete Verfahren zur Umweltprüfung ist hinsichtlich Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik weitgehend identisch mit dem Prüfverfahren zum Umweltbericht des RPS/RegFNP 2010. In der Planänderung kommen insbesondere die darin unter 3.1.1 und 3.1.2 beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Vorprüfung der Natura 2000- bzw. FFH-Verträglichkeit zur Anwendung. Das Verfahren wurde ergänzt um Aussagen zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und um eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB.

Für die Einzelprüfung wird ein GIS-basiertes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium verwendet, mit dem alle relevanten Umweltbelange automatisiert ermittelt werden können.

Anhand von über 50 Umweltthemen werden dabei die Auswirkungen der Planänderung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Landschaft / landschaftsbezogene Erholung, Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen zwischen diesen analysiert. Zu den Umweltthemen zählen sowohl meist gebietsbezogene Angaben zu hohen Umweltqualitäten, die negativ oder positiv beeinflusst werden können als auch vorhandene Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil der Umweltthemen ist zusätzlich mit rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können (z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete). Für einzelne Umweltthemen wurden so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Ergebnisse der automatisierten Umweltprüfung werden in einem „Datenblatt zur Umweltprüfung“ dargestellt. Sie sind die Grundlage für die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung in Kapitel B 2 des Umweltberichts.

Das Datenblatt kann beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird auf den ersten Prüfschritt (FFH-Vorprüfung oder -Prognose) begrenzt. In der FFH-Vorprüfung erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000 Gebietes durch die Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Vorprüfung ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Flächennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist im Regelfall eine weitere Vorprüfung ausgehend von Wirkfaktoren der dann konkretisierten Planung durchzuführen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind folgende Schwierigkeiten aufgetreten:

Einzelne Umweltbelange können wegen zu kleinmaßstäblicher Datengrundlagen und mangels Kenntnis der im Einzelnen geplanten Vorhaben nur in sehr allgemeiner Form behandelt werden. Dies betrifft Aussagen

- zur Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihrer Beseitigung und Verwertung,
- zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima sowie deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- zu den eingesetzten Techniken und Stoffen und
- zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle oder Katastrophen.

Diese Aspekte können erst im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Vorhaben im Plangebiet im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren genauer benannt werden.

### **B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)**

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen.

Für den RPS/RegFNP 2010 wurde dazu ein Konzept für ein Monitoring entwickelt, das in Kapitel 3.2 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschrieben ist. Die mit der vorliegenden Planänderung verbundenen Umweltauswirkungen fließen in dieses Monitoring mit ein.

### **B 3.3 Zusammenfassung des Umweltberichts**

Durch Versiegelung, Überbauung und Grünflächengestaltung sind Auswirkungen für Boden und Fläche (Flächenverlust, Funktionsverlust natürlicher Böden), Wasser (Reduzierung der

Grundwasserneubildung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensraumverlust), Klima und Luft (kleinklimatische Veränderung) und Landschaft (Veränderung des Landschaftsbildes) zu erwarten.

Durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen können die Auswirkungen minimiert beziehungsweise kompensiert werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zurückbleiben. In Teilbereichen ist ggfs. eine Verbesserung der heutigen Umweltsituation zu erwarten, z.B. durch eine ökologisch orientierte Bewirtschaftung in Gebiet C oder die geplante Fernwärmeversorgung über ein emissionsarmes Solarthermie-Kraftwerk.

### **B 3.4 Referenzliste der verwendeten Quellen**

- Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden die Quellen 1 bis 7 und 9 bis 12 herangezogen.

## Verzeichnis der verwendeten Quellen

- [1] Datenblätter der Strategischen Umweltprüfung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain  
abgerufen am 07.12.2021
- [2] Luftbild 2019
- [3] Luftbild google maps (Dezember 2021)
- [4] Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 31 "Solarthermieanlage I" der Gemeinde Großkrotzenburg mit Umweltbericht und Landschaftsplan  
Planungsgruppe Thomas Egel, Langenselbold (April 2021)
- [5] Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 32 "Auf dem Mittelfeld" mit Umweltbericht und Landschaftsplan der Gemeinde Großkrotzenburg  
Planungsgruppe Thomas Egel, Langenselbold (Juni 2021)
- [6] Artenschutzgutachten Bebauungsplan ‚Solarthermieanlage I‘ in Groß-Krotzenburg  
BfL Heuer & Döring, Wiesbaden (August 2021)
- [7] Artenschutzgutachten Bebauungsplan ‚Auf dem Mittelfeld‘ in Groß-Krotzenburg  
BfL Heuer & Döring, Wiesbaden (September 2021)
- [8] Landschaftsplanerisches Gutachten der Gemeinde Großkrotzenburg  
Büro Dipl. Ing. Volker W. Gürtler, Landschaftsplaner, Stadtplaner,  
Gartenarchitekten  
Oktober 2003
- [9] Recherche zur Altlastensituation  
Büro Plejades, Griesheim (Juni 2021)
- [10] Antrag der Gemeinde Großkrotzenburg auf Zielabweichung vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 2 HLPG aus Anlass der Änderung des RegFNP sowie der Aufstellung der Bebauungspläne „Solarthermieanlage I“ und „Auf dem Mittelfeld“ / Beschluss (September 2021)
- [11] Antrag auf Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes Frankfurt/Rhein-Main 2010  
für den Bereich der Bebauungspläne "Solarthermieanlage I" und "Auf dem Mittelfeld" der Gemeinde Großkrotzenburg  
Planungsgruppe Egel, Langenselbold (Juli 2020)
- [12] Koordinierte Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarthermieanlage I“ der Gemeinde Großkrotzenburg (Juli 2021)

## Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband  
FrankfurtRheinMain

<b>Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)</b>	
<b>Nr.:</b> 5919-304	<b>Schiffliche bei Großauheim</b>

### 1. Anlass und Aufgabenstellung

Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

### 2. Beschreibung der Planung

#### 2.1 Art und Umfang der Planung

Art der Planung:	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung – Umspannstation, geplant	Nr.:	B - Zw. den Versorgungsflächen
Kommune(n):	Großkrotzenburg	Fläche [ha]:	9,1

#### 2.2 Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können

1-1 Überbauung / Versiegelung
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
5-1 Akustische Reize (Schall)
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)
5-3 Licht
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)

### 3. Kumulative Wirkungen mit folgenden Planungen

Nr. / Art der Planung:	keine
------------------------	-------

### 4. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Quelle:	Standarddatenbogen / Natura 2000-Verordnung, Trumpler & Demuth-Birkert 2004		
Fläche [ha]:	61,3	Anzahl der Teilflächen:	1
Kurzcharakteristik:	<p>Standörtlich handelt es sich bei dem FFH-Gebiet um einen verlandeten und vermoorten Altlauf des Mains, der sich über einem knapp 3 km langen Bogen von Südost nach West erstreckt und sich bis etwa 4,5 m Tiefe in die dort bestehenden Sand- und Kiesablagerungen eingeschnitten hat.</p> <p>Den größten Flächenanteil des FFH-Gebietes bilden Waldflächen. Im Süden ist ein größerer Offenlandkomplex aus Acker- und Grünlandflächen mit eingestreuten Gehölzstrukturen. Im östlichen Teilgebiet besteht eine weitere kleinere Grünlandfläche, im westlichen eine junge Streuobstwiese. Der Rest der Fläche wird von Wald eingenommen.</p> <p>Zentrum der Schiffliche bei Großauheim ist ein Erlenbruchwald, der sich in der vermoorten Altlaufrinne gebildet hat. Die Schiffliche ist ein – von den Offenlandbereichen abgesehen – ausgesprochenes Feuchtgebiet mit einer Abfolge von Bruchwald, Röhrichtern und Seggenrieden sowie Grünland feuchter und nasser Standorte und einigen kleineren Tümpel.</p>		
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL	und deren Erhaltungsziele:		

## Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband  
FrankfurtRheinMain

<b>Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)</b>	
<b>Nr.:</b> 5919-304	<b>Schilffläche bei Großauheim</b>

6510 Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes</li> <li>• Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung</li> </ul>
<b>Arten nach Anhang II FFH-RL und deren Erhaltungsziele:</b>	
Triturus cristatus Kammolch	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern</li> <li>• Erhaltung der Hauptwanderkorridore</li> <li>• Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer</li> <li>• Erhaltung strukturreicher Laub- und Laubmischwaldgebiete und/oder strukturreicher Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen</li> </ul>

### 5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

#### 5.1 Auswirkungen mit Bezug zur Fläche

Gebietsverkleinerung:	keine [ha]	kleinster Abstand:	ca. 870 m
-----------------------	------------	--------------------	-----------

#### 5.2 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können

Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet werden durch die in 870 m entfernte Planung nicht erfolgen. Eine Bebauung und Versiegelung sowie eine Veränderung der Biotopstrukturen erfolgen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und berühren dabei nicht die Fläche des FFH-Gebietes selbst.

Bau-, anlagen- sowie betriebsbedingte Störungen (Barrieren/ Fallen/ Mortalität), akustische Reize, Bewegung, Deposition und Licht sind aufgrund der Entfernung sowie der Vorbelastung durch die zwischen der Planung und dem FFH-Gebiet gelegenen Straße nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes auszulösen.

Die ackerbaulich genutzten Flächen, Gebäude, Bäume, Wiesen und das Straßenbegleitgrün, welche das Schutzgebiet von der Eingriffsfläche trennen, dienen weiterhin als Puffer gegenüber den genannten Wirkfaktoren.

Die der Planung am nächsten liegenden Flächen innerhalb des FFH-Gebietes enthalten keine Vorkommen des Lebensraumtyps 6510. Der nächste LRT befindet sich in über 1km Entfernung hinter einer Bahnlinie.

Das Vorkommen des Kammolches wird durch die Planung aufgrund der Entfernung nicht berührt. Die von dem Eingriff ausgehenden Wirkfaktoren sind nicht geeignet die Lebensraumkomplexe, Hauptwanderkorridore oder Stillgewässer zu beeinträchtigen.

Damit können erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes insgesamt ausgeschlossen werden.

### 6. Ergebnis

FFH-VP erforderlich

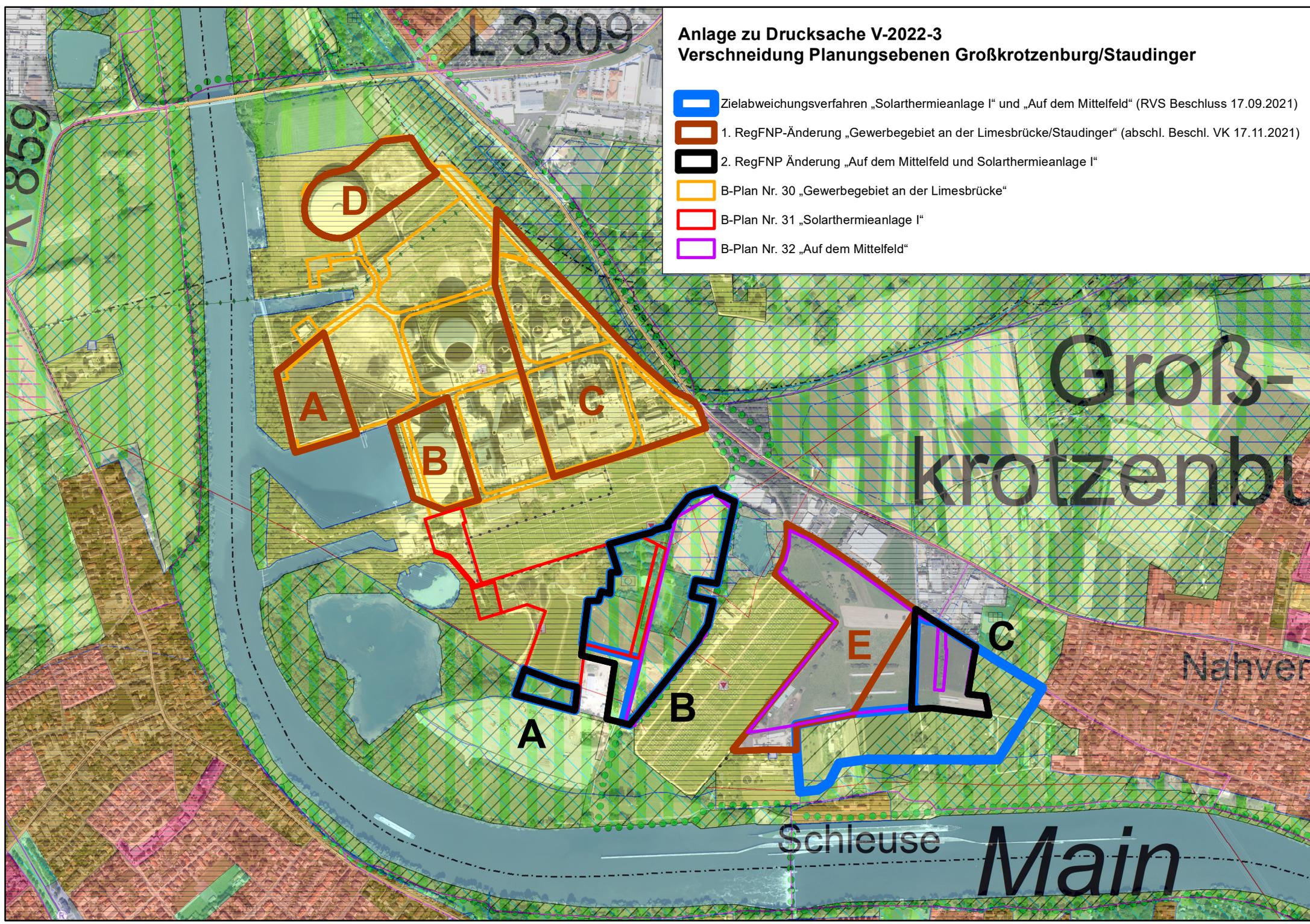
FFH-VP nicht erforderlich

### 7. Literatur

Trumpler, K., Demuth-Birkert, M. (2004): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet 5919-304 „NSG Schilffläche bei Großauheim“, Hanau

**Anlage zu Drucksache V-2022-3  
Verschneidung Planungsebenen Großkrotzenburg/Staudinger**

-  Zielabweichungsverfahren „Solarthermieanlage I“ und „Auf dem Mittelfeld“ (RVS Beschluss 17.09.2021)
-  1. RegFNP-Änderung „Gewerbegebiet an der Limesbrücke/Staudinger“ (abschl. Beschl. VK 17.11.2021)
-  2. RegFNP Änderung „Auf dem Mittelfeld und Solarthermieanlage I“
-  B-Plan Nr. 30 „Gewerbegebiet an der Limesbrücke“
-  B-Plan Nr. 31 „Solarthermieanlage I“
-  B-Plan Nr. 32 „Auf dem Mittelfeld“



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Regionalvorstand	27.01.2022	nichtöffentlich
Planungsausschuss	17.02.2022	öffentlich
Planungsausschuss	23.02.2022	öffentlich
Verbandsversammlung	23.02.2022	öffentlich

**Betreff:**

**4. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Niddatal, Stadtteile Kaichen und Bönstadt  
Gebiet A: "Am alten Erbstädter Weg", Gebiet B: "Bönstadt Süd"  
hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung**

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte Drucksache wird beschlossen.



Regionalverband  
FrankfurtRheinMain

---

**Drucksache Nr. V-2022-4**

---

**Dezernat I**

Abteilung Planung

Betr.: **4. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Niddatal**, Stadtteile Kaichen und Bönstadt  
Gebiet A: "Am alten Erbstädter Weg", Gebiet B: "Bönstadt Süd"

hier: **Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung**

Vorg.:

### **I. Antrag**

Die Verbandsversammlung möge beschließen:

1. Gemäß §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) wird das Verfahren zur 4. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Niddatal, Stadtteile Kaichen und Bönstadt, Gebiet: "Am alten Erbstädter Weg" eingeleitet.

Gemäß vorgelegten Planzeichnungen wird Folgendes geändert:

**Gebiet A:** "Vorranggebiet für Landwirtschaft", überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" (ca. 3,1 ha) in "Wohnbaufläche, geplant" (ca. 3,1 ha)

**Gebiet B:** "Wohnbaufläche, geplant" (Fläche 1 ca. 2,2 ha, Fläche 2 ca. 1,8 ha) in "Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 4 ha)

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Flächenausgleich gemäß der Richtlinie zum Flächenausgleich in gleichem Umfang vorgenommen wird.
3. Die Einleitung des Verfahrens ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.
4. Der Regionalvorstand wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
5. Der Regionalvorstand wird beauftragt, die Vorlage der Regionalversammlung Südhessen vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB).

## II. Erläuterung der Planung

Anlass, Inhalt und Zweck der Änderung sind der vorgelegten Begründung zu entnehmen. An dieser Stelle erfolgt nur eine kurze Zusammenfassung:

Zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs plant die Stadt Niddatal im Ortsteil Kaichen die Ausweisung eines Wohngebietes (Gebiet A). Niddatal möchte dadurch einen Beitrag zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfes in der Region leisten.

Im Süden des Ortsteils Bönstadt ist im Rahmen des Flächenausgleichs die Rücknahme von zwei bisher als Wohnbaufläche, geplant dargestellten Flächen vorgesehen (Gebiet B, Flächen 1 und 2).

Aus den genannten Gründen ist eine Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 erforderlich, durch die der weitere Planungsvollzug ermöglicht wird. Die geänderte Planung soll nun mit der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt werden.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Durchführung eines Abweichungsverfahrens vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 nach § 4 Abs. 9 und/oder § 8 HLPG (Hessisches Landesplanungsgesetz) nicht erforderlich ist.

### **Flächenausgleich:**

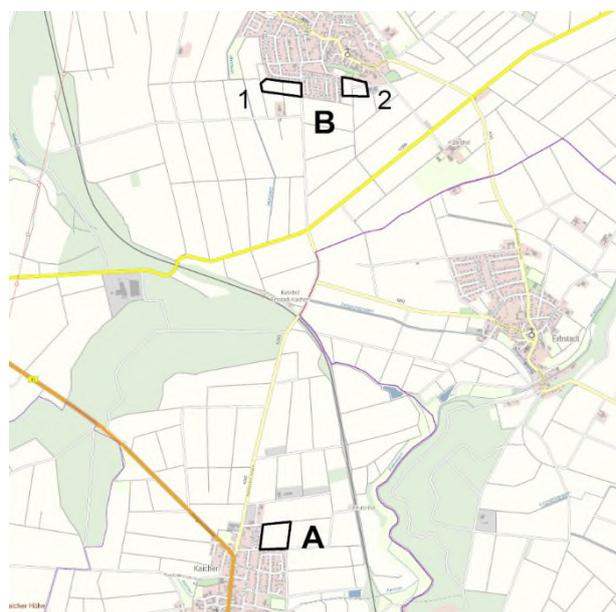
Gemäß der von der Verbandsversammlung am 29.04.2015 beschlossenen und durch Beschluss vom 11.12.2019 ergänzten Richtlinie zum Flächenausgleich erfolgt ein **Flächenausgleich in gleichem Umfang** durch die Rücknahme von Wohnbauflächen mit 4,0 ha in Gebiet B am südlichen Rand des Ortsteiles Bönstadt.

# Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010

## 4. Änderung Stadt Niddatal Stadtteil Kaichen, Stadtteil Bönstadt Gebiet A: Am alten Erbstädter Weg Gebiet B: Bönstadt Süd

### Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

Lage im Verbandsgebiet:



 Grenze des Änderungsbereiches  
(ohne Maßstab)

### Beschlussübersicht Verbandskammer

Aufstellungsbeschluss:  
Frühzeitige Beteiligung:  
Auslegungsbeschluss:  
Öffentliche Auslegung:  
Abschließender Beschluss:  
Bekanntmachung Staatsanzeiger:



## Fakten im Überblick

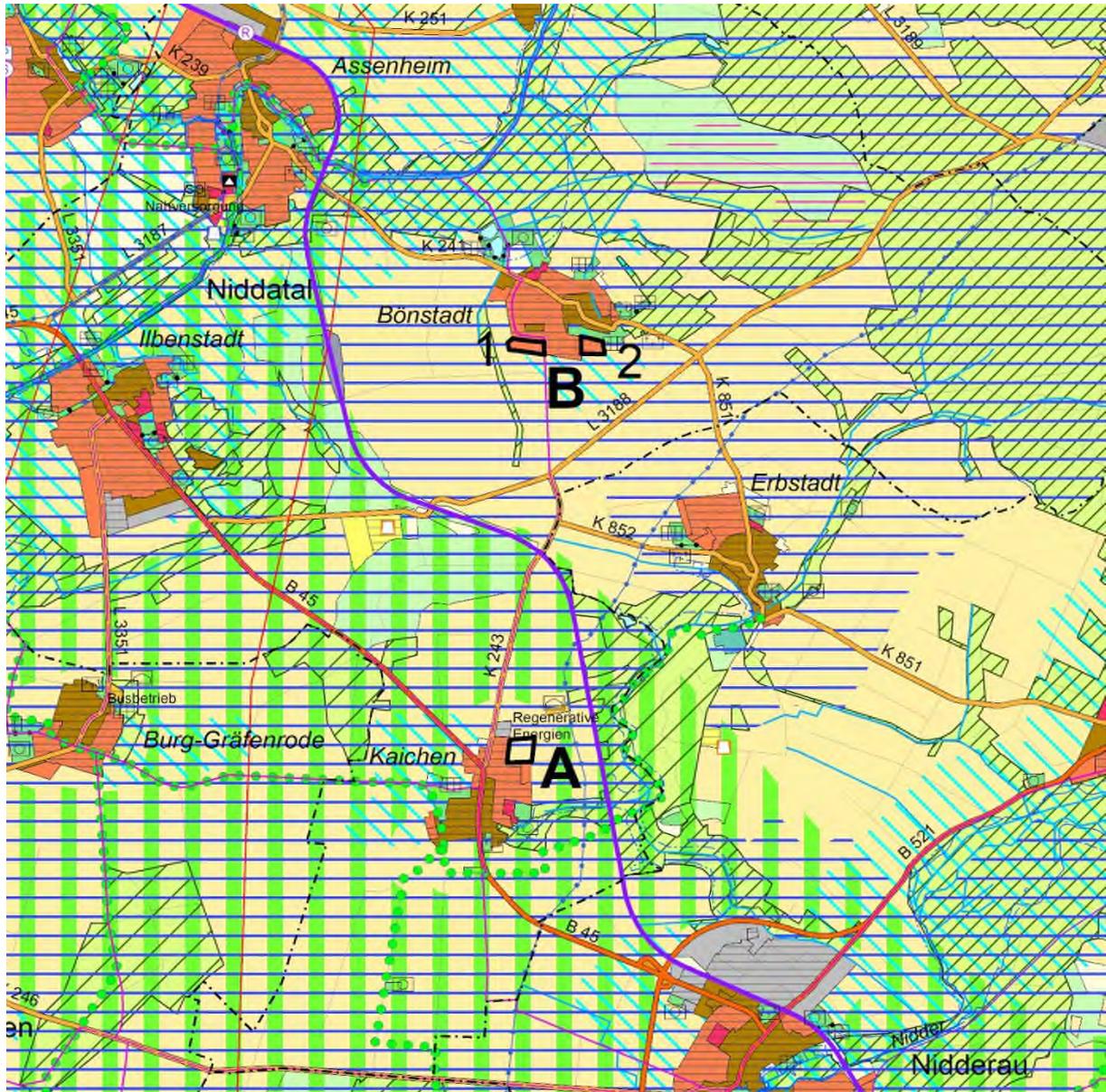
**Anlass und Ziel der Änderung:** Zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs plant die Stadt Niddatal im Ortsteil Kaichen die Ausweisung eines neuen Wohngebietes. Die bestehenden Wohnbauflächen am nördlichen bzw. östlichen Ortsrand sollen nach Nordosten erweitert werden (Gebiet A).  
Im Süden des Ortsteils Bönstadt ist im Rahmen des Flächenausgleichs die Rücknahme von zwei bisher als Wohnbaufläche, geplant dargestellten Flächen vorgesehen (Gebiet B, Flächen 1 und 2).

---

<b>Flächenausgleich</b>	erbracht
<b>Gebietsgröße</b>	Gebiet A: 3,1 ha Gebiet B: 4 ha gesamt (Fläche 1: 2,2 ha und Fläche 2: 1,8 ha)
<b>Zielabweichung</b>	nicht erforderlich
<b>Stadtverordneten- bzw. Gemeindevertreterbeschluss zur RegFNP-Änderung</b>	18.05.2021
<b>Parallelverfahren</b>	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, Bebauungsplan K14 „Am alten Erbstädter Weg“
<b>FFH-Vorprüfung</b>	nicht erforderlich
<b>Vorliegende Gutachten</b>	zu Themen: Artenschutz

---

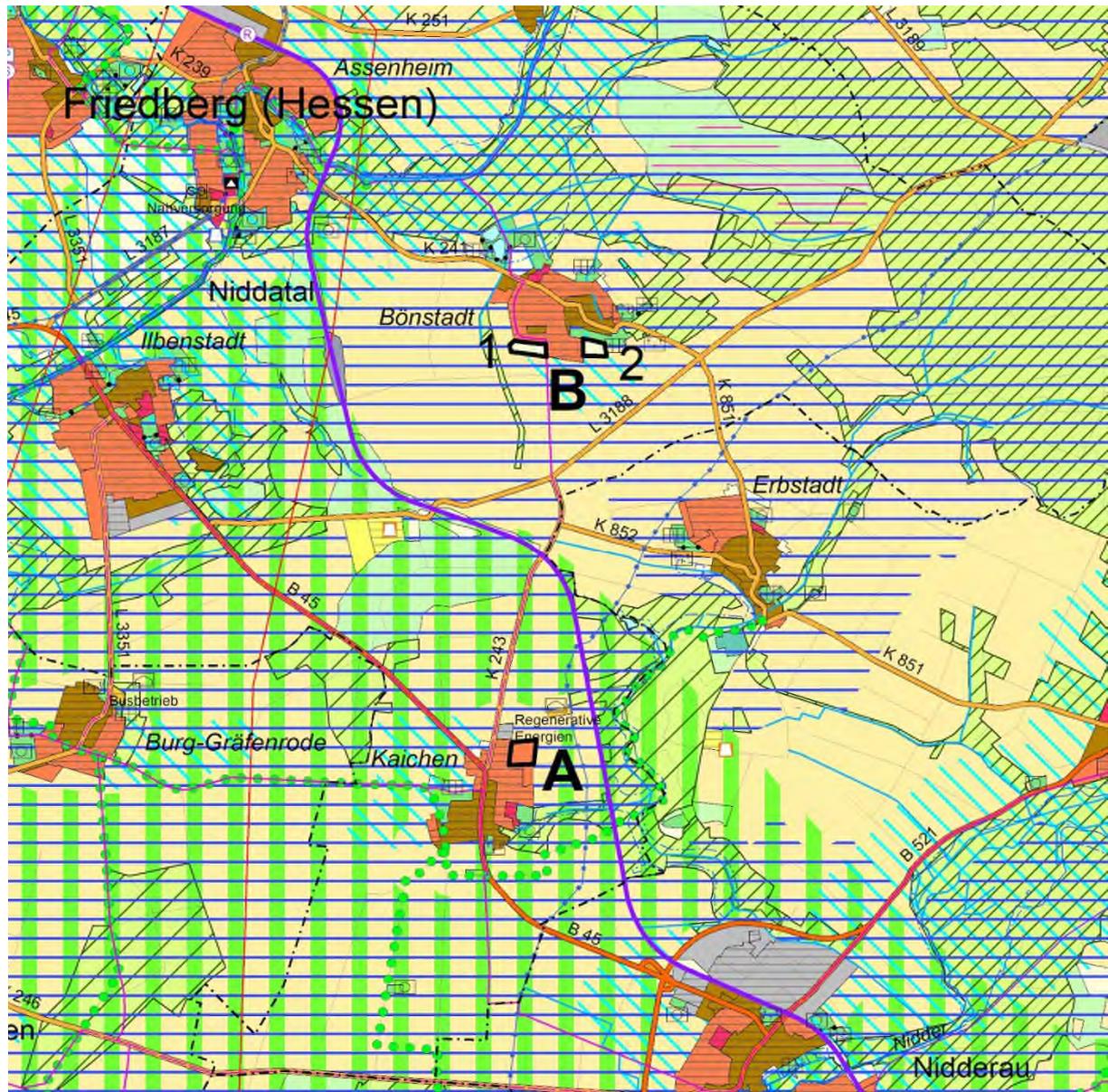
## Derzeitige RegFNP-Darstellung



Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 50 000

## Beabsichtigte RegFNP-Darstellung



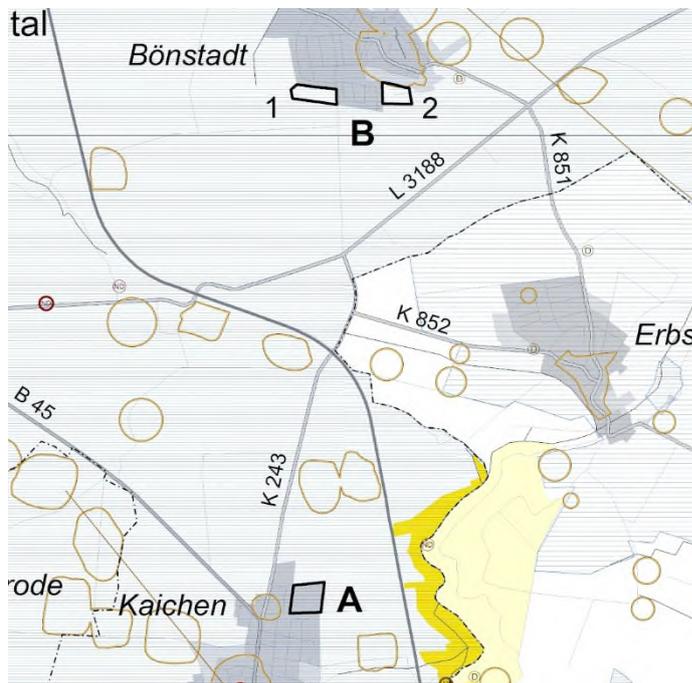
Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 50 000

**Gebiet A:** "Vorranggebiet für Landwirtschaft", überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" (ca. 3,1 ha) in "Wohnbaufläche, geplant" (ca. 3,1 ha)

**Gebiet B:** "Wohnbaufläche, geplant" (Fläche 1 ca. 2,2 ha, Fläche 2 ca. 1,8 ha) in "Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 4 ha)

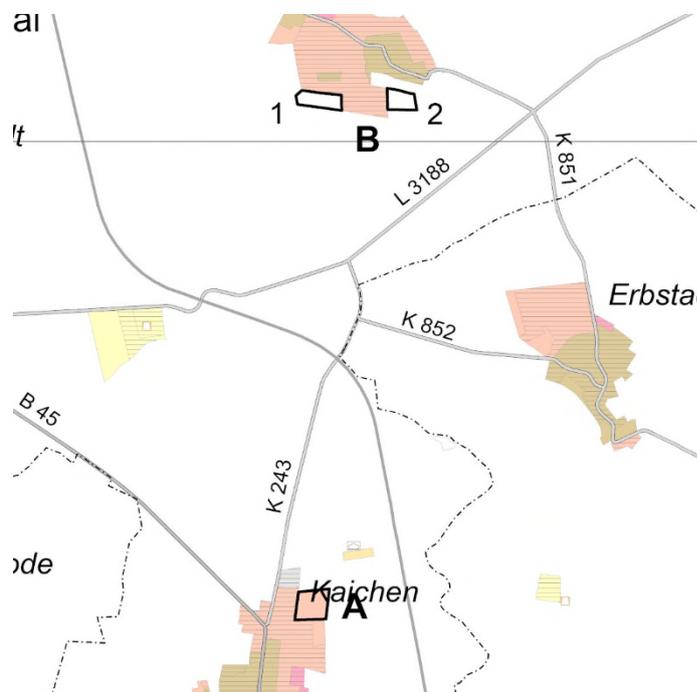
### Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen:



 Grenze des Änderungsbereiches

Ohne Maßstab

### Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel:



 Grenze des Änderungsbereiches

Ohne Maßstab

## Luftbild (Stand 2019)



Digitale Orthophotos 2019: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation



Grenze des Änderungsbereiches

**Maßstab: 1 : 10 000**

## Luftbild (Stand 2019) - Flächenausgleich



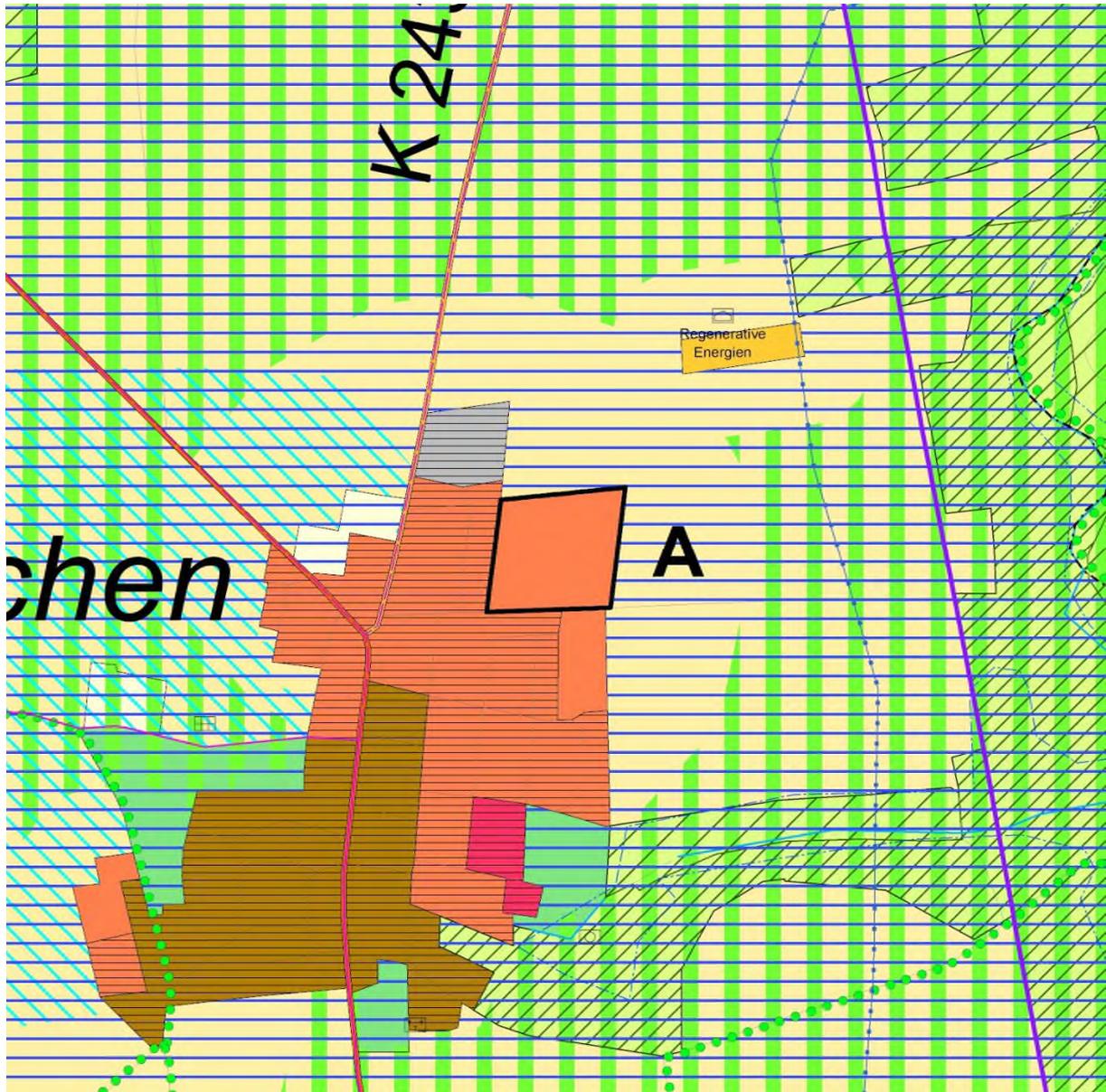
Digitale Orthophotos 2019: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation



Grenze des Änderungsbereiches

Maßstab: 1 : 10 000

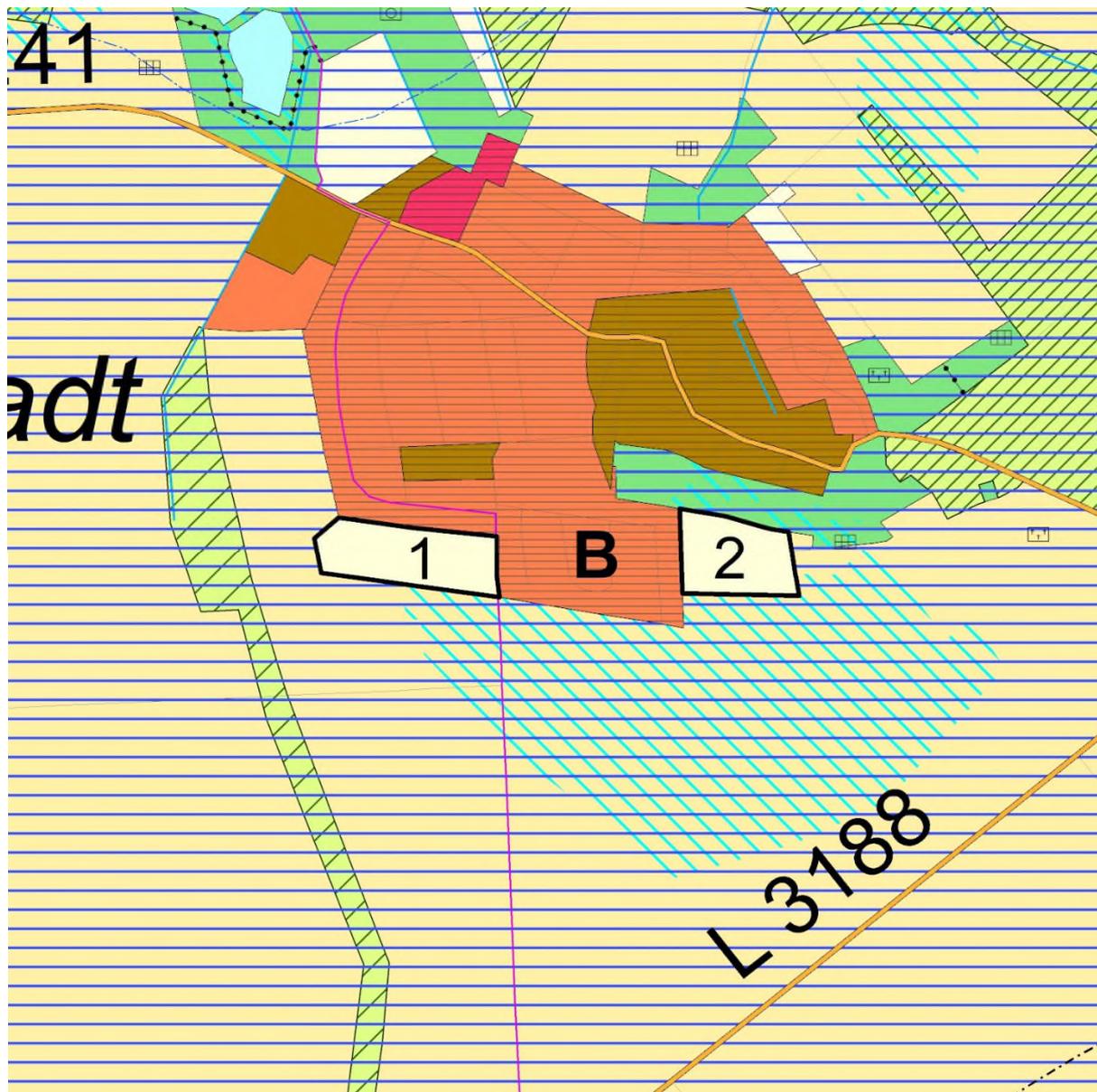
## Vergrößerung der beabsichtigten Änderung



 Grenze des Änderungsbereiches

ohne Maßstab

## Vergrößerung der beabsichtigten Änderung - Flächenausgleich



 Grenze des Änderungsbereiches

ohne Maßstab

# Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

## Hauptkarte

### Siedlungsstruktur

	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
	Sicherheit und Ordnung	s.o.
	Krankenhaus	s.o.
	Weiterführende Schule	s.o.
	Kultur	s.o.
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*	s.o.
	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege	s.o.
	Wohnungsferne Gärten	s.o.
	Friedhof	s.o.

### Verkehr

	Fläche für den Straßenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	s.o.
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	s.o.
	Ausbaustrecke Straße	s.o.
	Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Überörtliche Fahrradrouten, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Regional bedeutsame Schienennahverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Trassensicherung stillgelegter Strecke	s.o.
	Bahntunnel **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Flughafen, Bestand/geplant	s.o.
	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	s.o.

### Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	s.o.
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	s.o.
	Abbau Hochspannungsleitung	s.o.

### Rechtsgrundlage

	Fernwasserleitung, Bestand/geplant
	Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant

### Land- und Forstwirtschaft

	Vorranggebiet für Landwirtschaft
	Fläche für die Landbewirtschaftung
	Wald, Bestand/Zuwachs

### Natur und Landschaft

	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB
	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Still- und Fließgewässer	§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG

### Rohstoffsicherung

	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB

### Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanzV
--	--	------------------

### Kenzeichnung aus Genehmigungsbescheid

	von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

### Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen (siehe auch Hauptkarte)

	Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Ausbaustrecke Straße/Schiene	s.o.
	Straßen-/Bahntunnel	s.o.
	Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturpark, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.

# Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

		Rechtsgrundlage
	Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Denkmalschutz, flächenhaft	s.o.
	Denkmalschutz, linienhaft	s.o.
	Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	s.o.
	Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	s.o.
	Baufläche, Bestand und Planung	
	Grünfläche, Bestand und Planung	
	Stadt-, Gemeindegrenze	
	Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropoIG

## Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

	Versorgungskern	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 BauGB
	Zentraler Versorgungsbereich	s.o.
	Ergänzungsstandort	s.o.
	Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand	s.o.
	von der Genehmigung ausgenommen	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

### \* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- 1 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- 2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
- 3 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
- 4 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
- 5 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
- 6 Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zoartikel, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
- 8 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Baumarkt, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zoartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
- 9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
- 10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

\*\* Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

#### Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)  
 Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße  
 Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof  
 Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße)  
 Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke  
 Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040  
 Grävenwiesbach: Ortsumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456  
 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße  
 Oberthausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Oberthausen und dem Rembrücker Weg  
 Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße  
 Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel  
 Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)  
 Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffener Straße  
 Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

#### Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erfensee)  
 Frankfurt am Main: Hafengebäude im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafenbahnverbindungsgleis Osthafen - Gutleuthafen  
 Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen  
 Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger  
 Hanau: Hafengebäude der Stadtwerke Hanau  
 Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okrifel  
 Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE  
 Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

## **Begründung**

### **A: Erläuterung der Planänderung**

#### **A 1. Rechtliche Grundlagen**

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs.1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HLPG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HLPG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Hessisches Landesplanungsgesetz und das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bilden neben weiteren Fachgesetzen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Rechtsgrundlagen der Planung.

#### **A 2. Geltungsbereich**

##### **Gebiet A**

Das Änderungsgebiet A liegt im Nordosten des Ortsteils Kaichen und umfasst eine Größe von ca. 3,1 ha. Im Süden wird es begrenzt durch die Hainwaldstraße und die weiter südlich anschließende Bebauung. Im Westen verläuft die Abgrenzung entlang der hinteren Grundstücksgrenzen der Bebauung entlang der Hochstraße. Im Nordwesten stößt das Plangebiet an eine gewerblich genutzte Fläche und den Feuerwehrstützpunkt. Im Norden und Osten schließen sich Ackerflächen an.

##### **Gebiet B**

Das Änderungsgebiet B liegt im Süden des Ortsteiles Bönstadt, es umfasst eine Größe von insgesamt ca. 4,0 ha. Das Gebiet ist unterteilt in zwei Teilflächen. Fläche 1 mit einer Größe von ca. 2,2 ha grenzt im Norden an die Rückseite der Bebauung entlang der Kurt-Schumacher-Straße und im Osten direkt an die Kaicher Straße. Im Süden schließen sich Acker- und Streuobstflächen und ein Aussiedlerhof, im Westen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Fläche 2 mit einer Größe von ca. 1,8 ha grenzt im Westen an die Rückseite der Bebauung entlang der Johann-Schmidt-Straße. Im Norden folgt die Grenze der Straße Schießrain und weiter in einer gedachten Verlängerung dieser Straße. Die dort benachbarten Flächen werden gärtnerisch genutzt. Die östliche und südliche Grenze entspricht der Abgrenzung der geplanten Wohnbaufläche im RegFNP 2010. Die anschließenden Flächen werden landwirtschaftlich, im Osten auch durch eine Halle, genutzt.

Die Abgrenzungen können den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

#### **A 3. Anlass, Ziel und Inhalt**

##### **Gebiet A**

Die Stadt Niddatal möchte einen Beitrag zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfes in der Region leisten. Zu diesem Zweck ist die Ausweisung eines neuen Wohngebietes im Ortsteil Kaichen vorgesehen. Die bestehenden Wohnbauflächen am nördlichen bzw. östlichen Ortsrand sollen nach Nordosten erweitert werden.

##### **Gebiet B**

Im Süden des Ortsteils Bönstadt ist im Rahmen des Flächenausgleichs die Rücknahme von zwei bisher als Wohnbaufläche, geplant dargestellten Flächen vorgesehen.

Entsprechend den jetzigen Planungsabsichten werden die bisherigen Planaussagen im RPS/RegFNP 2010 wie folgt geändert:

**Gebiet A:** "Vorranggebiet für Landwirtschaft", überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" (ca. 3,1 ha) in "Wohnbaufläche, geplant" (ca. 3,1 ha)

**Gebiet B:** "Wohnbaufläche, geplant" (Fläche 1 ca. 2,2 ha, Fläche 2 ca. 1,8 ha) in "Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 4 ha)

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird an diese Änderung angepasst.

#### **Flächenausgleich:**

Gebiet B in Bönstadt (Fläche 1 und 2) - die Flächen sollen in absehbarer Zeit nicht als Wohnbau- oder sonstige Siedlungsflächen entwickelt werden, da die Erschließung umständlich und teuer ist.

### **A 4. Regionalplanerische Aspekte**

#### **Gebiet A**

Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat gemäß Ziel Z10.1-10 die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Als solche sind Flächen ausgewiesen, die für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignet sind und die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen.

Gemäß Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt stellt die Änderung des im RPS/RegFNP 2010 dargestellten "Vorranggebietes für Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche, geplant" keine Abweichung von der regionalplanerischen Zielausweisung dar. Die vorgesehene Darstellung im Änderungsgebiet liegt mit einer Größe von ca. 3,1 ha unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze von 5 ha und ist deshalb nicht als raumbedeutsame Maßnahme einzustufen.

„Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ sind gemäß G6.1.7 zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht in besonders schützenswerten Bereichen der Planungsregion ausgewiesen. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I - III/IIIa) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.

#### **Gebiet B**

Die bisher als "Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung" dargestellten Flächen werden künftig als "Flächen für die Landbewirtschaftung" dargestellt.

Die „Flächen für die Landbewirtschaftung“ dienen der Erhaltung und Entwicklung der Freiraumfunktion und der Offenhaltung der Landschaft primär durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Im RPS/RegFNP kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt trotz hoher Bodengüte keine Darstellung als "Vorranggebiet für Landwirtschaft" erfolgen, da es sich hierbei um eine rein regionalplanerische Kategorie handelt. Deren Ergänzung würde eine Planänderung nach § 6 i. V. m. § 2 Abs. 3 HLPG erfordern, von der aufgrund des sehr aufwendigen Verfahrens abgesehen wird. Eine Festlegung als "Vorranggebiet für Landwirtschaft" kann aus den o.g. Gründen ggfs. erst im Rahmen einer Neuaufstellung des RPS/RegFNP vorgenommen werden.

## **A 5. Verkehrsplanerische Aspekte**

Die Erschließung des Gebietes A erfolgt über das städtische Straßennetz an das überörtliche Straßennetz B 45 bzw. K 243.

Die Erschließung des Gebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt mit den Buslinien FB-71 in Richtung Friedberg und MKK-46 in Richtung Nidderau-Ostheim Bahnhof über die Haltestelle „Niddatal-Kaichen Ortsmitte“.

Die westlich des Plangebietes verlaufende K 243 sowie der nördliche Abschnitt der B 45 ist im RPS/RegFNP 2010 als geplante „überörtliche Fahrradroute“ dargestellt. Der Südabschnitt der B 45 ist als „überörtliche Fahrradroute, Bestand“ dargestellt. Das vorgesehene Erschließungskonzept sieht eine Vernetzung für den Fuß- und Radverkehr innerhalb des Plangebietes mit dem überörtlichen und städtischen Fuß- und Radwegenetz vor.

Durch die Rücknahme der geplanten Wohnbauflächen (Gebiet B) sind keine zusätzlichen verkehrlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

## **A 6. Landschaftsplanerische Aspekte**

### **Gebiet A**

Aktuell wird das Gebiet überwiegend als Ackerland genutzt. In der südwestlichen Ecke befinden sich Lager- bzw. Abstellplätze, bei denen offenbar Wohnbauflächen in die Ackerfläche hinein erweitert wurden.

Der Landschaftsplan stellt das Gebiet als Ackerfläche dar. Als Entwicklungsziel ist angegeben, dass die Ackerflur eine Anreicherung mit Groß- und Kleinstrukturen erhalten soll. Entlang der nördlichen und südlichen Grenze sowie entlang der östlichen Grenze der bestehenden Bebauung ist eine Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen vorgesehen.

Diese Zielaussagen des Landschaftsplanes von 2001 wurden im Gebiet A nicht umgesetzt.

### **Gebiet B, Fläche 1**

Die aktuelle Nutzung besteht aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Grünland (im Nordwesten), Ackerland und einem kleinen Anteil an einer Streuobstwiese umfassen. Am nördlichen Rand befinden sich mittig zwei großkronige Bäume.

Der Landschaftsplan stellt das Gebiet im Nordwesten als Grünland, im zentralen Bereich als Acker und im Südwesten als Streuobstbestand dar. Gemäß Entwicklungskarte ist im westlichen Bereich eine Anreicherung der Ackerflur mit Groß- und Kleinstrukturen sowie die Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Bebauung an der Kurt-Schumacher-Straße und entlang der Kaicher Straße vorgesehen. Der Streuobstbestand ist als gemäß § 23 Hessisches Naturschutzgesetz geschützter Biotoptyp dargestellt. Streuobst im Außenbereich ist auch aktuell gesetzlich geschützt, jedoch gilt heute hierzu § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zu § 30 Abs.1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz.

### **Gebiet B, Fläche 2**

Die aktuelle Nutzung besteht bis auf einen kleinen Teilbereich im Nordosten aus Ackerflächen. Die nordöstliche Ecke wird von einem Gebäude und umgebenden Grünflächen eingenommen. Eine Straße (Am Schießrain) durchzieht die Fläche z-förmig.

Der Landschaftsplan stellt die Fläche als Acker, den kleinen Teilbereich im Nordosten als Grünland mit Gebäudebestand dar. Als Entwicklungsziel ist die Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Bebauung an der Johann-Schmidt-Straße und südlich der Straße Am Schießrain sowie die Anreicherung der Ackerflur mit Groß- und Kleinstrukturen im Südwesten angegeben.

Die Zielaussagen des Landschaftsplanes wurden auch in Gebiet B bisher nicht umgesetzt.

Aussagen zur Behandlung und Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen im Umweltbericht unter B 2.2 und B 2.3.

## **A 7. Planerische Abwägung**

Die Stadt Niddatal möchte einen Beitrag zur Deckung des Wohnraumbedarfes in der Region leisten. Aus diesem Grund soll im Nordosten des Ortsteils Kaichen im Anschluss an die bereits bestehende Wohnbebauung ein Wohngebiet entwickelt werden (Gebiet A). Da Kaichen nicht im 2-km-Radius um einen Schienenhaltepunkt liegt, wird ein Flächenausgleich für die Planung erforderlich. Dieser wird im Ortsteil Bönstadt durch die Rückwidmung geplanter Wohnbauflächen am südlichen Ortsrand geleistet (Gebiet B). Von einer Entwicklung dieser Flächen wird aufgrund von Schwierigkeiten bei der Erschließung Abstand genommen.

Durch die vorliegende Änderung des RPS/RegFNP 2010 werden in Gebiet A erhebliche Beeinträchtigungen von Umweltbelangen vorbereitet. Es sind Umweltauswirkungen auf Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und Erholung sowie Mensch und seine Gesundheit zu erwarten.

Im Rahmen der Planung werden Baumaßnahmen und eine Versiegelung bislang unbebauter Flächen vorbereitet, wodurch mit Beeinträchtigungen von Umweltbelangen zu rechnen ist wie Verlust oder Einschränkung von Bodenfunktionen (sehr hohes Ertragspotenzial, Filter- und Kühlfunktion etc.), von hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen und von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, Einschränkung des Versickerungsvermögens für Regenwasser, Verringerung der Grundwasserneubildung, Verminderung der Kaltluftproduktion, Verlust von für die Erholung nutzbaren Freiflächen sowie Veränderung des Landschaftsbildes.

Im Rahmen der der konkretisierenden Planung sind geeignete Maßnahmen und Festsetzungen vorgesehen bzw. noch zu treffen, die den o.g. Umweltauswirkungen entgegenwirken, diese weitestgehend vermeiden, verringern oder ausgleichen.

Durch die geplante Wohnbauflächennutzung ist nicht mit einem Vollverlust der Bodenfunktionen zu rechnen, da nur ein Teil der Fläche überbaut und versiegelt wird und andere Teile gärtnerisch genutzt werden. Durch den vorgesehenen Flächentausch erfolgt keine Bodeninanspruchnahme für Bauflächen, die über das bisher für Niddatal vorgesehene Maß hinausgeht.

Durch die Änderungen in Gebiet B werden keine neuen Beeinträchtigungen von Umweltbelangen vorbereitet, da die vorhandene Nutzung im Rahmen des Flächentausches erhalten bleibt.

Durch die Planung gehen hochwertige landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Im Gegenzug werden andere, bisher zur Entwicklung von Wohnbebauung vorgesehene Flächen an anderer Stelle (südlich von Bönstadt) jedoch erhalten. Die konkreten betriebswirtschaftlichen und eigentumsrechtlichen Belange für die betroffenen Landwirte sowie mögliche Flächenumverteilungen oder sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von Existenzgefährdungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu klären.

Die Anfälligkeit der durch die Planung ermöglichten Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen ist nach § 2 Abs.4 BauGB und § 39 Abs.3 UVPG vertieft im nachfolgenden Planungs- und Zulassungsprozess zu behandeln. Auf der Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung wird lediglich die Anfälligkeit bewertet, die sich aus der Darstellung der Art der Bodennutzung in den Grundzügen gemäß § 5 Abs.1 BauGB ergibt. Hier sind nach

derzeitigem Kenntnisstand keine schwerwiegenden Risiken erkennbar. Die ca. 200 m nördlich des Plangebietes A gelegene Biogasanlage wurde nicht fertiggestellt, der Betreiber ist insolvent. Eine Gefährdung der geplanten Wohnbaufläche ist somit aktuell nicht gegeben. Innerhalb der RegFNP-Darstellung "Sonderbaufläche Regenerative Energien" ist potenziell die Ansiedlung eines Störfallbetriebes möglich. Bei einer Zulassung ist die geplante Wohnbaufläche zu berücksichtigen.

Die endgültige Abwägung erfolgt erst nach der Beteiligung im Rahmen der Offenlage.

**Flächenausgleich:**

Gemäß der von der Verbandsversammlung am 29.04.2015 beschlossenen und durch Beschluss vom 11.12.2019 ergänzten Richtlinie zum Flächenausgleich erfolgt ein Flächenausgleich in gleichem Umfang durch die Rücknahme von geplanten Wohnbauflächen mit insgesamt 4,0 ha in Gebiet B am südlichen Rand des Ortsteiles Bönstadt (Flächen 1 und 2)

## **B: Umweltbericht**

### **B 1. Einleitung**

#### **B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Planänderung**

##### **Gebiet A**

Zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs plant die Stadt Niddatal im Ortsteil Kaichen die Ausweisung eines Wohngebietes. Die bestehenden Wohnbauflächen am nördlichen bzw. östlichen Ortsrand sollen nach Nordosten erweitert werden. Niddatal möchte dadurch einen Beitrag zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfes in der Region leisten.

##### **Gebiet B**

Im Süden des Ortsteils Bönstadt ist im Rahmen des Flächenausgleichs die Rücknahme von zwei bisher als Wohnbaufläche, geplant dargestellten Flächen vorgesehen.

Entsprechend den jetzigen Planungsabsichten werden die bisherigen Planaussagen im RPS/RegFNP 2010 wie folgt geändert:

**Gebiet A:** "Vorranggebiet für Landwirtschaft", überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" (ca. 3,1 ha) in "Wohnbaufläche, geplant" (ca. 3,1 ha)

**Gebiet B:** "Wohnbaufläche, geplant" (Fläche 1 ca. 2,2 ha, Fläche 2 ca. 1,8 ha) in "Fläche für die Landbewirtschaftung" (ca. 4 ha)

Bezüglich des Themas Flächenausgleich wird auf Kapitel A 7 verwiesen.

#### **B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne**

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die Planänderung von Bedeutung sind. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

Zur Berücksichtigung der Umweltschutzziele wurden Prüfkriterien für die Umweltprüfung des RegFNP abgeleitet, die auch in der vorliegenden RegFNP-Änderung angewendet werden. Die Prüfkriterien und die entsprechende Methodik der Umweltprüfung sind im Kapitel 3.1.1 (Umweltprüfung allgemein) des Umweltberichts zum RPS/RegFNP 2010 erläutert.

Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Einhaltung bestimmter Umweltschutzziele - wie z.B. von Grenzwerten beim Immissionsschutz - im Regelfall noch nicht genau geprüft werden kann, da in diesem Planungsstadium meist noch keine detaillierten Angaben zur späteren Nutzung vorliegen.

Wie die genannten Ziele im konkreten Fall der vorliegenden Planänderung berücksichtigt werden, ist in Kapitel B 2. Umweltauswirkungen und den diesem zu Grunde liegenden Datenblättern zur Umweltprüfung erläutert (siehe auch Kap. B 3.1 Prüfverfahren).

#### **BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz**

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.  
(§ 1 BBodSchG)

#### **BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 BImSchG)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. (§ 50 BImSchG)

### **KSG - Bundes-Klimaschutzgesetz**

Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. (§ 1 KSG)

### **BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz**

Zwecke dieses Gesetzes sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten zu schützen.

Dazu zählen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. (§ 1 BNatSchG)

### **HDSchG - Hessisches Denkmalschutzgesetz**

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch Denkmalschutz und Denkmalpflege die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden. (§ 1 HDSchG)

### **WHG - Wasserhaushaltsgesetz**

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. (§ 1 WHG)

### **BauGB - Baugesetzbuch**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Aufgaben der Bauleitplanung zu regeln. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. (§ 1 BauGB)

## Landschaftsplan

Zu den Aussagen des Landschaftsplanes wird auf Kapitel A 6 verwiesen.

## Flächenausgleichsrichtlinie des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Die Flächenausgleichsrichtlinie soll einen nachhaltigen Umgang mit dem Schutzgut Boden dauerhaft gewährleisten und den Flächenverbrauch im Gebiet des Regionalverbandes angemessen steuern (Beschluss Nr. III-223 der Verbandsversammlung vom 29.04.2015 zur Drucksache Nr. III-2015-26, geändert durch Beschluss Nr. IV-182 der Verbandsversammlung vom 11.12.2019 zur Drucksache Nr. IV-2019-70).

### B 2. Umweltauswirkungen

#### B 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

##### Gebiet A

Das Gebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Ein ca. 700 m<sup>2</sup> großes Areal im Südwesten besteht aus Lagerflächen und Wiese.

##### Gebiet B

Die westliche Hälfte der Fläche 1 besteht aus von West nach Ost verlaufenden Streifen von Grün- und Ackerland. Im südlichen Bereich wird eine Streuobstwiese angeschnitten. In der nördlichen Mitte steht eine kleine Baumgruppe. Die östliche Hälfte wird vollständig als Ackerfläche genutzt.

Fläche 2 wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Im Nordosten befindet sich auf einer Teilfläche von ca. 600 m<sup>2</sup> Gebäudebestand. Die Fläche wird von der Straße Schießrain geteilt, die von Norden her kommend ungefähr in der Hälfte der Fläche nach Osten abzweigt. In Nord-Süd-Richtung verläuft die Verlängerung der Straße als Feld- bzw. Wiesenweg weiter.

Von der Änderung sind folgende Schutzgebiete betroffen:  
Oberhessischer Heilquellenschutzbezirk 440-088 Zone II  
Heilquellenschutzgebiet Bad Nauheim 440-084 24.10.1984 Zone D

Folgende schutzgutbezogene Umweltfaktoren sind relevant:

#### Boden und Fläche

- **Gebiet A**
  - naturnahe Böden (Versiegelungsgrad unter 10%)
  - Altlasten oder Altablagerungen sind im Änderungsgebiet A nicht bekannt.
  - Bodenart Humusparabraunerden aus mächtigem Löss
  - Bewertung der Bodenfunktionen BFD50: Klasse 5 (sehr hoch)
  - Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen: hoch
  - Ertragspotenzial: sehr hoch
  - Böden mit hoher Erosionsgefährdung bei potenzieller Ackernutzung
  - Hangrutschungsgefährdung sehr gering bis gering
  - Ackerzahl >80 bis 85
- **Gebiet B**
  - überwiegend naturnahe Böden (Versiegelungsgrad unter 10%), in der Nordostecke von Fläche 2 75-90% durch Gebäudebestand
  - Altlasten oder Altablagerungen sind im Änderungsgebiet B nicht bekannt.
  - Bodenarten Fläche 1 Pararendzinen aus lösslehmhaltigen Solifluktuionsdecken über Tonmergel und Kalkstein im westlichen Bereich, Pseudogley-Parabraunerden aus lösslehmhaltigen Solifluktuionsdecken über Ton, Tonstein, Schiefer im mittleren

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

---

Bereich und Parabraunerden aus mächtigem Löss im Osten. Fläche 2 Pararendzinen aus mächtigem Löss im westlichen Bereich, Kolluvisole aus lössbürtigen Abschwemm Massen im östlichen Bereich; in der nordöstlichen Ecke Phytosol aus umgelagerten Terrassensedimenten und tertiärem Ton und technogenem Material

- Bewertung der Bodenfunktionen BFD50: Fläche 1 gering bis hoch, Fläche 2 sehr hoch
- Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen: Fläche 1 gering bis mittel, Fläche 2 hoch
- Ertragspotenzial: Fläche 1 mittel bis sehr hoch, Fläche 2 sehr hoch
- Böden mit hoher Erosionsgefährdung bei potenzieller Ackernutzung (Fläche 1 hoch bis sehr hoch, Fläche 2 hoch bis äußerst hoch)
- Hangrutschungsgefährdung Fläche 1 sehr gering bis gering, Fläche 2 im Westen mittel bis hoch, im Osten sehr gering bis gering
- Ackerzahlen (jeweils von West nach Ost): Fläche 1 >35-40, >60-65, >70-75; Fläche 2 >70-75, >75-80
- Die Angaben basieren auf den Digitalen Bodendaten 1 : 50.000 des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) einschließlich zugehöriger Bewertungsmethoden.

Wasser

- **Gebiete A und B**
- keine Oberflächengewässer vorhanden
- Lage außerhalb von Überschwemmungsgebieten
- **Gebiet A**
- Lage innerhalb der Zone II des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks (VO vom 07.02.1929)
- **Gebiet B**
- Lage innerhalb der Zone D des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes Bad Nauheim (VO vom 24.10.1984)

Luft und Klima

- **Gebiete A und B**
- keine als klimawirksam bewerteten Flächen vorhanden
- keine Luftleitbahnen vorhanden
- **Gebiet A**
- hohe Wärmebelastung
- **Gebiet B**
- Fläche 1 Ostteil: klimawirksame Fläche mit hoher Bedeutung
- Fläche 1 gesamt: hohe Wärmebelastung
- Fläche 2 klimawirksame Fläche mit hoher bis sehr hoher Bedeutung sowie hoher Wärmebelastung

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- **Gebiet A**
- Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Natura-2000-Gebiete sind nicht betroffen
- Im parallelen Bebauungsplanverfahren fanden im Frühjahr/Sommer sowie im Oktober 2021 (Zusatztermin Feldhamster) Erfassungen der Tier- und Pflanzenwelt statt.
- Untersucht wurden neben den Biotoptypen die Vögel und mögliche Feldhamstervorkommen. Vorkommen von geschützten Biotopen, seltenen Pflanzen, Haselmaus, Amphibien, Reptilien, Tagfaltern und Heuschrecken sind aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung des Plangebietes (intensiv genutzte Ackerfläche) auszuschließen.
- Das Plangebiet gehört zum Verbreitungsgebiet des Feldhamsters in Hessen, wobei von einem ungünstigem Erhaltungszustand der Population auszugehen ist.

Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung

---

Nachweise für das Vorkommen von Feldhamstern wurden bei den Begehungen nicht gefunden.

- Im Untersuchungsgebiet wurden 22 Vogelarten erfasst, davon zehn Arten als Nahrungsgäste, sechs mit Brutzeitnachweis und sechs als Brutvögel.
- Die Feldlerche ist einzige Brutvogelart direkt im Plangebiet. In den angrenzenden Strukturen kommen Bluthänfling, Stieglitz, Girlitz und Haussperling vor. Schwarzmilan und Dohle wurden als Nahrungsgäste beobachtet. Ein Vorkommen von Rebhuhn und Wachtel konnte nicht nachgewiesen werden.
- Für Feldlerche, Haussperling, Girlitz und Stieglitz ist ein ungünstiger bis unzureichender, für den Bluthänfling ein unzureichender bis schlechter Erhaltungszustand ausgewiesen.
- Brutverdacht im Untersuchungsgebiet besteht für Feldlerche, Haussperling und Bluthänfling.
- Bedeutung des Gebietes (Siedlungsrand) als Nahrungshabitat für Schwarzmilan, Star, Stieglitz, Rauchschnalbe, Girlitz und Goldammer sowie für Fledermäuse
- **Gebiet B**
- Nach der in unserem Haus erstellten Potenzialanalyse anhand der Lebensraumausstattung (Acker- und Grünlandnutzung, Baumbestand sowie angrenzende Hausgärten) sind Vorkommen von Brutvogelarten des Offenlandes, Hecken- und Gebüschbrütern, Fledermäusen, Kleinsäugetern, Reptilien, Amphibien, Schmetterlingen und Heuschrecken möglich.

Landschaft

- **Gebiet A**
- Lage im Landschaftsraum Zentrale Wetterau
- **Gebiet B**
- Lage im Landschaftsraum Unterer Vogelsberg und Ausläufer der Wetterau
- Fläche 2 sehr hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild
- **Gebiete A und B**
- Die Erholungsfunktion besteht im Wesentlichen in der Naherholung
- geringer Erholungswert aufgrund des Mangels an attraktiven Freiflächen

Mensch und seine Gesundheit

- **Gebiet A**
- Lage in einem potenziellen Seveso III-Störfallbereich (UDI Biogas Kaichen), wobei diese Anlage nie in Betrieb gegangen und die GmbH inzwischen insolvent ist. Eine Nachnutzung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch unklar.
- **Gebiete A und B**
- keine Lärmbelastungen durch Straßen- oder Schienentrassen

Kultur- und sonstige Sachgüter

- **Gebiet A**
- mittelalterliches/neuzeitliches Gräberfeld in geringer Entfernung westlich des Gebietes
- **Gebiet B**
- Fläche 2 Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung, Münzhort 18. Jahrhundert
- Baudenkmal Gesamtanlage Bönstadt

## **B 2.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen**

### **Auswirkungen der bisherigen Planung**

#### **Gebiet A**

Durch die bisherige Planung sind keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Die geplante Nutzung entspricht der derzeitigen Nutzung des Plangebietes.

#### **Gebiet B**

Durch die bisherige Planung sind durch Versiegelung und Überbauung sowie Grünflächengestaltung im Rahmen der Flächeninanspruchnahme für Wohnbauflächen folgende Auswirkungen zu erwarten:

- dauerhafter Verlust bzw. Beeinträchtigung des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung, Umlagerung und Vegetationsänderung
- Reduzierung der Grundwasserneubildung
- Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- weithin sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes
- Beeinträchtigung bzw. Verlust eines Bodendenkmals

### **Auswirkungen der Planänderung**

#### **Gebiet A**

Durch die Planänderung sind durch Versiegelung und Überbauung sowie Grünflächengestaltung im Rahmen der Flächeninanspruchnahme für Wohnbauflächen folgende Auswirkungen zu erwarten:

- dauerhafter Verlust bzw. Beeinträchtigung des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer-, Filter- und Kühlfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung, Vermischung, Verdichtung, Vegetationsänderung
  - Detailliertere Aussagen zu den Auswirkungen sowie zum möglichen Ausgleich können erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden
  - Da ein Flächenausgleich erbracht wurde, finden in der Stadt Niddatal keine über das bisher vorgesehene Maß hinausgehenden Flächenversiegelungen statt.
  - Verlust bzw. Verbrauch von bisher unversiegelten landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Versiegelung und Überbauung.
- Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BBodSchG, KSG, BNatSchG und BauGB dar.

- Reduzierung der Grundwasserneubildung

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BBodSchG, WHG und BauGB dar.

- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann lt. Aussage im Bebauungsplan von einer ausreichenden Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie der geordneten Abwasserentsorgung ausgegangen werden. Eine mit den zuständigen Behörden abgestimmte Ver- und Entsorgungsplanung ist im Rahmen des Bebauungsplanes vorgesehen.

- Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen
- geringfügige Veränderungen des Kleinklimas, die für die Frischluftversorgung von Kaichen nicht relevant sind

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BImSchG, KSG und BauGB dar.

- Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen

- Verlust von Teil-Lebensräumen für einige Arten, Entstehung von neuen Lebensräumen für andere Arten.

- Auf der nachfolgenden Planungsebene sind nach derzeitigem Planungsstand vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Es ist derzeit davon auszugehen, dass diese in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen realisiert werden können. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im weiteren Verfahren und wird auf Ebene des Bebauungsplanes mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und BauGB dar.

- Durch Eingrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen ist die Veränderung des Landschaftsbildes insgesamt voraussichtlich nicht als negativ zu bewerten.

Diese Auswirkungen stellen ggfs. einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und BauGB dar.

- Eine Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch Straßen- oder Schienenlärm ist aufgrund der Ortsrandlage nicht zu erwarten.

- Mögliche Belastung der zukünftigen Bewohner durch Emissionen eines schadstofffreisetzen- und -verbringenden Betriebes (UDI Biogas Kaichen) sind aufgrund der Insolvenz des Betriebes nicht vorhanden. Aufgrund der RegFNP-Darstellung als "Sonderbaufläche Regenerative Energien" ist eine entsprechende Nachnutzung jedoch möglich und zukünftige Belastungen nicht vollständig auszuschließen.

Ein Konflikt mit den Zielen des BImSchG und BauGB ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu erwarten, zukünftig aber nicht völlig auszuschließen.

- Mögliche Beeinträchtigung bzw. Verlust eines Bodendenkmals

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des HDSchG und BauGB dar.

### **Gebiet B**

Durch die Planänderung sind keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Die geplante Nutzung entspricht der derzeitigen überwiegend landwirtschaftlich geprägten Nutzung des Plangebietes.

Bei Realisierung der Planung werden für Gebiet A voraussichtlich während der Bau- und Betriebsphase Abfälle (u.a. Erdaushub, sonstige Baustellenabfälle) und Abwasser anfallen sowie Emissionen wie z.B. Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht entstehen. Art und Menge und der ordnungsgemäße Umgang mit anfallenden Stoffen sowie der Umfang der aus möglichen Emissionen resultierenden Belästigungen kann in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht detailliert beschrieben und quantifiziert werden. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Aussagefähige Regelungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen, ggfs. auch zur Betriebsphase des Vorhabens, sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Baugenehmigung zu treffen.

Für das Plangebiet A sind gemäß dem heutigen Kenntnisstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine kumulierenden Wirkungen mit anderen Vorhaben im Umfeld erkennbar.

Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima, deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels wie z.B. höhere Anzahl von heißen Sommertagen, Zunahme von Starkregenereignissen, heftigen Stürmen sowie zu den eingesetzten Techniken und Stoffen können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur sehr allgemein getroffen werden. Genauere Angaben sind erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

### **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist in der Flächennutzungsplanung wegen der Beschränkung auf die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und der auf dieser Planungsstufe meist noch relativ unbestimmten Planung nur allgemein möglich. Für die Kompensation der geplanten Eingriffe, die nicht in den Bauflächen selbst untergebracht werden können, weist der RPS/RegFNP 2010 die Ökologisch bedeutsame Flächennutzung aus. Abgeleitet aus dem Biotopverbundsystem der kommunalen Landschaftspläne, sind dies Gebiete, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder wegen ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind. Eine Konkretisierung der Einzelflächen sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hierfür bieten die Landschaftspläne und landschaftsplanerischen Gutachten detaillierte Maßnahmenplanungen. Neben dem Biotopverbundsystem bietet auch die Realisierung des Regionalparks Möglichkeiten zur Kompensation.

Da noch keine detaillierte Planung vorliegt, können konkrete Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Kompensation der Bodenfunktionen erst im weiteren Verfahren ergänzt werden.

### **FFH-Verträglichkeit**

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Projekten bzw. Plänen zählen. Die Natura 2000-Gebiete bilden das europäische Schutzgebietsnetz und umfassen die im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Vorprüfung (Prognose) zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius. Die Prüfung ergab keine derart betroffenen Flächen innerhalb dieser Abstandsbereiche.

### **B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen Festsetzungen getroffen werden, die den o.g. Umweltauswirkungen entgegen wirken. Das sind im Wesentlichen:

- Minimierung der Neuversiegelung, z.B. durch Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche,
- Festsetzungen zum flächensparenden Bauen (z.B. flächensparende Haustypen, Minimierung der Erschließungsflächen, verdichtete Bauweise)
- Festsetzungen zur Wasserdurchlässigkeit von Grundstücksteilen durch Einsatz wasserdurchlässiger Baustoffe, Bauteile oder entsprechender Bauverfahren.
- Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, bislang unbekannte Altablagerungen, Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen angeschnitten werden. Dabei kann es sich u. U. um ausgasende, gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um Gefährdungen zu vermeiden, sind bei neu entdeckten Bodenverunreinigungen unverzüglich die zuständigen Behörden zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- Sollte im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.
- Aufgrund der Vorhabensgröße (> 1 ha) wird die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen (s. Bundesverband Boden (2013): "Bodenkundliche Baubegleitung - Leitfaden für die Praxis" BVB-Merkblatt sowie DIN 19639, Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Sept. 2019)

- Identifizierung und Sicherung wertvoller, empfindlicher und / oder nicht benötigter Bodenflächen während der Bauphase
- Wiederherstellung baulich temporär genutzter Bodenflächen
- Fachgerechte Verwertung von Bodenaushub (getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden, Vermeidung von Vernässung und Verdichtung, Wiedereinbau)
- Vermeidung stofflicher Belastungen des Bodens und des Grundwassers bei den Bauausführungen
- Berücksichtigung der Witterung vor dem Befahren empfindlicher Böden
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden
- Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Funktionen sind gemäß Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu kompensieren, siehe auch Kapitel B 2.2. Die konkrete Planung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen selbst ist im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Fachplanung zu leisten. Zu den bevorzugten Maßnahmen zählen z.B. Entsiegelung, Rekultivierung von Abbaustätten, Altablagerungen usw., Abtrag von Aufschüttungen, Verfüllungen usw., Schadstoffbeseitigung, Bodenreinigung, Oberbodenauftrag, Bodenlockerung, erosionsmindernde Maßnahmen, Wiedervernässung ehemals nasser oder feuchter Standorte oder Aufwertung ackerbaulich bewirtschafteter Fläche durch Extensivierung.
- Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung, z.B. Zisternen
- Rückführung von Niederschlagswasser in den Wasserkreislauf, soweit dies aus wasserrechtlicher Sicht sinnvoll und zulässig ist.
- Retention von Niederschlagswasser durch Dachbegrünung und Grünflächen
- Begrenzung der zulässigen Bauhöhe und Dichte und Gebäudeausrichtung parallel zu Luftabflussbahnen
- Maßnahmen im Rahmen eines nachhaltigen Energiekonzeptes, wie z.B. Verwendung von Solarthermie- oder Photovoltaikanlagen etc.
- Verwendung heller Fassaden- und Oberflächenfarben
- Fassaden- und Dachbegrünungen
- Festsetzung von Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, um dort Artenschutzmaßnahmen umzusetzen
- Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung sowie Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Bewuchs
- ggfs. ökologische Baubegleitung
- zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung und Rodung von Gehölzen auf Zeiträume außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.10-28/29.02 bzw. 01.03-30.10)
- CEF-Maßnahmen für die Feldlerche auf rd. 3 ha in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde
- Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung (z.B. Natrium-Dampfdrucklampen, LED-Leuchtmittel) mit vollständig geschlossenem Lampengehäuse, um ein Anlocken von Insekten zu vermeiden bzw. Verluste zu minimieren.
- Um sicherzustellen, dass keine Bodendenkmäler beeinträchtigt und/oder zerstört werden, wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass bei Erdarbeiten ggf. auftretende Bodenfunde unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und Funde und Fundstellen in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen sind.

## **B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Um den Wohnraumbedarf in Niddatal und der Region decken zu können, werden Bauflächen benötigt. Die noch vorhandenen geplanten Wohnbauflächen im Ortsteil Ilbenstadt sind

bereits mit Bebauungsplänen belegt. Im Ortsteil Assenheim wurde die Planung zur Bebauung des Gebietes Gollacker aufgrund von Schwierigkeiten hinsichtlich der Erschließung und der Infrastruktur, insbesondere der Kapazität der Kläranlage, aufgegeben. Mit der vorliegenden Planung im Ortsteil Kaichen soll eine Entwicklung von Wohnbauflächen in Niddatal ermöglicht werden. Die soziale und technische Infrastruktur ist vorhanden bzw. kann ohne Probleme erweitert oder hergestellt werden (Verkehrerschließung, Kindergarten). Im Rahmen des Flächenausgleichs werden zwei geplante Wohnbauflächen am südlichen Rand des Ortsteils Bönstadt wegen der dort schwierig zu realisierenden Erschließung zurückgegeben. Somit erfolgt keine über das bisher im RegFNP dargestellte Maß hinausgehende Flächenversiegelung.

### **B 3. Zusätzliche Angaben**

#### **B 3.1 Prüfverfahren**

Das für die vorliegende Planänderung verwendete Verfahren zur Umweltprüfung ist hinsichtlich Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik weitgehend identisch mit dem Prüfverfahren zum Umweltbericht des RPS/RegFNP 2010. In der Planänderung kommen insbesondere die darin unter 3.1.1 und 3.1.2 beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Vorprüfung der Natura 2000- bzw. FFH-Verträglichkeit zur Anwendung. Das Verfahren wurde ergänzt um Aussagen zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und um eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB.

Für die Einzelprüfung wird ein GIS-basiertes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium verwendet, mit dem alle relevanten Umweltbelange automatisiert ermittelt werden können.

Anhand von über 50 Umweltthemen werden dabei die Auswirkungen der Planänderung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Landschaft / landschaftsbezogene Erholung, Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen zwischen diesen analysiert. Zu den Umweltthemen zählen sowohl meist gebietsbezogene Angaben zu hohen Umweltqualitäten, die negativ oder positiv beeinflusst werden können als auch vorhandene Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil der Umweltthemen ist zusätzlich mit rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können (z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete). Für einzelne Umweltthemen wurden so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Ergebnisse der automatisierten Umweltprüfung werden in einem „Datenblatt zur Umweltprüfung“ dargestellt. Sie sind die Grundlage für die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung in Kapitel B 2 des Umweltberichts.

Das Datenblatt kann beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird auf den ersten Prüfschritt (FFH-Vorprüfung oder -Prognose) begrenzt. In der FFH-Vorprüfung erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000 Gebietes durch die Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Vorprüfung ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Flächennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist im Regelfall eine weitere Vorprüfung ausgehend von Wirkfaktoren der dann konkretisierten Planung durchzuführen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind folgende Schwierigkeiten aufgetreten:

Einzelne Umweltbelange können wegen zu kleinmaßstäblicher Datengrundlagen und mangels Kenntnis der im Einzelnen geplanten Vorhaben nur in sehr allgemeiner Form behandelt werden. Dies betrifft Aussagen

- zur Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihrer Beseitigung und Verwertung,
- zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima sowie deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- zu den eingesetzten Techniken und Stoffen und
- zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle oder Katastrophen.

Diese Aspekte können erst im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Vorhaben im Plangebiet im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren genauer benannt werden.

### **B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)**

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen.

Für den RPS/RegFNP 2010 wurde dazu ein Konzept für ein Monitoring entwickelt, das in Kapitel 3.2 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschrieben ist. Die mit der vorliegenden Planänderung verbundenen Umweltauswirkungen fließen in dieses Monitoring mit ein.

### **B 3.3 Zusammenfassung des Umweltberichtes**

#### **Gebiet A**

Durch Versiegelung, Überbauung und Grünflächengestaltung sind Auswirkungen für Boden und Fläche (Flächenverlust, Funktionsverlust natürlicher Böden), Wasser (Reduzierung der Grundwasserneubildung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensraumverlust), Klima und Luft (kleinklimatische Veränderung) und Landschaft (Veränderung des Landschaftsbildes) zu erwarten. Möglicherweise ist auch ein Bodendenkmal von der Planung betroffen.

Durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen können die Auswirkungen voraussichtlich minimiert beziehungsweise kompensiert werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zurückbleiben.

Die geplante Wohnbaufläche ist bei einer möglichen Nachnutzung der nördlich gelegenen Sonderbaufläche Regenerative Energien zu berücksichtigen.

#### **Gebiet B**

Hier sind keine über die derzeitigen Nutzungen hinausgehenden Auswirkungen zu erwarten, da die Flächen 1 und 2 im Rahmen des Flächenausgleichs zu landwirtschaftlicher Nutzung zurückgewidmet werden.

### **B 3.4 Referenzliste der verwendeten Quellen**

- Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden die Quellen 1 - 7 herangezogen.

## Verzeichnis der verwendeten Quellen

- [1] Datenblätter der Strategischen Umweltprüfung, abgerufen am 10.11.2021
- [2] Luftbild 2019
- [3] Bodenvierer Hessen der Hessischen Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)
- [4] Landschaftsplan der Stadt Niddatal  
Planungsgruppe Freiraum + Siedlung, Wöllstadt  
April 2001
- [5] Stadt Niddatal, Stadtteil Kaichen: Bebauungsplan K 14 "Am alten Erbstädter Weg"  
Vorabzug des Vorentwurfes mit textlichen Festsetzungen und Planzeichnung  
Büro planES, Gießen  
November 2021
- [6] Stadt Niddatal, Stadtteil Kaichen: Bebauungsplan "Am alten Erbstädter Weg"  
Betrachtung der Umweltbelange im Rahmen der RegFNP-Änderung  
Ingenieurbüro für Umweltplanung, Staufenberg  
November 2021
- [7] Stadt Niddatal, Stadtteil Kaichen: Bebauungsplan "Am alten Erbstädter Weg"  
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
Ingenieurbüro für Umweltplanung, Staufenberg  
November 2021

## Drucksache Nr. V-2022-1



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Regionalvorstand	27.01.2022	nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	18.02.2022	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	23.02.2022	öffentlich
Verbandskammer	23.02.2022	öffentlich

**Betreff:**

**Jahresabschluss 2020; Bericht der WIKOM Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum  
31.12.2020 und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2020 und  
Entlastung des Regionalvorstandes**

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte Drucksache wird beschlossen.



Regionalverband  
FrankfurtRheinMain

---

**Drucksache Nr. V-2022-1**

---

**Dezernat II**

Stabsstelle Finanzen

**Betr.:** Jahresabschluss 2020; Bericht der WIKOM Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2020 und Entlastung des Regionalvorstandes

**Vorg.:**

I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Die Entlastung des Regionalvorstandes des Regionalverbandes Frankfurt-RheinMain für den Jahresabschluss 2020 vollzieht sich im Rahmen des durch Beschluss (Beschluss-Nr. IV-285 Regionalvorstand vom 27.05.2021) festgestellten Jahresergebnisses.

In das Haushaltsjahr 2021 wurden Haushaltsreste in Höhe von 599.598,59 € in den Ergebnishaushalt und 6.934,29 € in den Finanzhaushalt vorgetragen:

Die Ergebnisrechnung weist ein Jahresergebnis (Fehlbetrag) in Höhe von 895.514,17 € aus.

2. Ergebnisverwendung

Durch den Jahresfehlbetrag erhöht sich der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite der Vermögensrechnung (Bilanz) wie folgt:

Bilanzansatz zum 31.12.2019	-9.811.673,77 €
Jahresergebnis 2020 (Fehlbetrag)	<u>-895.514,17 €</u>
Bilanzansatz zum 31.12.2020	<u>-10.707.187,94 €</u>

Zusammensetzung:

Belastung durch Altaufgaben Umlandverband Frankfurt	-6.288.787,69 €
Aufgaben Regionalverband	<u>-4.418.400,25 €</u>
Bilanzansatz zum 31.12.2020	<u>-10.707.187,94 €</u>

3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die mit der Prüfung beauftragte WIKOM Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2020 am 22.10.2021 den **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt hat.

## II. Begründung:

### 1. Allgemein

Gemäß den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wurde der Jahresabschluss 2020 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung erstellt. Der Jahresabschluss besteht aus Vermögens- (Bilanz), Ergebnis- und Finanzrechnung. Ergänzt wird dieser mit dem Anhang inklusive entsprechender Übersichten. Durch einen Rechenschaftsbericht wird der Jahresabschluss erläutert.

Die Verbandskammer hat im Rahmen der Unterrichtung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2020 gemäß § 112 Abs. 5 HGO (Beschluss-Nr. IV-271 vom 30.06.2021) über den Verlauf der Haushaltswirtschaft Kenntnis genommen.

Die mit der Prüfung beauftragte WIKOM Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Bericht „Regionalverband FrankfurtRheinMain Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020“ vorgelegt. Der Jahresabschluss 2020 ist dem Prüfbericht beigelegt. Der Regionalvorstand nimmt zu den Bemerkungen unter Ziffer 2 Stellung. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat für den Jahresabschluss 2020 den **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** am 22.10.2021 erteilt. Die Entlastung des Regionalvorstandes für das Haushaltsjahr 2020 kann daher ohne Einschränkung erfolgen.

### 2. Stellungnahme des Regionalvorstandes zu den Bemerkungen im Bericht „Regionalverband FrankfurtRheinMain Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2020“ der WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

#### **Buchstabe B II. (Seite 6 – 3. Absatz)**

##### **Vorlage des Jahresabschlusses**

Die geringfügig verspätete Vorlage des Jahresabschlusses ist der Sitzungsplanung der Gremien geschuldet. Grundsätzlich werden die gesetzlichen Fristen eingehalten.

**Regionalverband FrankfurtRheinMain  
Frankfurt am Main**

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020  
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts  
(Leerseiten ergeben sich aus doppelseitigem Druck)

Ausfertigung vom 08. Dezember 2021

2400026/20JAP/22102021



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. PRÜFUNGSaufTRAG	4
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
I. Lage des Regionalverbandes	5
II. Berichterstattung nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	6
C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	7
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	11
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
F. SCHLUSSBEMERKUNG	15



## **ANLAGENVERZEICHNIS**

1. Jahresabschluss 2020
2. Analyse der Vermögens- Finanz- und Ertragslage  
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten.

## **A. PRÜFUNGSauftrag**

Der Regionalvorstand des

**Regionalverbandes FrankfurtRheinMain,  
Frankfurt am Main**  
(nachfolgend "Regionalverband")

hat uns aufgrund des Beschlusses der Verbandskammer mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Rechenschaftsberichts beauftragt.

Der Jahresabschluss des Regionalverbandes ist nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds oder durch einen Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns gemäß § 128 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und entsprechend §§ 317 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) durchgeführten Jahresabschlussprüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Regionalverbandes zum Abschlussstichtag gesondert aufzubereiten. Wir sind diesem Auftrag durch die "Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" in Anlage 2 nachgekommen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den Regionalverband FrankfurtRheinMain.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde, deren Geltung auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart ist. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

## **B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

### **I. Lage des Regionalverbandes**

#### **Geschäftsverlauf und Lage des Regionalverbandes**

Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Das Haushaltsjahr 2020 des Regionalverbandes wurde mit einem Fehlbetrag in Höhe von rd. TEUR 896 abgeschlossen.
- Der Regionalvorstand führt aus, dass die Haupteinnahmequelle mit mehr als 94 % der Gesamterträge aus der Verbandsumlage stammt, die gemäß § 18 MetropolG i.V.m. § 53 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) erhoben wird.
- Der Zahlungsmittelfehlbetrag, der sich aus den Gesamtein- und -auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ergibt, beläuft sich auf TEUR 762 (Plan: Zahlungsmittelfehlbetrag in Höhe von TEUR 1.319).
- Im Rahmen der Investitionstätigkeit entsteht ein Zahlungsmittelfehlbedarf in Höhe von TEUR 695.
- Der Regionalvorstand legt dar, dass die Finanzrechnung insgesamt einen Fehlbetrag in Höhe von TEUR 1.460 ausweist.
- Bei der Vermögenslage wurde der Haushaltplan 2020 auf Basis der Erlasslage aufgestellt. Er weist einen negativen Planansatz in Höhe von TEUR 1.241 aus. Das fortgeschriebene Ergebnis unter Berücksichtigung der Haushaltsreste beträgt TEUR 2.010. Durch das negative Ergebnis in Höhe von TEUR 896 erhöht sich der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ zum 31. Dezember 2020 auf TEUR 10.707.

#### **Voraussichtliche Entwicklung**

- Die Fortschreibung der Risikobewertung wird einmal jährlich vorgenommen. Die vorhandenen Instrumentarien sind ausreichend und rechtfertigen keinen hohen Verwaltungsaufwand.
- Abschlüsse von Verträgen, Vereinbarungen, Abgabe von Stellungnahmen u. ä. Auftragsvergaben erfolgen unter Beachtung der neu gefassten Vergabeordnung vom 1. Oktober 2019. Es werden in allen Abteilungen / Stabsstellen Vergabelisten geführt, in denen die laufenden Aufträge erfasst und fortgeschrieben werden.
- Der Regionalvorstand führt weiter aus, dass gemäß MetropolG Städte und Gemeinden, die an das Verbandsgebiet angrenzen, Mitglied im Regionalverband werden können. Die Gemeindevertretungen der Gemeinden Limeshain, Glauburg, Ranstadt und Echzell sowie die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda haben beschlossen, dem Regionalverband beitreten zu wollen. Die Beitritte wurden zwischenzeitlich durch das zuständige Ministerium genehmigt.
- Der Regionalvorstand sieht in Beitritten von Kommunen eine Chance, den Regionalverband für die Region FrankfurtRheinMain weiter zu etablieren und ihn als Dienstleister weiterzuentwickeln.

### **Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter**

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regionalverbandes und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

### **II. Berichterstattung nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB**

Bei Durchführung unserer Prüfung haben wir folgende berichtspflichtige Unrichtigkeiten bzw. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften festgestellt:

- Gemäß § 112 Abs. 5 HGO soll der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Die Aufstellung erfolgte am 27. Mai 2021. Die Frist wurde damit nur geringfügig überschritten.

## **C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS**

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

### **"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main, - bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020, dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den Anlagen - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. §§ 44 - 52 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Regionalverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regionalverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 128 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Regionalverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 112 HGO i.V.m. §§ 44 - 52 GemHVO Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Regionalverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Regionalverbandes zur Fortführung seiner Tätigkeit der Erfüllung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung seiner Tätigkeit der Erfüllung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung seiner Tätigkeit der Erfüllung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regionalverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regionalverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss und mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 128 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Regionalverbandes abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung seiner Tätigkeit der Erfüllung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Regionalverbandes zur Fortführung seiner Tätigkeit der Erfüllung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Regionalverband seine Tätigkeit der Erfüllung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Regionalverbandes vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Regionalverbandes;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Frankfurt am Main, 22. Oktober 2021

WIKOM AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Breitenbach  
Wirtschaftsprüfer

gez. Dreßler  
Wirtschaftsprüfer"

## **D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

### **Gegenstand der Prüfung**

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 128 HGO und entsprechend §§ 316 ff. HGB die Buchführung und den Jahresabschluss sowie den Rechenschaftsbericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht ergeben.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in der Zeit vom 11. Oktober bis 22. Oktober 2021 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Dienststellenleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Die Dienststellenleitung hat uns die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sowie Rechenschaftsbericht schriftlich bestätigt.

### **Art und Umfang der Prüfung**

Unsere Prüfung haben wir gemäß § 128 HGO und entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten und unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Regionalverbandes zur Fortführung seiner Tätigkeit der Erfüllung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss oder im Rechenschaftsbericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.

Während der gesamten Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Regionalverbandes vermittelt.

Unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang des Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Regionalverbandes. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Rechenschaftsbericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Rechenschaftsbericht dar.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems und der für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir zunächst kontrollbasierte Prüfungshandlungen vorgenommen. In Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen haben wir analytische Prüfungshandlungen, toolgestützte Datenanalysen sowie in durch bewusste Auswahl gezogene Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt. Unsere Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen stellt kein Gesamturteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Regionalverbandes als Ganzes dar.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Bewertung des Anlagevermögens,
- Vollständigkeit der Rückstellungen.

Bei der Prüfung der Pensionsrückstellung haben wir das versicherungsmathematische Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen verwertet. Wir haben uns von der fachlichen Kompetenz und der beruflichen Qualifikation des Sachverständigen, von dessen Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Eigenverantwortlichkeit überzeugt.

Von Kreditinstituten wurden keine Saldenbestätigungen eingeholt.

Nach Rücksprache mit der Dienststellenleitung und aus der Durchsicht der Unterlagen ergeben sich keine Hinweise auf Rechtsstreitigkeiten und steuerliche Risiken, die die Einholung einer Rechtsanwaltsbestätigung oder die Bestätigung eines Steuerberaters erforderlich gemacht hätten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und der Beurteilung des Rechenschaftsberichts ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

## **E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **Grundlagen und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung**

Unsere Prüfung ergab in allen wesentlichen Belangen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Die neben der Buchführung aus weiteren Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von dem Regionalverband getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das von dem Regionalverband eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine organisatorischen Veränderungen erfahren.

#### **Jahresabschluss**

Der Vorjahresabschluss 2019 wurde in der Sitzung der Verbandskammer am 3. März 2021 festgestellt.

Der Jahresabschluss des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang zum 31. Dezember 2020 ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Hessen aufgestellt worden.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss 2020 ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss 2019 übernommen.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

In dem von dem Regionalverband aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

## **Rechenschaftsbericht**

Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regionalverbandes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Rechenschaftsberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Rechenschaftsberichts beachtet worden sind.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Regionalverbandes vermittelt.

### **Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen**

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen wurden die gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Hessen beachtet. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert und sind dem Anhang zu entnehmen.

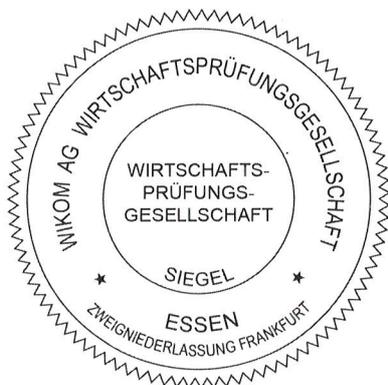
## F. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts des Regionalverbands FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 erstatte wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n.F.) zu Grunde.

Eine Verwendung des unter Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb des Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses sowie des Rechenschaftsberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Frankfurt am Main, 22. Oktober 2021

WIKOM AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

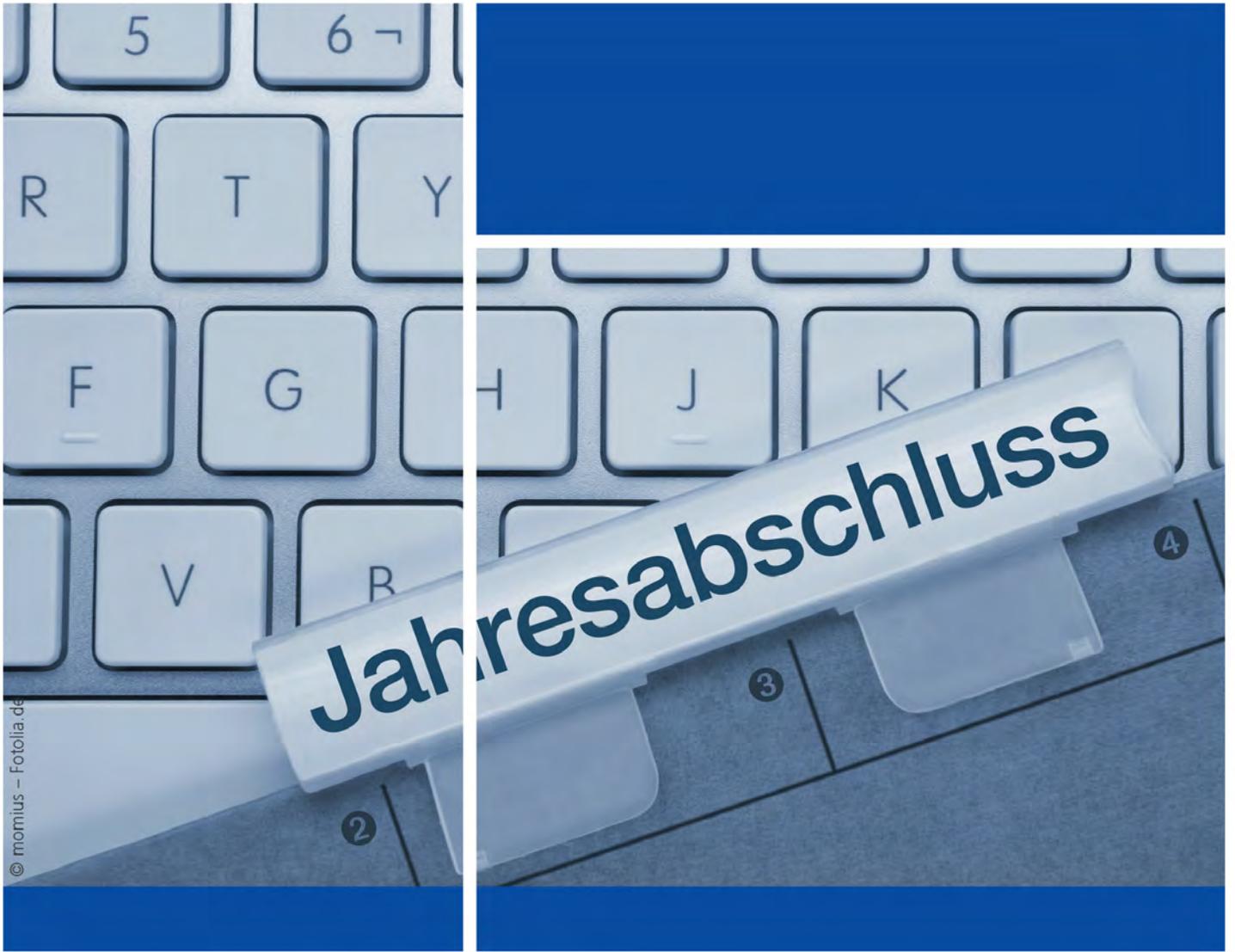


  
Dr. Breitenbach  
Wirtschaftsprüfer

  
Dreßler  
Wirtschaftsprüfer



# **ANLAGEN**



© momius - Fotolia.de

Regionalverband FrankfurtRheinMain

## Jahresabschluss 2020

<b>Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2020</b>	<b>3</b>
<b>Ergebnisrechnung</b>	<b>5</b>
<b>Finanzrechnung</b>	<b>6</b>
Abkürzungsverzeichnis	9
<b>Anhang</b>	<b>11</b>
1. Allgemeine Angaben	12
2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	12
3. Erläuterungen zu Posten der Vermögensrechnung	14
3.1 Aktiva	14
3.2 Passiva	18
3.3 Erläuterungen zu Posten der Ergebnisrechnung	21
3.4 Erläuterungen zu Posten der Finanzrechnung	27
3.5 Sonstige Angaben	30
3.6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	37
3.7 Steuerliche Verhältnisse	37
3.8 Haftungsverhältnisse	38
3.9 Wesentliche Verträge	39
<b>Übersichten</b>	<b>41</b>
1. Anlagenspiegel	42
2. Forderungsspiegel	43
3. Eigenkapitalsspiegel	44
4. Sonderpostenspiegel	45
5. Rückstellungsspiegel	46
6. Verbindlichkeitenspiegel	47
7. Haushaltsreste	48
8. Übersicht über fremde Finanzmittel	49
<b>Haushaltsstruktur 2020</b>	<b>51</b>
<b>Teilergebnisrechnungen</b>	<b>55</b>
<b>Teilfinanzrechnungen</b>	<b>67</b>
<b>Investitionen, Investitionsein- und Investitionsauszahlungen</b>	<b>75</b>
<b>Rechenschaftsbericht</b>	<b>77</b>
1. Vorbemerkung	78
2. Aufgaben des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain	78
3. Geschäftsverlauf	79
4. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres	87
5. Voraussichtliche Entwicklungen mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung	87
6. Belegschaft	88

**Vermögensrechnung (Bilanz)**  
zum 31.12.2020  
Regionalverband FrankfurtRheinMain  
Frankfurt am Main

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 31.12.2020	Ergebnis 31.12.2019
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
1	1.1	3.170.849,05	2.986.548,43
	1.1.1	114.521,00	155.295,13
	1.1.2	0,00	0,00
	1.2	1.592.674,32	1.415.769,52
	1.2.1	85.172,32	105.049,00
	1.2.2	926.797,00	926.797,00
	1.2.3	0,00	0,00
	1.2.4	550.705,00	393.933,52
	1.2.5	0,00	0,00
	1.3	1.463.653,73	1.415.853,78
	1.3.1	0,00	0,00
	1.3.2	924.274,57	927.903,65
	1.3.3	0,00	0,00
	1.3.4	0,00	0,00
	1.3.5	539.379,76	488.250,13
	1.3.6	0,00	0,00
	1.4	7.182.688,93	8.556.404,77
	2	0,00	0,00
	2.1	0,00	0,00
	2.2	245.774,06	159.028,85
	2.3	136.178,53	35.704,04
	2.3.1	0,00	0,00
	2.3.2	88.724,07	110.180,11
	2.3.3	1.220,98	1.867,51
	2.3.4	19.650,48	11.277,19
	2.3.5	6.696.914,87	8.397.375,92
	2.4	127.680,22	184.049,51
	3	10.707.187,94	9.811.673,77
	4.1	6.288.787,69	6.288.787,69
	4.2	4.418.400,25	3.522.886,08
	Summe Aktiva	21.188.406,14	21.539.076,48
	5		
	5.1		
	5.2		
	5.3		
	5.4		
	5.5		
	5.6		
	5.7		
	5.8		
	5.9		
	5	-21.188.406,14	-21.539.076,48

Frankfurt am Main, 27.05.2021

Der Rechnungsvorstand  
  
Rainer Kattar  
Erster Beigeordneter

## Regionalverband - Frankfurt Jahresabschluss 2020

<b>Ergebnisrechnung</b>						
Regionalverband Frankfurt						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2020
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-24.111,60	-18.800,00	-2.711,60	-16.088,40
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-519.651,44	-470.375,00	-877.691,62	407.316,62
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen				
05	55	<b>Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen</b>	-13.348.762,47	-13.454.600,00	-13.455.708,30	1.108,30
06	547	Erträge aus Transferleistungen				
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-262.511,03	-70.600,00	-67.503,95	-3.096,05
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-383,00	-400,00	-381,00	-19,00
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-138.060,75	-28.851,00	-18.769,78	-10.081,22
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>-14.293.480,29</b>	<b>-14.043.626,00</b>	<b>-14.422.766,25</b>	<b>379.140,25</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	8.671.242,23	8.786.371,00	8.725.518,98	60.852,02
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.314.862,46	1.015.437,00	1.011.753,81	3.683,19
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.612.406,52	5.544.984,81	4.923.154,02	621.830,79
	(697)	davon: Einstellung in den Sonderposten				
14	66	Abschreibungen	78.829,84	175.660,00	180.677,32	-5.017,32
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	496.500,00	491.500,00	491.500,00	
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen				
17	72	Transferaufwendungen				
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	480,89	1.600,00	495,89	1.104,11
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>15.174.321,94</b>	<b>16.015.552,81</b>	<b>15.333.100,02</b>	<b>682.452,79</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>880.841,65</b>	<b>1.971.926,81</b>	<b>910.333,77</b>	<b>1.061.593,04</b>
21	56, 57	Finanzerträge	-1.381,24	-1.000,00	-684,33	-315,67
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	42,41	5.000,00		5.000,00
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>-1.338,83</b>	<b>4.000,00</b>	<b>-684,33</b>	<b>4.684,33</b>
<b>24</b>		<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)</b>	<b>-14.294.861,53</b>	<b>-14.044.626,00</b>	<b>-14.423.450,58</b>	<b>378.824,58</b>
<b>25</b>		<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)</b>	<b>15.174.364,35</b>	<b>16.020.552,81</b>	<b>15.333.100,02</b>	<b>687.452,79</b>
<b>26</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)</b>	<b>879.502,82</b>	<b>1.975.926,81</b>	<b>909.649,44</b>	<b>1.066.277,37</b>
27	59	Außerordentliche Erträge	-76.626,13	-750,00	-34.451,62	33.701,62
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	46.610,75		20.316,35	-20.316,35
<b>29</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)</b>	<b>-30.015,38</b>	<b>-750,00</b>	<b>-14.135,27</b>	<b>13.385,27</b>
<b>30</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)</b>	<b>849.487,44</b>	<b>1.975.176,81</b>	<b>895.514,17</b>	<b>1.079.662,64</b>
		Nachrichtlich:				
A		Summe der Jahresfehlbeträge				
B		vorgetragene Jahresfehlbeträge				
C		Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge				

## Regionalverband - Frankfurt Jahresabschluss 2020

<b>Finanzrechnung</b>					
Regionalverband Frankfurt					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./ Ergebnis HHJ 2020
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	21.861,60	18.800,00	6.304,95	12.495,05
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	374.870,16	470.375,00	579.684,61	-109.309,61
04	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	13.348.762,47	13.454.600,00	13.455.708,30	-1.108,30
05	Einzahlungen aus Transferleistungen				
06	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	249.492,05	70.600,00	72.503,95	-1.903,95
07	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.381,24	1.000,00	684,33	315,67
08	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	105.888,34	18.800,00	54.619,13	-35.819,13
<b>09</b>	<b>Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)</b>	<b>14.102.255,86</b>	<b>14.034.175,00</b>	<b>14.169.505,27</b>	<b>-135.330,27</b>
10	Personalauszahlungen	-9.057.389,44	-8.786.371,00	-9.475.972,34	689.601,34
11	Versorgungsauszahlungen	-588.296,50	-524.058,00	-611.389,30	87.331,30
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.972.586,48	-5.544.984,81	-4.304.558,39	-1.240.426,42
13	Auszahlungen für Transferleistungen				
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-496.500,00	-491.500,00	-491.500,00	
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen				
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-35.048,41	-5.000,00		-5.000,00
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-188.638,79	-1.600,00	-48.096,60	46.496,60
<b>18</b>	<b>Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)</b>	<b>-14.338.459,62</b>	<b>-15.353.513,81</b>	<b>-14.931.516,63</b>	<b>-421.997,18</b>
<b>19</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)</b>	<b>-236.203,76</b>	<b>-1.319.338,81</b>	<b>-762.011,36</b>	<b>-557.327,45</b>
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und =zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen				
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	51,00	650,00	1,00	649,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens				
<b>23</b>	<b>Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)</b>	<b>51,00</b>	<b>650,00</b>	<b>1,00</b>	<b>649,00</b>
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-135,45	-12.000,00	-402,32	-11.597,68
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-49.537,09	-315.000,00	-596.008,01	281.008,01
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		-49.600,00	-98.413,01	48.813,01
<b>28</b>	<b>Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)</b>	<b>-49.672,54</b>	<b>-376.600,00</b>	<b>-694.823,34</b>	<b>318.223,34</b>
<b>29</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit ( Nr. 23 ./ Nr. 28)</b>	<b>-49.621,54</b>	<b>-375.950,00</b>	<b>-694.822,34</b>	<b>318.872,34</b>
<b>30</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)</b>	<b>-285.825,30</b>	<b>-1.695.288,81</b>	<b>-1.456.833,70</b>	<b>-238.455,11</b>
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
<b>33</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)</b>				
<b>34</b>	<b>Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)</b>	<b>-285.825,30</b>	<b>-1.695.288,81</b>	<b>-1.456.833,70</b>	<b>-238.455,11</b>
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	228.611,81		239.925,41	-239.925,41
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-174.150,91		-243.552,76	243.552,76

## Regionalverband - Frankfurt Jahresabschluss 2020

<b>Finanzrechnung</b>					
Regionalverband Frankfurt					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./ Ergebnis HHJ 2020
<b>37</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)</b>	<b>54.460,90</b>		<b>-3.627,35</b>	<b>3.627,35</b>
<b>38</b>	<b>Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres</b>	<b>8.628.740,32</b>	<b>-1.872.264,78</b>	<b>8.397.375,92</b>	<b>-10.269.640,70</b>
<b>39</b>	<b>Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)</b>	<b>-231.364,40</b>	<b>-1.695.288,81</b>	<b>-1.460.461,05</b>	<b>-234.827,76</b>
<b>40</b>	<b>Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)</b>	<b>8.397.375,92</b>	<b>-3.567.553,59</b>	<b>6.936.914,87</b>	<b>-10.504.468,46</b>



# Abkürzungsverzeichnis

**Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung / Betriebsrentengesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
e. V.	eingetragener Verein
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen
HBeamtVG	Hessisches Beamtenversorgungsgesetz
HBeihVO	Hessische Beihilfeverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HVersRücklG	Hessisches Versorgungsrücklagengesetz
i. L.	in Liquidation
i. V. m.	in Verbindung mit
KomBesDAV	Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit
MetropolG	Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main
rd.	rund
UStG	Umsatzsteuergesetz
ZVK	Zusatzversorgungskasse

# Anhang

## Anhang

### 1. Allgemeine Angaben

Beim Erstellen des Jahresabschlusses 2020 werden neben den Vorschriften der HGO, der GemHVO und deren Verwaltungsvorschriften, die einschlägigen handelsrechtlichen (HGB) und steuerrechtlichen (EStG) Vorschriften angewendet.

Die Vermögens- (Bilanz), Ergebnis- und Finanzrechnung entsprechen den Mustern der GemHVO.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) kann systembedingt nicht automatisch aus dem Buchhaltungsprogramm „Newsystem7“ generiert werden. Sie wird daher manuell erstellt. Folgende Besonderheit ist hier anzumerken:

Bei Nummer 4 der Vermögensrechnung erfolgt eine Unterteilung des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ in Altaufgaben des Umlandverbandes Frankfurt und Aufgaben des Regionalverbandes. Die Aufteilung wird zusätzlich noch an der entsprechenden Stelle im Anhang (Bilanzposition 4 Aktiva) dargestellt.

Die Finanzrechnung wird gemäß Muster 16 GemHVO (direkte Methode) dargestellt. Bei dieser Methode erfolgt keine Darstellung des Jahresergebnisses aus der Ergebnisrechnung, es werden alle zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle / Buchungen einbezogen.

Das eingesetzte Buchhaltungsprogramm „Infoma newsystem Version 7“ der ekom21 wurde am 17.12.2020 von der TÜV Informationstechnik GmbH, Essen, bis zum 30.04.2023 zertifiziert.

### 2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Seit dem Jahresabschluss 2006 werden die Bewertungsmethoden gemäß § 40 Nr. 5 GemHVO beibehalten.

Als Wert der Beteiligungen werden mit Ausnahme des Zweckverbandes ekom21-KGRZ Hessen (1,00 € Erinnerungswert) das anteilige Eigenkapital am jeweiligen Unternehmen angesetzt.

Der Ansatz der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt mit ihrem Nennwert. Die Einteilung des Jahresabschlusses 2016 wird fortgeführt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden mit dem Nennwert bilanziert.

Mit dem Jahresabschluss 2016 endete die Abwicklung der Altaufgaben des ehemaligen Umlandverbandes Frankfurt. Es ergibt sich ein Anteil am „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von 6.288.787,69 €, der auch in diesem Abschluss separat ausgewiesen wird.

Die Rückstellungen berücksichtigen nach dem Grundsatz der Vorsicht alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten, die bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt waren. Sie sind in der Höhe ausgewiesen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden mit dem Nennwert bilanziert.

Systembedingt werden die Beträge auf der Passivseite der Vermögensrechnung, die Erträge in der Ergebnisrechnung und die Auszahlungen in der Finanzrechnung mit einem Minus-Zeichen dargestellt. Diese Systematik wird in den Tabellen des Anhangs und in den Teilrechnungen fortgeführt. **Daraus ergibt sich, dass der Jahresfehlbetrag 2020 (Zeile 30 der Ergebnisrechnung) ohne Vorzeichen ausgewiesen wird.**

### 3. Erläuterungen zu Posten der Vermögensrechnung

#### 3.1 Aktiva

Bilanzposition Anlagevermögen		31.12.2020	31.12.2019	Abweichung
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	114.521,00 €	155.295,13 €	-40.774,13 €
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	114.521,00 €	155.295,13 €	-40.774,13 €

Die **Position 1.1.1** umfasst die in den Jahren 2016 bis 2020 entgeltlich erworbenen Software-Lizenzen und Programme abzüglich bereits erfolgter Abschreibung. Im Jahr 2020 wurden in diesem Bereich Rechte für die Zeitschrift "Apfelbote" erworben, die über 10 Jahre abgeschrieben werden.

Bilanzposition Anlagevermögen		31.12.2020	31.12.2019	Abweichung
1.2	Sachanlagen	1.592.674,32 €	1.415.799,52 €	176.874,80 €
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	85.172,32 €	105.049,00 €	-19.876,68 €
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	926.797,00 €	926.797,00 €	-0,00 €
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	580.705,00 €	383.953,52 €	196.751,48 €

Die **Position 1.2.2** umfasst u. a. den Buchwert der Anlage für mehrere Klimaanlage, den Profilschriftzug an der Außenfassade, den Einbau von Trennwänden im Untergeschoss der Geschäftsstelle, der Elektroladestation und des Sonnenschutzes im Foyer der Geschäftsstelle.

Die **Position 1.2.3** umfasst den Buchwert für 21 unbebaute und 5 bebaute Grundstücke für den Gemeingebrauch, insgesamt 179.300 qm.

Die **Position 1.2.5** umfasst den Buchwert für die Geschäftsausstattung, Hardware und Mobiliar; die jeweilige Nutzungsdauer beträgt 3 bis 15 Jahre.

Bilanzposition Anlagevermögen		31.12.2020	31.12.2019	Abweichung
1.3	Finanzanlagen	1.463.653,73 €	1.415.853,78 €	47.799,95 €
1.3.3	Beteiligungen	924.274,97 €	927.603,65 €	-3.328,68 €
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	539.378,76 €	488.250,13 €	51.128,63 €

Die **Position 1.3.3** umfasst Beteiligungen an sechs Gesellschaften (davon vier gemeinnützig) in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Jahresabschlüsse werden nach handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen erstellt. Die Bewertung erfolgt in Kontinuität zum Vorjahresabschluss mit den dort vorgenommenen Wertansätzen.

Die Beteiligung am Zweckverband ekom21 – KGRZ Hessen ist weiterhin mit einem Euro bewertet. Bei einer Auflösung nach § 17 Abs. 2 der Satzung tragen die Mitglieder die sich daraus ergebenden Schulden.

Beteiligungsübersicht	Prozent- anteil Stand: 31.12.2019	Bilanziertes Eigenkapital	Anteiliges Eigenkapital Bilanzansatz 31.12.2020	Bewertungs- grundlage  Datum
Gesellschaft zur Rekultivierung der Kiesgrubenlandschaft Weilbach mbH	25,000%	3.161.465,28 €	792.107,94 €	31.12.2009
Regionalpark RheinMain Südwest GmbH	11,765%	305.045,52 €	35.888,61 €	31.12.2015
Regionalpark Rhein-Main Taunushang GmbH	11,112%	643.247,99 €	80.406,00 €	31.12.2008
FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region	3,000%	441.363,74 €	7.543,01 €	31.12.2020
Regionalpark Ballungsraum RheinMain GmbH	6,667%	95.273,19 €	7.328,41 €	31.12.2006
KulturRegion Frankfurt RheinMain GmbH	3,373%	25.000,00 €	1.000,00 €	01.01.2006
ekom21 – KGRZ Hessen (Erinnerungswert)			1,00 €	01.01.2006
<b>Gesamt / Bilanzansatz:</b>			<b>924.274,97 €</b>	

Beteiligung	Stamm- einlage
Gesellschaft zur Rekultivierung der Kiesgrubenlandschaft Weilbach mbH	104.000,00 €
Regionalpark RheinMain Südwest GmbH	10.400,00 €
Regionalpark Rhein-Main Taunushang GmbH	25.000,00 €
FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region	7.500,00 €
Regionalpark Ballungsraum RheinMain GmbH	12.500,00 €
KulturRegion Frankfurt RheinMain GmbH	1.000,00 €
<b>Gesamte Stammeinlagen per 31.12.2020</b>	<b>160.400,00 €</b>

Die **Position 1.3.6** umfasst die Versorgungsrücklage gemäß § 14a BBesG in Verbindung mit dem HVersRückIG. Durch die Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau werden die Beiträge in einem Investmentfonds angelegt und korrespondieren entsprechend mit der Position Versorgungsrückstellungen. Bisher wurden Beiträge in Höhe von 539.378,76 € an die Kommunalbeamten-Versorgungskasse entrichtet. Seit dem Jahresabschluss 2015 wird die Versorgungsrücklage zu den Anschaffungskosten bewertet. Die Ansammlung erfolgt weiterhin, über die Verwendung wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Aktuell beträgt der Wert der Fondsanteile 621.013,65 €.

Mitgliedschaften in Vereinen sind kein Finanzanlagevermögen; sie sind nachrichtlich aufgeführt:

Nr.	Mitgliedschaft	Mitgliedsbeitrag 2020
1.	Airport Regions Conference	7.637,00 €
2.	Bundesverband Windenergie e. V.	220,00 €
3.	Deutsche Verkehrswissenschaftliche Gesellschaft	900,00 €
4.	Deutscher Städtetag	3.543,00 €
5.	European Regions Research and Innovation	2.700,00 €
6.	Fachverband der Kommunalkassenverwalter	80,00 €
7.	Frankfurt HOLM e. V.	300,00 €
8.	Frankfurter Presseclub e. V.	870,00 €
9.	FrankfurtRheinMain - Verein zur Förderung der Standortentwicklung e. V.	0,00 €
10.	Gesellschaft für die Prüfung der Umweltverträglichkeit e. V. (UVP-Gesellschaft)	300,00 €
11.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	10.000,00 €
12.	Hessischer Städtetag	4.800,00 €
13.	Institut für Kommunale Geoinformation e. V. für GDI Südhessen	4.800,00 €
14.	Institut für Kommunale Geoinformation e. V.	750,00 €
15.	Interregional Alliance for the Rhine-Alpine-Corridor EGTC	7.000,00 €
16.	Kommunale Arbeitsgemeinschaft Flughafen Frankfurt / Main	0,00 €
17.	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement	3.000,00 €
18.	Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e. V.	1.316,55 €
19.	Kulturinitiative Rhein Main e. V.	0,00 €
20.	METREX - Netz der europäischen Ballungs- und Großräume	7.000,00 €
21.	Metropolregion Hamburg für Initiativkreis Europäische Metropolregionen in	2.500,00 €
22.	Rat der Gemeinden und Regionen Europas	327,00 €
23.	Rhein.Main.Fair. e. V.	120,00 €
24.	Sektion Hessen - Deutsche Gesellschaft für Kartographie	100,00 €
25.	Stiftung urban future	800,00 €
26.	Tourismus+Congress GmbH	5.875,00 €
27.	Verein für Kommunalwissenschaften e. V. (Deutsches Institut für Urbanistik)	1.905,00 €
28.	Vlaamse Landmaatschappij (Flemish Land Agency), Netzwerk Purple ivzw	4.000,00 €
29.	Wirtschaftsinitiative FrankfurtRheinMain e. V.	5.000,00 €
	<b>Gesamt</b>	<b>75.843,55 €</b>
	<b>Haushaltsansatz 2020</b>	<b>111.470,00 €</b>

Bilanzposition Umlaufvermögen		31.12.2020	31.12.2019	Abweichung
2.3	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>245.774,06 €</b>	<b>159.028,85 €</b>	<b>86.745,21 €</b>
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	136.178,53 €	35.704,04 €	100.474,49 €
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	88.724,07 €	110.180,11 €	-21.456,04 €
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	1.220,98 €	1.867,51 €	-646,53 €
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	19.650,48 €	11.277,19 €	8.373,29 €

Die **Position 2.3.1** umfasst Forderungen u. a. zur Vorbereitung der Gründung der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und für Machbarkeitsstudien für Radschnellwege.

Die **Position 2.3.3** umfasst Forderungen u. a. aus der Besetzung des Empfangs und der Geschäftsbesorgung.

Die **Position 2.3.4** umfasst Forderungen gegenüber der KulturRegion FrankfurtRheinMain GmbH für in Anspruch genommene Leistungen (Job-Tickets und Portokosten).

Die **Position 2.3.5** umfasst sonstige Forderungen (u. a. Kreditorengutschriften, Job-Tickets für Dritte).

Bilanzposition Umlaufvermögen		31.12.2020	31.12.2019	Abweichung
2.4	Flüssige Mittel	6.936.914,87 €	8.397.375,92 €	-1.460.461,05 €

Die Position 2.4 umfasst:

Festgeld (Volkswagen Bank GmbH)	5.000.000,00 €
Tagesgeld (Volkswagen Bank GmbH)	2.775,41 €
Laufendes Girokonto Frankfurter Sparkasse	234.017,99 €
Laufendes Girokonto Deutsche Bank	1.699.509,58 €
Wertguthaben Frankiermaschine	584,22 €
Briefmarken Europabüro Brüssel	27,67 €
<b>Gesamt</b>	<b>6.936.914,87 €</b>

Bilanzposition Rechnungsabgrenzungsposten		31.12.2020	31.12.2019	Abweichung
3	Rechnungsabgrenzungsposten	127.680,22 €	184.049,51 €	-56.369,29 €

Die **Position 3** umfasst die Beamtenbesoldung 01/2021 (29.633,67 €) und 37 weitere vorfällig gezahlte Rechnungen aus der Position 13 "Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen" der Ergebnisrechnung (98.046,55 €).

<b>Bilanzposition Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>				
<b>4</b>	<b>Entwicklung des Eigenkapitals</b>	<b>Aufgaben Regionalverband</b>	<b>Altaufgaben Umlandverband</b>	<b>Gesamt</b>
	Stand zum 31.12.2005	8.720.594,08 €	-8.800.035,67 €	-79.441,59 €
			incl. Grundstücke und Aufbauten	
	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 / Rechtsnachfolge	-79.441,59 €		
	Ergebnisneutrale Korrektur im Jahresabschluss 2006	-157.885,46 €		
	Ergebnisneutrale Korrektur im Jahresabschluss 2007	32.266,86 €		
	<b>Eigenkapital gemäß Eigenkapitalspiegel</b>	<b>-205.060,19 €</b>		
	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag am 31.12.2019</b>	<b>3.522.886,08 €</b>	<b>6.288.787,69 €</b>	<b>9.811.673,77 €</b>
	<b>Veränderung durch Ergebnisrechnung 2020</b>	<b>895.514,17 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>895.514,17 €</b>
	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag am 31.12.2020</b>	<b>4.418.400,25 €</b>	<b>6.288.787,69 €</b>	<b>10.707.187,94 €</b>

Die **Position 4** umfasst den „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“. Der Fehlbetrag der Altaufgaben wurde ohne den Wert der Grundstücke und Aufbauten fortgeschrieben.

Da die passiven Bilanzpositionen Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten das Anlage- und Umlaufvermögen des Regionalverbandes übersteigen, ist ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite auszuweisen. Der Fehlbetrag wird aus Gründen der Transparenz unterteilt nach Altaufgaben des Umlandverbandes und nach Aufgaben des Rechtsnachfolgers Regionalverband. Für die Darstellung des Fehlbetrags auf der Aktivseite bilden die Erlasse der Aufsichtsbehörde vom 03.05.2007 und 09.09.2009 die Grundlage.

### 3.2 Passiva

<b>Bilanzposition Eigenkapital</b>		<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Abweichung</b>
1.1	Netto-Position	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Siehe Aktiva Position 4.

<b>Bilanzposition Sonderposten</b>		<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>Abweichung</b>
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-1.246,00 €	-1.627,00 €	381,00 €

Die **Position 2.1.1** umfasst drei erhaltene Investitionszuschüsse, die als Sonderposten passiviert werden. Ein Zuschuss wurde seitens des Bundes für ein Elektrofahrrad im Rahmen des Projektes Cycle Highways for Smarter People Transport and Spatial Planning (CHIPS) gewährt. Für die Beschaffung von Möbeln wurden von einem Sozialversicherungsträger zwei weitere Zuschüsse gewährt. Der Auflösungszeitraum beträgt 5 bzw. 15 Jahre.

Bilanzposition Rückstellungen		31.12.2020	31.12.2019	Abweichung
<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>-20.759.822,81 €</b>	<b>-20.621.116,81 €</b>	<b>-138.706,00 €</b>
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	-20.559.682,00 €	-20.494.976,00 €	-64.706,00 €
3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	-71.146,81 €	-71.146,81 €	0,00 €
3.5	Sonstige Rückstellungen	-128.994,00 €	-54.994,00 €	-74.000,00 €

Die **Position 3.1** umfasst die Bildung der Pflichtrückstellungen nach Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses. Die Berechnung des Teilwertes der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen erfolgt durch finanzmathematische Gutachten der Heubeck AG (vereidigter Sachverständiger) unter Zugrundelegung der biometrischen Wahrscheinlichkeiten der Richttafeln 2018 G auf der Basis eines Rechnungszinses von 6 % (Pension- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber den Beamten und Beihilfeverpflichtungen gegenüber den Beschäftigten).

**Im Einzelnen:** Als Rückstellungen für Pensionen nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 41 Abs. 6 GemHVO sind zunächst **16.546.376,00 €** für die Versorgungsansprüche der Beamten und deren Hinterbliebenen passiviert (36 Fälle, davon drei Erstattungsverpflichtungen nach § 83 HBeamtVG). Außerdem wurden Rückstellungen für drei Erstattungsverpflichtungen an Rentenversicherungsträger aufgrund eines Versorgungsausgleichs passiviert. Für die Passivierungspflicht trotz Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse ist ausschlaggebend, dass der Regionalverband gegenüber den Beamten und deren Hinterbliebenen zur Pensionszahlung rechtlich verpflichtet bleibt.

Für Beihilfeansprüche von Versorgungsempfängern, aktiven Beamten, Rentnern und Beschäftigten werden Rückstellungen in Höhe des zukünftigen Aufwands von **3.612.353,00 €** bzw. **400.953,00 €** gebildet.

Ist der nach § 41 Abs. 6 GemHVO anzuwendende Rechnungszins höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungszinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB, sind die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte gemäß Hinweis zu § 39 Nr.4 GemHVO im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben.

Aus den Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank gemäß § 253 Abs. 2 HGB (Dezember 2020) ergeben sich Durchschnittswerte von 2,30 % für die vergangenen zehn Jahre und von 1,60 % für die vergangenen sieben Jahre.

Die Teilwerte bzw. Barwerte zum Stichtag 31.12.2020 bei Ansatz des handelsrechtlichen Rechnungszinses sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Rechnungszins	Teilwert der Pensionsverpflichtungen	Barwert der Erstattungsverpflichtungen	Teilwert der Beihilfeverpflichtungen
2,30%	22.453.110,00 €	1.464.952,00 €	5.722.980,00 €
1,60%	24.408.372,00 €	1.555.102,00 €	6.348.035,00 €

Als Barwert der Abfindungsansprüche für zwei zukünftige Versorgungsfälle, die aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht noch nicht aktiviert werden dürfen, werden folgende Werte nachrichtlich aufgeführt:

Rechnungszins	Barwert der Abfindungsansprüche
6,00%	287.181,00 €
2,30%	362.234,00 €
1,60%	379.019,00 €

Die **Position 3.2** umfasst die Bildung einer Rückstellung (**71.146,81 €**) für Nachzahlungen von Umsatz- und Körperschaftssteuer an das Finanzamt im Rahmen der Nachmeldung von zwei Betrieben gewerblicher Art (Geschäftsbesorgung für Vereine / Besetzung des Empfangs). Im Jahresabschluss 2018 wurden hierfür 245.000,00 € zurückgestellt. Im Laufe des Jahres 2019 wurden hiervon 173.853,19 € durch das Finanzamt veranlagt. Der Restbetrag wird für die weitere Abwicklung des Vorganges benötigt. Es erfolgte im Jahr 2020 keine abschließende Bearbeitung durch das Finanzamt.

Zusammensetzung Bilanzposition 3.5 - Sonstige Rückstellungen	
<b>Gesamt</b>	<b>-128.994,00 €</b>
Zinszahlungen an das Finanzamt	-36.994,00 €
Prüfung Jahresabschluss 2019	-14.000,00 €
Prüfung Verwendungsnachweise der Gruppengeschäftsstellen 2019 und 2020	-8.000,00 €
Rückstellung für Prozesskosten in zwei Normenkontrollverfahren	-70.000,00 €

**Position 3.5:** Für Zinszahlungen an das Finanzamt im Rahmen einer Nachmeldung von zwei Betrieben gewerblicher Art wurde im Jahresabschluss 2018 ein Betrag in Höhe von 72.000,00 € zurückgestellt. Berechnet wurden bisher 35.006,00 €. Da die Höhe des Zinssatzes, welcher das Finanzamt berechnet, derzeit vor den Gerichten streitig ist, erfolgte das Einlegen eines Einspruchs. Das Finanzamt sah daraufhin vom Einziehen der Zinsen zunächst ab.

Bilanzposition Verbindlichkeiten		31.12.2020	31.12.2019	Abweichung
<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>-426.845,71 €</b>	<b>-912.514,89 €</b>	<b>485.669,18 €</b>
<b>4.6</b>	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-180.659,20 €	-617.152,28 €	436.493,08 €
<b>4.7</b>	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	-39.802,70 €	-45.308,04 €	5.505,34 €
<b>4.9</b>	Sonstige Verbindlichkeiten	-206.383,81 €	-250.054,57 €	43.670,76 €

Die **Position 4.6** umfasst Zahlungsverpflichtungen aus privatrechtlichen Verträgen (z. B. Beratungskosten, Prüfungsgebühren, Servicekraftgestellung, Telefonkosten, Materiallieferungen und Investitionen in das Anlagevermögen).

Die **Position 4.7** umfasst die Umsatzsteuerzahllast gegenüber dem Finanzamt.

Die **Position 4.9** umfasst Steuerverbindlichkeiten aus der Vergütungsabrechnung 12/2020 der Beschäftigten gegenüber dem Finanzamt (Fälligkeit: 10.01.2021). Weiterhin sind für die Mandatsträger des Regionalverbandes die Aufwandsentschädigungen, der Verdienstausfall sowie die Erstattung der Fahrkosten (IV. Quartal 2020) enthalten.

Bilanzposition Rechnungsabgrenzungsposten		31.12.2020	31.12.2019	Abweichung
<b>5</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>-491,62 €</b>	<b>-3.817,78 €</b>	<b>3.326,16 €</b>

Die **Position 5** umfasst 2 von Debitoren vorfällig bezahlte Rechnungen.

### 3.3 Erläuterungen zu Posten der Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen (laufender Ansatz, Haushaltsreste aus Vorjahren und eventuelle Mittelverschiebungen) entsprechend dem Muster 15 zu § 46 GemHVO in Verbindung mit § 2 GemHVO gegenüberzustellen. Erläutert werden die bedeutenden Kostenarten.

#### Erläuterung der ordentlichen Erträge in Höhe von -14.422.766,25 € (Zeile 10)

Position 01	(50) Privatrechtliche Leistungsentgelte	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Kostenart				
<b>Gesamt</b>		<b>-18.800,00 €</b>	<b>-2.711,60 €</b>	<b>-16.088,40 €</b>
5003010	Vermietung von Sitzungsräumen	-15.000,00 €	-900,00 €	-14.100,00 €
5003020	Verpachtung von Grundstücken	-2.000,00 €	-761,60 €	-1.238,40 €
5090010	Verkauf von Planunterlagen	-200,00 €	0,00 €	-200,00 €
5090030	Verkauf von Umweltkarten	-100,00 €	0,00 €	-100,00 €
5090040	Datenbereitstellung, Export, Web-Mapping	-1.500,00 €	-1.050,00 €	-450,00 €

#### Kostenart 5003010:

Die Mindererträge entstanden, da Vermietungen an Dritte aufgrund der Pandemiesituation nicht im geplanten Maße stattfanden.

#### Kostenart 5003020:

Da in der Vergangenheit verpachtete Grundstücke veräußert wurden, konnten die geplanten Erträge nicht mehr erzielt werden.

#### Kostenart 5090040:

Die geplanten Erträge wurden nicht erzielt, da die angebotenen Dienstleistungen von Dritten nicht im geplanten Maße in Anspruch genommen wurden.

Position 03	(548-549) Kostenersatzleistungen und -erstattungen	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Kostenart				
<b>Gesamt</b>		<b>-470.375,00 €</b>	<b>-877.691,62 €</b>	<b>407.316,62 €</b>
5480100	Kostenerstattungen vom Bund	0,00 €	-57.822,72 €	57.822,72 €
5481000	Kostenerstattungen vom Land	-10.100,00 €	-9.668,36 €	-431,64 €
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	0,00 €	-43.468,00 €	43.468,00 €
5482001	Kostenerstattungen für Reisekosten und dgl. von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-4.500,00 €	-10,60 €	-4.489,40 €
5482002	Sonstige Kostenerstattungen und Erstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-198.000,00 €	-182.619,93 €	-15.380,07 €
5483000	Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.	0,00 €	-3.290,00 €	3.290,00 €
5484000	Kostenerstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	-117.975,00 €	-438.492,62 €	320.517,62 €
5487001	Kostenerstattungen für Reisekosten und dgl. von privaten Unternehmen	-6.100,00 €	-7.183,80 €	1.083,80 €
5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	-83.400,00 €	-61.736,58 €	-21.663,42 €
5488001	Kostenerstattungen für Reisekosten und dgl. von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-100,00 €	0,00 €	-100,00 €
5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	0,00 €	-130,77 €	130,77 €
5488003	Sonstige Kostenerstattungen z. B. VK-Gruppen u. a.	-100,00 €	-15.136,47 €	15.036,47 €
5488010	Erstattung von Personalaufwendungen von übrigen Bereichen	0,00 €	-6.890,40 €	6.890,40 €
5488011	Fremdnutzung Telefonanlage	-1.700,00 €	-1.323,57 €	-376,43 €
5488020	Erstattung Portokosten	-4.000,00 €	-5.319,27 €	1.319,27 €
5490000	Andere Kostenersatzleistungen und Erstattungen	-44.400,00 €	-44.598,53 €	198,53 €

**Kostenart 5480100:**

Der Bund erstattet außerplanmäßig Kosten im Rahmen des Projektes Radmobilität.

**Kostenart 5481000:**

Die Kostenerstattungen des Landes für die Nutzung von EDV-Programmen waren geringfügig niedriger als veranschlagt.

**Kostenart 5482000:**

Bei dieser Kostenart fallen außerplanmäßig Erstattungen von 10 Verbandsmitgliedern und einem Landkreis im Rahmen von 3 Radschnellweg-Projekten an.

**Kostenart 5482001:**

Da die Reisetätigkeit sehr eingeschränkt ist, fällt nur eine geringe Kostenerstattung an.

**Kostenart 5482002:**

Bei der Abrechnung der Kosten des Europabüros wird der Verlust durch den Regionalverband übernommen.

**Kostenart 5483000:**

Die Wirtschaftsinitiative FrankfurtRheinMain e. V. beteiligt sich außerplanmäßig an den Aufwendungen für das Wissensportal.

**Kostenart 5484000:**

Die Industrie- und Handelskammer beteiligt sich an den Kosten für das International Office und das Europabüro. Weiterhin werden hier u. a. Beiträge der Landkreise für das Projekt GIGABIT-Region gebucht.

**Kostenart 5487001:**

Die geplanten Kostenerstattungen wurden überschritten (u. a. durch den Rhein-Main-Verkehrsverbund und Dritte).

**Kostenart: 5488000:**

Die Kostenerstattungen des Vereins FrankfurtRheinMain e. V. sind geringer als erwartet. Weiterhin fallen Kostenerstattungen u. a. für die Regionalschleifen der Streuobstrouten an.

**Kostenart 5488001:**

Es entstand ein geringer Ertrag bei der Auflösung des Wirtschaftsförderungsvereins.

**Kostenart 5488003:**

Erstattung von Personalkosten durch eine RVS-Fraktion und zwei VK-Gruppen.

**Kostenart 5488010:**

Erstattung von Personalkosten durch eine Krankenkasse.

**Kostenart 5490000:**

U. a. Kostenerstattung des Vermieters für die Besetzung des Empfangs.

Position 05	(55) Steuern und steuerliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Kostenart				
5589200	Verbandsumlage	-13.454.600,00 €	-13.455.708,30 €	1.108,30 €

Es handelt sich um das Veranlagungsergebnis.

Position 07	(540-543) Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Kostenart				
Gesamt		-70.600,00 €	-67.503,95 €	-3.096,05 €
5410100	Sonstige Zuweisungen der EU	-65.600,00 €	-57.631,94 €	-7.968,06 €
5410300	Sonstige Zuweisungen des Landes	-5.000,00 €	-9.872,01 €	4.872,01 €

**Kostenart 5410100:**

Es wurden Zuschüsse für die EU-Projekte Development of Regional Employment and Airport Areas Manpower (DREAA) und Rural-Urban Outlooks: Unlocking Synergies (ROBUST) vereinnahmt. Weiterhin wird das EU-Projekt Cycle Highways Innovation for smarter People Transport and Spatial Planning (CHIPS) endabgerechnet.

**Kostenart 5410300:**

Das Land erstattet 3.500,00 € für die Mitgliedschaft des Regionalverbandes im Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit sowie 6.372,01 € im Rahmen der Förderung des Radschnellweges FRM5.

Position 08	(546) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Kostenart				
5460100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten Investitionen vom öffentlichen Bereich	-400,00 €	-381,00 €	-19,00 €

Auflösung von Sonderposten für ein Elektrofahrrad und Möbel

Position 09	(53) Sonstige ordentliche Erträge	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Kostenart				
Gesamt		-28.851,00 €	-18.769,78 €	-10.081,22 €
5301001	Erlöse aus Bewirtungsabrechnung Dritter	-10.000,00 €	-2.233,88 €	-7.766,12 €
5301010	Andere sonstige betriebliche Erträge z. B. Fotokopien	-1.500,00 €	-116,48 €	-1.383,52 €
5303000	Nebenerlöse aus Veranstaltungen	-1.000,00 €	-238,16 €	-761,84 €
5304000	Nebenerlöse aus Ablieferung aus Nebentätigkeiten	-200,00 €	0,00 €	-200,00 €
5330000	Erträge aus Schadensersatzleistungen	-100,00 €	-5.858,96 €	5.758,96 €
5380000	Erträge Herabsetzung/Auflösung Rückstellungen (außer Instandhaltung)	-10.151,00 €	-1.193,60 €	-8.957,40 €
5392000	Eigenbeteil. Wahlleistungen § 6a HBeihVO	2.040,00 €	-1.814,40 €	3.854,40 €
5392001	Eigenbeteil. Wahlleistungen § 6a HBeihVO Versorgungsempfänger	-7.940,00 €	-7.314,30 €	-625,70 €

**Kostenarten 5301001 und 5303000:**

Durch weniger Vermietungen an Dritte entstanden Mindererträge bei der Bewirtungsabrechnung und den Nebenerlösen (z. B. Vermietung von Beamern).

**Kostenart 5330000:**

Bei der Abrechnung von Versicherungsleistungen (Schadensfälle) kam es zu Mehrerträgen.

**Kostenart 5380000:**

Die Erträge aus der Auflösung der Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:  
 Rückstellungen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 -1.193,60 €

**Kostenart 5392000 und 5392001:**

Bei den Kostenarten entstanden Erträge aufgrund der Eigenbeteiligung der Beamten, Beschäftigten und Pensionäre durch die Wahlleistungen gemäß § 6a HBeihVO Erträge.

**Erläuterung der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 15.333.100,02 € (Zeile 19)**

Position 11	(62, 63, 640-643, 647-649, 65) Personalaufwendungen	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Position 12	(644-646) Versorgungsaufwendungen			
Gesamt		9.801.808,00 €	9.846.322,79 €	-44.514,79 €
	Zahlungswirksame Aufwendungen	9.310.429,00 €	9.401.305,79 €	-90.876,79 €
	Zuführung zu den Rückstellungen (zahlungsunwirksam)	491.379,00 €	445.017,00 €	46.362,00 €

Den größten Anteil an den ordentlichen Aufwendungen haben mit ca. 66 % die Aufwendungen für Personal und Versorgung. In diesem Zusammenhang wird auf die Bewertung der zahlungswirksamen und zahlungsunwirksamen Aufwendungen im Rechenschaftsbericht und im Rückstellungsspiegel verwiesen. Durch die Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 109.050,00 € ergibt sich ein Gesamtpersonalaufwand in Höhe von 9.737.272,79 €.

Position 13	(60, 61, 67-69) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
<b>Kostenart</b>				
<b>Gesamt</b>		<b>5.544.984,81 €</b>	<b>4.923.154,02 €</b>	<b>621.830,79 €</b>
6010110	Bürobedarf	17.200,00 €	12.885,49 €	4.314,51 €
6010120	Zentrale Beschaffung von Druckpatronen	2.500,00 €	2.355,41 €	144,59 €
6010140	Zentrale Papierbeschaffung	4.000,00 €	2.317,37 €	1.682,63 €
6010150	Fotos, Pläne, Daten, Medien, Reprographie	252.774,63 €	55.434,98 €	197.339,65 €
6051000	Strom	80.300,00 €	56.485,53 €	23.814,47 €
6055000	Treibstoffe	10.000,00 €	6.138,23 €	3.861,77 €
6056010	Vorauszahlung Betriebsnebenausgaben	299.000,00 €	264.100,00 €	34.900,00 €
6061000	Materialaufwand für Gebäude und Außenanlagen	3.000,00 €	1.544,07 €	1.455,93 €
6063000	Materialaufwand für Einrichtungen und Ausstattungen	18.833,83 €	15.474,33 €	3.359,50 €
6063010	Materialaufwand für Einrichtung und Ausstattungen EDV	10.000,00 €	6.041,41 €	3.958,59 €
6069000	Sonstiger Aufwand für Reparatur und Instandhaltung	19.349,45 €	51.663,16 €	-32.313,71 €
6070000	Aufwand für Berufskleidung, Arbeitsschuttmittel	300,00 €	26.681,20 €	-26.381,20 €
6081000	Reinigungsmaterial	1.600,00 €	589,71 €	1.010,29 €
6089000	Übriger sonstiger Materialaufwand	5.000,00 €	6.489,71 €	-1.489,71 €
6089010	Handtuchspender, Seifenspender	3.500,00 €	6.017,62 €	-2.517,62 €
6139000	Sonstige weitere Fremdleistungen	95.800,00 €	64.821,22 €	30.978,78 €
6162000	Instandhaltung von technischen Anlagen in Betriebsbauten	2.000,00 €	8.826,33 €	-6.826,33 €
6164010	Sonstiger Aufwand Dienst-Kfz.	9.000,00 €	8.485,82 €	514,18 €
6166010	Wartungskosten, technische Geräte, EDV-Pflegekosten usw.	299.220,00 €	288.902,44 €	10.317,56 €
6171000	Aufwendungen für Fremdensorgung	1.500,00 €	434,43 €	1.065,57 €
6171010	Aufwendungen für Fremdensorgung IKT	1.000,00 €	140,18 €	859,82 €
6173000	Fremdreinigung	69.500,00 €	73.292,63 €	-3.792,63 €
6701000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	992.100,00 €	998.001,15 €	-5.901,15 €
6710000	Leasing	1.100,00 €	2.725,71 €	-1.625,71 €
6710010	Leasing Dienst-Kfz.	18.500,00 €	19.925,08 €	-1.425,08 €
6710020	Miete betriebliche Infrastruktur	51.500,00 €	30.565,48 €	20.934,52 €
6730000	Gebühren	1.500,00 €	1.399,80 €	100,20 €
6750000	Bankspesen/Kosten des Geldverkehrs und der Kapitalbeschaffung	3.000,00 €	2.413,59 €	586,41 €
6771000	Fachspezifische Beratungsleistungen u. a.	862.744,09 €	684.034,24 €	178.709,85 €
6771001	Messaging Betrieb	65.000,00 €	192.093,79 €	-127.093,79 €
6771040	Förderprojekte Management	0,00 €	10.412,50 €	-10.412,50 €
6772000	Aufwand für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	35.000,00 €	26.866,89 €	8.133,11 €
6780000	Aufwandsentschädigung für Gremien	180.000,00 €	162.578,09 €	17.421,91 €
6780010	Zuschuss Verbandskammergruppen	528.000,00 €	512.662,99 €	15.337,01 €
6810000	Aufwand für Zeitungen und Fachliteratur	44.000,00 €	44.480,04 €	-480,04 €
6820000	Porto und Versandkosten	22.500,00 €	17.616,10 €	4.883,90 €
6831000	Datenübertragungs- und Verarbeitungskosten	78.498,37 €	77.556,94 €	941,43 €
6831100	Datenbeschaffungskosten	2.000,00 €	619,45 €	1.380,55 €
6832000	Telefonkosten	38.500,00 €	39.958,27 €	-1.458,27 €
6840000	Ämtliche Bekanntmachungen	57.500,00 €	31.654,69 €	25.845,31 €
6841000	Stellenausschreibungen	5.000,00 €	24.754,07 €	-19.754,07 €
6850000	Reisekosten allgemein	56.000,00 €	16.836,22 €	39.163,78 €
6860100	Aufwand für Verfügungsmittel	4.500,00 €	1.359,53 €	3.140,47 €
6861000	Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit	75.100,00 €	45.885,45 €	29.214,55 €
6861010	Regionale Projekte	801.862,44 €	771.676,45 €	30.185,99 €
6861020	Fachveröffentlichungen i. V. mit den Fachbereichen	53.499,00 €	41.244,90 €	12.254,10 €
6862000	Aufwand für Gästebewirtung (Repräsentation)	27.000,00 €	9.199,88 €	17.800,12 €
6862010	Gästebewirtung Veranstaltungsservice	21.000,00 €	19.778,66 €	1.221,34 €
6869000	Sonstige Aufwendungen für Repräsentation	3.000,00 €	5.000,00 €	-2.000,00 €
6871000	Geschenke bis 35 €	1.200,00 €	2.992,77 €	-1.792,77 €
6872000	Geschenke über 35 €	500,00 €	2.715,55 €	-2.215,55 €
6880000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	120.000,00 €	58.173,67 €	61.826,33 €
6895000	Meeting, Seminare	40.633,00 €	2.223,95 €	38.409,05 €
6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	12.500,00 €	7.051,90 €	5.448,10 €
6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	24.900,00 €	23.731,40 €	1.168,60 €
6910000	Beiträge Wirtschaftsverbände, Berufsvertretungen	111.470,00 €	75.843,55 €	35.626,45 €

Es entstand insgesamt ein Minderaufwand in Höhe von rd. 622.000 €. Hiervon werden Haushaltsreste in Höhe von rd. 123.000 € aus 2019 sowie rd. 477.000 € aus 2020 in das Haushaltsjahr 2021 vorgetragen. (Siehe Übersicht Nr. 7 - Haushaltsreste)

Die Abweichungen (Ansatz/Ergebnis) werden im Rechenschaftsbericht Kapitel 3 - Geschäftsverlauf erläutert.

Position 14	(66) Abschreibungen	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Gesamt		175.660,00 €	180.677,32 €	-5.017,32 €

Das Ergebnis entspricht dem Abschreibungslauf aus der Anlagenbuchhaltung.

Position 15	(71) Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Einzelaufwendungen	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Gesamt		491.500,00 €	491.500,00 €	0,00 €
7125000	Zuschuss lfd. Zwecke verbundene Unternehmen,	491.500,00 €	491.500,00 €	0,00 €

#### Kostenart 7125000:

Zuschüsse an Beteiligungsunternehmen:

FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region	120.000,00 €
KulturRegion FrankfurtRheinMain GmbH	20.000,00 €
Regionalpark Ballungsraum Rhein-Main GmbH	350.000,00 €
Regionalpark RheinMain Südwest GmbH	1.500,00 €

Bei der KulturRegion FrankfurtRheinMain GmbH wird analog der Vorjahre verfahren. Der Regionalverband übernimmt das Gehalt der Geschäftsführerin und kürzt die Auszahlung des Zuschusses entsprechend.

Position 18	(70, 74, 76) Sonstige ordentliche Aufwendungen	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Gesamt		1.600,00 €	495,89 €	-1.104,11 €
7020000	Grundsteuer	800,00 €	21,89 €	-778,11 €
7030000	KFZ-Steuer	800,00 €	474,00 €	-326,00 €

**Erläuterung des Finanzergebnisses in Höhe von -684,33 € (Zeile 23)**

Position 21	(56, 57) Finanzerträge	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Kostenart				
Gesamt		-1.000,00 €	-684,33 €	-315,67 €
5710100	Zinsen auf Tagesgeldbestand	-500,00 €	-684,33 €	184,33 €
5710300	Zinsen auf Festgeldanlagen	-500,00 €	0,00 €	-500,00 €

Position 22	(77) Zinsen und andere Finanzaufwendungen	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Kostenart				
Gesamt		5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €
7710000	Bankzinsen	5.000,00 €	- €	5.000,00 €

Es entstanden keine Verwarentgelder im Rahmen der Geldanlagen.

**Erläuterung des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von -14.135,27 € (Zeile 29)**

Position 27	(59) Außerordentliche Erträge	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Kostenart				
Gesamt		-750,00 €	-34.451,62 €	33.701,62 €
5912000	Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen über 410 €	-550,00 €	0,00 €	-550,00 €
5912100	Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen unter 410 €	-100,00 €	-1,00 €	-99,00 €
5989000	Sonstige periodenfremde Erträge	-100,00 €	-34.450,62 €	34.350,62 €

**Kostenart 5912100:**

Verkauf eines Monitors.

**Kostenart 5998000:**

Weiterhin erfolgt hier u. a. die Verbuchung von nicht verbrauchten Fraktionsmitteln, der Erstattung zu viel gezahlter Beiträge durch die Künstlersozialkasse und die Erstattung von Mietnebenkosten aus Vorjahren durch den Vermieter.

Position 28	(79) Außerordentliche Aufwendungen	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Kostenart				
Gesamt		0,00 €	20.316,35 €	-20.316,35 €
7912000	Außerplanmäß. Abschreibung auf Finanzanlagen	0,00 €	3.328,68 €	-3.328,68 €
7970000	Periodenfremde Aufwendungen	0,00 €	16.987,67 €	-16.987,67 €

**Kostenart 7912000:**

Bei der FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region erfolgt eine außplanmäßige Abschreibung des Beteiligungswertes.

**Kostenart 7970000:**

Die Abrechnung eines Beitrages für einen Versorgungsempfänger an die Versorgungskasse, des Verdienstausfalles eines Mandatsträgers, nachberechnete Umlagen der Zusatzversorgungskasse der Angestellten u. a. werden verspätet vorgenommen. Sie sind daher periodenfremd.

### 3.4 Erläuterungen zu Posten der Finanzrechnung

Die Finanzrechnung hat das Ziel, mittels der Abbildung von Einzahlungs- und Auszahlungsströmen, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage zu vermitteln.

#### **Position 01 – Privatrechtliche Leistungsentgelte und Position 08 – Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben**

Diese Positionen sind im Wesentlichen vergleichbar mit den Positionen 1 und 27 der Ergebnisrechnung und stellen deren Zahlungsfluss dar. Es handelt sich hierbei um Leistungen, die Dritten in Rechnung gestellt werden. Bei Mieten, Bewirtungen, Nebenerlöse bei der Vermietung können aufgrund der Pandemiesituation die geplanten Erträge nicht erreicht werden. Weiterhin fallen Einzahlungen von Beamten, Beschäftigten, Rentnern und Pensionären von Beiträgen gemäß § 6a HBeihVO u. a. an. Außerdem werden außerordentliche Erträge erzielt (u. a. Abrechnung des Vorjahresbeitrages der Künstlersozialkasse).

#### **Position 03 – Kostenersatzleistungen und -erstattungen**

In dieser Position werden 579.684,61 € eingezahlt, z. B. Erstattungen der Personalkosten der Fraktions- bzw. Gruppengeschäftsstellen, des FrankfurtRheinMain e. V. - Verein zur Förderung der Standortentwicklung, für das Europabüro, das International Office, das Wissensportal, für die GIGABIT-Region, vom Vermieter für die Besetzung des Empfangs, für die Machbarkeitsstudien der Radschnellwege, Erstattungen für die Inforeise nach Brüssel u. a. (entspricht Position 3 der Ergebnisrechnung).

#### **Position 04 – Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen**

Verbandsumlage: Die Einzahlung (**13.455.708,30 €**) entspricht Position 5 der Ergebnisrechnung.

#### **Position 06 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen**

Die Position weist die erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse, u. a. für die Förderprojekte Cycle Highways for Smarter People Transport and Spatial Planning (CHIPS), Rural-Urban Outlooks: Unlocking Synergies (ROBUST) und den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) aus.

#### **Position 07 – Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen**

Zahlungseingänge von Zinserträgen aus der Anlage von Fest- und Tagesgeld in Höhe von 684,33 € (entspricht Position 21 der Ergebnisrechnung).

#### **Position 09 – Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**

Insgesamt entstanden Einzahlungen in Höhe von **14.169.505,27 €**.

**Position 10 – Personalauszahlungen und  
Position 11 – Versorgungsauszahlungen**

Der Gesamtpersonalaufwand ist mit den Positionen 11 und 12 der Ergebnisrechnung zu vergleichen. Die Finanzrechnung weist 9.777.545,56 € und die Ergebnisrechnung 9.737.373,79 € aus. Die Differenz resultiert u. a. aus den zahlungsunwirksamen Rückstellungszuführungen und -auflösungen sowie der vorfälligen Zahlung der Beamtenbesoldung für 01/2021.

**Position 12 – Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen**

Vergleichbar mit der Position 13 in der Ergebnisrechnung; Differenzen entstehen durch jahresübergreifende Zahlungsflüsse.

**Position 14 – Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse**

An Gesellschafterzuschüssen wurden -491.500,00 € gezahlt (entspricht Position 15 der Ergebnisrechnung).

**Position 17 – Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben**

Weiterhin fällt unter diese Position der Zahlungsfluss für Steuer-Abgaben sowie periodenfremde, zahlungswirksame Aufwendungen (z. B. Nachzahlung von Mietnebenkosten an den Vermieter).

**Position 18 – Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**

Insgesamt entstanden Auszahlungen in Höhe von **-14.931.516,63 €**.

**Position 19 – Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit**

Der Finanzmittelbestand weist aus laufender Verwaltungstätigkeit ein negatives Ergebnis (Zahlungsmittelbedarf) in Höhe von **-762.011,36 €** aus.

**Investitionstätigkeit****Position 21 – Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Vermögens**

Verkauf eines Monitors. Einzahlungsbetrag: **1,00 €**.

**Position 23 – Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**

Siehe Position 21.

**Position 24 – Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden**

Auszahlung für die Genehmigung zum Anbringen eines Profilschriftzuges im Außenbereich des Hauses der Region in Höhe von **-402,32 €**.

**Position 26 – Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen**

Investitionsauszahlungen in Höhe von **-596.008,01 €** für Beschaffungen von EDV-Hardware und -Software, Erweiterung der Mikrophon-Anlage, Erwerb von Rechten am „Apfelboten“ u. a.

**Position 27 – Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen**

Die Auszahlung an die Kommunalbeamten-Versorgungskasse für die Beamten-Versorgungsrücklage erfolgte für die Jahre 2019 und 2020. Es ergibt sich daher ein Auszahlungsbetrag in Höhe von **-98.413,01 €**. (Planansatz 2019: -48.800,00 €; Planansatz: 2020: -49.600,00 €).

**Position 28 – Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**

Insgesamt wurden **-694.823,34 €** an Investitionsauszahlungen geleistet.

**Position 29 – Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit**

Die Differenz aus der Summe aller Ein- und Auszahlungen für Investitionen und für Finanzanlagen ergibt den Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von **-694.822,34 €**.

**Position 30 – Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf**

Aus dem Zahlungsmittelbedarf aus Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von **-1.456.833,70 €**.

**Position 35 – Haushaltsunwirksame Einzahlungen****Position 36 – Haushaltsunwirksame Auszahlungen****Position 37 – Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen**

In den Positionen 35 und 36 erfolgt die Abwicklung von Kassengeschäften für Dritte (z. B. Abrechnung von Vorschüssen, Job-Ticket, Buchungen von Rück- und Irrläufern). Es wird ein Zahlungsmittelfehlbetrag in Höhe von **-3.627,35 €** ausgewiesen.

**Position 39 – Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln**

Im Haushaltsjahr entsteht ein Zahlungsmittelbedarf in Höhe von **-1.460.461,05 €**. Der Bestand vermindert sich vom Ende des Haushaltsjahres 2019 von **8.397.375,92 €** zum Ende des Haushaltsjahres 2020 auf **6.936.914,87 €** (siehe Position 40).

### **3.5 Sonstige Angaben**

#### **Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain**

Am 03.03.2011 beschloss der Hessische Landtag das Artikelgesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG / GVBl. I S. 153). Gemäß § 23 ist das Gesetz bis zum 31.12.2029 befristet. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er besitzt die Dienstherrenfähigkeit.

Das Haus der Region befindet sich in der Poststraße 16 in Frankfurt am Main.

Am 30.06.2020 waren 2.397.880 Einwohner im Verbandsgebiet gemeldet. Das Gebiet umfasst eine Fläche von 2.458,5 qkm.

Im Laufe des Jahres haben die Stadt Nidda sowie die Gemeinden Echzell, Glauburg, Limeshain und Ranstadt ihren Beitritt zum Regionalverband FrankfurtRheinMain gemäß § 7 Abs. 4 MetropolG zum 01.04.2021 erklärt.

Für die Wirtschaftsführung gelten mit einigen Ausnahmen die Bestimmungen des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung (§ 17 MetropolG).

Derzeit wird die Rechtsaufsicht vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport ausgeführt.

#### **Organe und Vertretungsbefugnis**

Organe des Regionalverbandes sind die Verbandskammer und der Regionalvorstand.

#### **Die Verbandskammer**

Die Mitglieder des Regionalverbandes entsenden je eine weisungsgebundene Vertreterin oder einen weisungsgebundenen Vertreter in die Verbandskammer. Die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt Frankfurt am Main hat zwölf, der Stadt Offenbach am Main vier, der Stadt Hanau drei, der Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern (Bad Homburg v.d.Höhe und Rüsselsheim) je zwei Stimmen und die anderen Städte und Gemeinden je eine Stimme.

Die Vertreterinnen oder Vertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt; wählbar sind nur Mitglieder ihrer Organe. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter sind eine Stellvertretung und eine weitere Stellvertretung zu wählen.

Die Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften beträgt gemäß § 36 HGO fünf Jahre.

Im Jahr 2020 ist Frau Bürgermeisterin Iris Schröder Vorsitzende der Verbandskammer.

Die Zusammensetzung der Verbandskammer:

Gruppen	Stand 31.12.2020	
	Vertreter	Stimmen
Gruppe SPD	31	44
Gruppe CDU	28	32
Gruppe Grün+	5	6
Gruppe Unabhängige	11	11
<b>Gesamt</b>	<b>75</b>	<b>93</b>

In der nachfolgenden Aufstellung ist bei personellen Wechseln der Tag der Wahl durch die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung angegeben.

<b><u>Mitglied</u></b>	<b><u>Stellvertretung</u></b>	<b><u>Weitere Stellvertretung</u></b>
<b>Stadt Bad Homburg v.d.Höhe</b>		
Alexander Hetjes Oberbürgermeister	Elke Barth Stadtverordnete	Dr. Alfred Etzrodt Stadtverordnetenvorsteher
<b>Stadt Bad Nauheim</b>		
Klaus Kreß Bürgermeister	Markus Philipp Stadtverordneter	Manfred Jordis Stadtverordneter
<b>Stadt Bad Soden am Taunus</b>		
Dr. Frank Blasch Bürgermeister	Gerd Elzenheimer Stadtverordneter	Matthias Köhler Stadtverordneter
<b>Stadt Bad Vilbel</b>		
Dr. Thomas Stöhr Bürgermeister	Jörg-Uwe Hahn Stadtverordneter	Heike Freund-Hahn Stadträtin bis 17.04.2020 unbesetzt seit 18.04.2020
<b>Gemeinde Bischofsheim</b>		
Helmut Schmid Beigeordneter	Reinhold Rothenburger Erster Beigeordneter	Roman Fliedner Gemeindevertreter
<b>Stadt Bruchköbel</b>		
Günter Maibach Bürgermeister bis 31.03.2020 Sylvia Braun Bürgermeisterin ab 14.04.2020	Ingrid Cammerzell Erste Stadträtin	Norbert Viehmann Stadtrat
<b>Stadt Butzbach</b>		
Sabine von zur Mühlen Stadtverordnete	Rainer Michel Stadtverordneter	Christoph Jung Stadtrat
<b>Stadt Dietzenbach</b>		
Stephan Gieseler Stadtverordneter	Jürgen Rogg Bürgermeister	Rainer Engelhardt Stadtverordneter
<b>Stadt Dreieich</b>		
Martin Burlon Bürgermeister	Günter Vogt Stadtrat	Holger Dechert Stadtverordneter
<b>Gemeinde Egelsbach</b>		
Axel Vogt Gemeindevertreter	Daniel Görich Gemeindevertreter	Georg Dinca Gemeindevertreter

<b>Stadt Eppstein</b>		
Alexander Simon Bürgermeister	Gabriele Menzendorf Stadträtin	Sabine Bergold Erste Stadträtin
<b>Stadt Erlensee</b>		
Stefan Erb Bürgermeister	Norbert Schefold Stadtrat	Klaus Lindenau Stadtrat
<b>Stadt Eschborn</b>		
Adolf Kannengießer Stadtrat	Dr. Dietrich Buß Stadtverordneter	unbesetzt
<b>Stadt Flörsheim am Main</b>		
Peter Kluin Stadtverordneter	Thomas Probst Stadtverordneter	Thorsten Preß Stadtverordneter
<b>Stadt Florstadt</b>		
Stefan Lux Stadtverordneter	Herbert Unger Bürgermeister	Christiane Wehrum-Hötzel Stadtverordneter
<b>Stadt Frankfurt am Main</b>		
Mike Josef Stadtrat	Markus Frank Stadtrat	Stefan Majer Stadtrat
<b>Stadt Friedberg</b>		
Dieter Olthoff Stadtrat	Florian Uebelacker Stadtverordneter	Patrick Stoll Stadtverordneter
<b>Stadt Friedrichsdorf</b>		
Horst Burghardt Bürgermeister	Lars Keitel Stadtverordneter	Dr. Birgit Brigl Stadtverordneter
<b>Stadt Ginsheim-Gustavsburg</b>		
Thies Puttnins- von Trotha Bürgermeister	Rolf Leinz Stadtverordneter	Jochen Schäfers Stadtverordneter
<b>Gemeinde Glashütten</b>		
Brigitte Bannenber Bürgermeisterin	Christoph Barth Gemeindevertreter	Dr. Stefan John Gemeindevertreter
<b>Gemeinde Grävenwiesbach</b>		
Roland Seel Bürgermeister	Tobias Stahl Gemeindevertreter	Dietrich Bube Gemeindevertreter
<b>Stadt Groß-Gerau</b>		
Erhard Walther Bürgermeister	Renate Wahrig-Burfeind Stadtverordneter	Joachim Hartmann Stadtverordneter
<b>Gemeinde Großkrotzenburg</b>		
Daniel Protzmann Gemeindevertreter	Michael S. Ruf Gemeindevertreter	Hans-Reiner Hänf Beigeordneter
<b>Gemeinde Hainburg</b>		
Alexander Böhn Bürgermeister	Christian Spahn Erster Beigeordneter	Karlheinz Habermann Beigeordneter
<b>Gemeinde Hammersbach</b>		
Michael Göllner Bürgermeister	Helmut Kropp Erster Beigeordneter	Armin Deckenbach Beigeordneter
<b>Stadt Hanau</b>		
Axel Weiss-Thiel Stadtrat	Thomas Morlock Stadtrat	Wulf Hilbig Stadtrat
<b>Stadt Hattersheim</b>		
Dietrich Muth Stadtverordneter	Klaus Schindling Bürgermeister	Karl-Heinz Spengler Stadtverordneter

<b>Stadt Heusenstamm</b>		
Halil Öztas Bürgermeister	Heinrich Wilke- Zimmermann Stadtverordneter	Wolfgang Weigl Stadtverordneter
<b>Stadt Hochheim am Main</b>		
Dirk Westedt Bürgermeister	Hans Mohr Erster Stadtrat	Marcus Hesse Stadtverordneter
<b>Stadt Hofheim am Taunus</b>		
Werner Steinmann Stadtverordneter	Michael Henninger Stadtverordneter	Werner Wittchen Stadtverordneter
<b>Stadt Karben</b>		
Guido Rahn Bürgermeister	Oliver Feyl Stadtverordneter	Barbara Büttner Stadtverordneter
<b>Stadt Kelkheim (Taunus)</b>		
Albrecht Kündiger Bürgermeister	Alexander Furtwängler Stadtrat	Prof. Dr. Horst Schmidt-Böcking Stadtverordneter
<b>Stadt Kelsterbach</b>		
Jürgen Zeller Stadtverordneter	Alfred Wiegand Stadtrat	Manfred Ockel Bürgermeister
<b>Stadt Königstein im Taunus</b>		
Alexander Hees Stadtverordneter	Alexander Freiherr von Bethmann Stadtverordnetenvorsteher bis 28.06.2020 Dr. Gerhard Adler Stadtrat ab 24.09.2020	Tilmann Stoodt Stadtverordneter
<b>Gemeinde Kriftel</b>		
Christian Seitz Bürgermeister	Franz Jirasek Erster Beigeordneter	Edelbert Hoss Beigeordneter
<b>Stadt Kronberg im Taunus</b>		
Andreas Knoche Stadtverordnetenvorsteher	Klaus E. Temmen Bürgermeister	unbesetzt
<b>Stadt Langen</b>		
Jörg Nörtemann Stadtverordneter	Rainer Bicknase Stadtverordneter	Christian Jaensch Stadtverordneter
<b>Stadt Langenselbold</b>		
Jörg Muth Bürgermeister bis 31.05.2020 Timo Greuel Bürgermeister ab 22.06.2020	unbesetzt Gerhard Groß Stadtrat ab 22.06.2020	unbesetzt Roland Sahler Stadtverordneter ab 22.06.2020
<b>Gemeinde Liederbach am Taunus</b>		
Eva Söllner Bürgermeisterin	Julio Martinez de Una Gemeindevorteiler	Dieter Herbert Beigeordneter
<b>Gemeinde Mainhausen</b>		
Kai Gerfelder Gemeindevorteiler	Ruth Disser Bürgermeisterin	Torsten Reuter Erster Beigeordneter
<b>Stadt Maintal</b>		
Sebastian Maier Stadtverordneter	Martin Fischer Stadtverordneter	Wilfried Ohl Stadtverordneter

<b>Stadt Mörfelden-Walldorf</b>		
Werner Schmidt Stadtverordnetenvorsteher	Carola Freitag Stadtverordnete	Steffen Seinsche Stadtrat
<b>Stadt Mühlheim am Main</b>		
Erika Sickenberger Stadträtin	Marius Schwabe Stadtverordneter	Daniel Tybussek Bürgermeister
<b>Stadt Münzenberg</b>		
Markus Herrmann Stadtverordneter	Alexander Heise Erster Stadtrat	Cornelia Scheurich Stadträtin
<b>Gemeinde Nauheim</b>		
Walter Hermann Beigeordneter	Michael Wagner-Straub Erster Beigeordneter	Hubert Deckert Gemeindevertreter
<b>Stadt Neu-Anspach</b>		
Thomas Pauli Bürgermeister	Bernd Töpperwien Stadtverordneter	Heike Selzer Stadträtin
<b>Gemeinde Neuberg</b>		
Iris Schröder Bürgermeisterin	Ute Birkner Beigeordnete	Ottmar Heck Erster Beigeordneter
<b>Stadt Neu-Isenburg</b>		
Stefan Schmitt Erster Stadtrat	Theodor Wershoven Stadtrat	Herbert Hunkel Bürgermeister
<b>Stadt Niddatal</b>		
Dr. Bernhard Hertel Bürgermeister bis 30.06.2020 Erhard Reiter Erster Stadtrat ab 01.07.2020	Erhard Reiter Erster Stadtrat bis 30.06.2020 Michael Hahn Bürgermeister ab 01.07.2020	unbesetzt
<b>Stadt Nidderau</b>		
Gerhard Schultheiß Bürgermeister	Georg Hollerbach Stadtrat	Hanstheo Freywald Stadtrat
<b>Gemeinde Niederdorfelden</b>		
Klaus Büttner Bürgermeister	Reinhard Schott Beigeordneter	Brunhilde Steul Beigeordnete
<b>Gemeinde Ober-Mörlen</b>		
Kristina Paulenz Bürgermeisterin	Herbert Hahn Erster Beigeordneter	Joachim Reimertshofer Gemeindevertreter
<b>Stadt Obertshausen</b>		
Helmut Hiepe Stadtrat	Martina Biehrer Stadtverordnete	Joachim Zweigler Stadtverordneter
<b>Stadt Oberursel (Taunus)</b>		
Hans-Georg Brum Bürgermeister	Jens Uhlig Stadtverordneter	Dr. Eggert Winter Stadtverordneter bis 30.06.2020 unbesetzt 01.07. – 02.09.2020 Jutta Niesel-Heinrichs Stadtverordnete ab 03.09.2020
<b>Stadt Offenbach am Main</b>		
Peter Freier Bürgermeister	Edmund Flößer-Zilz Stadtverordneter	Oliver Stirböck Stadtverordneter

<b>Stadt Raunheim</b>		
Thomas Jühe Bürgermeister	Michael Gluch Stadtverordneter	Stefan Teppich Stadtverordneter
<b>Stadt Reichelsheim</b>		
Bertin Bischofsberger Bürgermeister	Holger Hachenburger Stadtverordneter	Werner Waschbüsch Stadtverordneter
<b>Gemeinde Rockenberg</b>		
Manfred Wetz Bürgermeister	Katharina Jung Beigeordnete	Peter Danz Beigeordneter
<b>Gemeinde Rodenbach</b>		
Klaus Schejna Bürgermeister	Helmut Schwindt Erster Beigeordneter	Heike Link Beigeordnete
<b>Stadt Rodgau</b>		
Jürgen Hoffmann Bürgermeister	Bernhard von der Au Stadtverordneter	Peter Petrat Stadtverordneter
<b>Stadt Rödermark</b>		
Jörg Rotter Bürgermeister	Andrea Schülner Erste Stadträtin	Stefan Gerl Stadtverordneter
<b>Gemeinde Ronneburg</b>		
Andreas Hofmann Bürgermeister	Heidrun Henz Erste Beigeordnete	Roland Reidel Gemeindevetreter
<b>Stadt Rosbach v.d.Höhe</b>		
Steffen Maar Bürgermeister	Herbert See Stadtrat	Walter Soff Stadtverordneter
<b>Stadt Rüsselsheim</b>		
Christian Vogt Stadtverordneter	Thorsten Weber Stadtverordneter	Joachim Walczuch Stadtverordneter
<b>Gemeinde Schmitten</b>		
Marcus Kinkel Bürgermeister	Hans Kilb Gemeindevetreter	Christian Schreiter Gemeindevetreter
<b>Gemeinde Schöneck</b>		
Cornelia Rück Bürgermeisterin	Konrad Jung Gemeindevetreter	Anke Pfeil Gemeindevetreterin
<b>Stadt Schwalbach am Taunus</b>		
Christiane Augsburg Bürgermeisterin bis 06.06.2020 Alexander Immisch Bürgermeister ab 18.06.2020	unbesetzt	Claudia Eschborn Stadtverordnete
<b>Stadt Seligenstadt</b>		
Renè Rock, MdL Stadtverordneter	Dr. Daniell Bastian Bürgermeister	Rolf Wenzel Stadtverordneter
<b>Stadt Steinbach (Taunus)</b>		
Lars Knobloch Erster Stadtrat	Jürgen Galinski Stadtverordneter	Astrid Gemke Stadtverordnete
<b>Gemeinde Sulzbach (Taunus)</b>		
Elmar Bociak Bürgermeister	Hans-Jürgen Wiczorek Erster Beigeordneter	Jörg Sydow Gemeindevetreter
<b>Stadt Usingen</b>		
Steffen Wernard Bürgermeister	Hellwig Herber Stadtverordneter	Dieter Fritz Stadtverordneter

<b>Gemeinde Wehrheim</b>		
Kuno Leist Gemeindevertreter	Gregor Sommer Bürgermeister	Hans-Joachim Steffen-Jesse Beigeordneter
<b>Gemeinde Weilrod</b>		
Bernd Müller Gemeindevertreter	Götz Esser Bürgermeister	Carsten Filges Gemeindevertreter
<b>Gemeinde Wölfersheim</b>		
Eike See Bürgermeister	Carmen Körschner Erste Beigeordnete	Gerhard Weber Gemeindevertreter
<b>Gemeinde Wöllstadt</b>		
Adrian Roskoni Bürgermeister	Heinrich Arnold Erster Beigeordneter	Heinz Feuerbach Beigeordneter

Die Verbandsversammlung trifft alle wichtigen Entscheidungen des Regionalverbandes und überwacht die gesamte Verwaltung (§ 10 MetropolG / § 50 Abs. 1 und 2 HGO).

### Der Regionalvorstand

Der Regionalvorstand ist die Verwaltungsbehörde des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain (§ 14 MetropolG).

Er besteht aus dem hauptamtlichen Verbandsdirektor, der hauptamtlichen Ersten Beigeordneten als Stellvertretung, dem/des Beigeordneten, acht ehrenamtlichen Beigeordneten sowie den Landräten der Landkreise nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 MetropolG und den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte. Zusätzlich bestimmt der Regionalvorstand fünf beratende Mitglieder.

Die Mitglieder des kammerkonstituierten Regionalvorstandes:

Verbandsdirektor	Thomas Horn
Erster Beigeordneter	Rouven Kötter

Ehrenamtliche Beigeordnete	Axel Bangert
	Jürgen Banzer
	Uwe Becker
	Claudia Jäger
	Claus Kaminsky
	Dr. Stefan Naas, MdL
	Gisela Stang
Franz Urhahn	

Kraft Amtes	Oberbürgermeister Peter Feldmann
	Oberbürgermeister Dr. Felix Schwenke
	Landrat Michael Cyriax
	Landrat Ulrich Krebs
	Landrat Dirk-Oliver Quilling
	Landrat Thorsten Stolz
	Landrat Jan Weckler
Landrat Thomas Will	

Beratende Mitglieder	Prof. Dr. Wilhelm Bender
	Ulrich Caspar
	Bernd Ehinger
	Harald Fiedler
	Dr. André Kawai

## Bezüge der Organe

Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gemäß der gültigen Entschädigungssatzung des Regionalverbandes in Verbindung mit § 27 HGO gewährt. Für 2020 fielen Entschädigungszahlungen in Höhe von 162.578,09 € (Haushaltsansatz: 180.000,00 €) an. Weiterhin erfolgte eine finanzielle Förderung der Gruppen in der Verbandskammer in Höhe von 512.622,99 € (Haushaltsansatz: 528.000,00 €) gemäß § 36a HGO.

Die Bezüge der Mitglieder des hauptamtlichen Regionalvorstandes richten sich nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 KomBesDAV.

## 3.6 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Beim Regionalverband FrankfurtRheinMain waren im Jahr 2020 durchschnittlich:

- 6 Beamte / Beamtinnen
- 112 Tarifkräfte

beschäftigt.

## 3.7 Steuerliche Verhältnisse

Der Regionalverband ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und daher als solcher nicht steuerpflichtig. Hinsichtlich der Umsatzsatzsteuer-Neuregelung des § 2b und des Wegfalls § 2 Abs. 3 UStG hat der Regionalverband von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gegenüber dem Finanzamt eine Optionserklärung abzugeben. Danach wird die bisherige Rechtslage bis zum 31.12.2022 angewendet.

Im Rahmen der Einführung des § 2b UStG wurden Anfang des Jahres 2019 sämtliche Erträge der letzten 10 Jahre einer Prüfung unterzogen, ob neben dem Betrieb gewerblicher Art „Kurzfristige Vermietungen“ weitere steuerrechtlich relevante Einnahmen vorhanden sind. Die Prüfung ergab, dass sowohl die Regelung mit dem Vermieter, der die Kosten für die Besetzung des Empfangs erstattet als auch die Geschäftsbesorgung für Vereine steuerrechtlich zwei weitere Betriebe gewerblicher Art darstellen. Die Steuererklärungen der vergangenen Jahre wurden daraufhin berichtigt. In dem Jahresabschluss des Vorjahres wurden entsprechende Rückstellungen gebildet. Über die Abwicklung der Rückstellungen gibt dieser Jahresabschluss u. a. beim Rückstellungsspiegel Auskunft.

Weiterhin ist der Verband seit dem 01.10.2011 Träger des Europabüros der Metropolregion und hat hierfür einen Betrieb gewerblicher Art beim Finanzamt Frankfurt am Main angemeldet.

Damit bestehen insgesamt 4 Betriebe gewerblicher Art:

- Geschäftsbesorgung (u. a. für Verein FrankfurtRheinMain e. V. Verein zur Förderung der Standortentwicklung)
- Europabüro
- Kurzfristige Vermietungen
- Besetzung Empfang Telefonzentrale

### 3.8 Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO, die nicht in der Vermögensrechnung auszuweisen sind:

Der Regionalverband ist als Arbeitgeber Mitglied in der Zusatzversorgungskasse Wiesbaden, die gegenüber den Beschäftigten im öffentlichen Dienst Pensionszusagen zu erfüllen hat.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG handelt es sich um eine mittelbare, nicht zu bilanzierende Pensionsverpflichtung. Die mittelbaren Pensionsverpflichtungen, die durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Heubeck AG, Köln, ermittelt werden, betragen 16.603.010,00 € (Stand: 31.12.2019).

Durch das Gutachten 2010 wurde festgestellt, dass im Pflichtversichertenbestand der Zusatzversorgungskasse Wiesbaden unter der Versicherungsnummer des Regionalverbandes Beschäftigte angemeldet sind, die ihm arbeitsrechtlich nicht zuzuordnen sind. Daraus resultiert ein anteiliger Betrag in Höhe von 308.675,00 €. Dies betrifft ausschließlich Beschäftigte der Gruppengeschäftsstellen. Sie werden zwischenzeitlich bei der Zusatzversorgungskasse unter eigenen Mitgliedsnummern geführt.

Zur rückwirkenden Heilung des Vorganges fasste die Verbandskammer am 21.09.2011 den folgenden Beschluss (Nr. III-140):

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain übernimmt als zuständige Körperschaft rückwirkend ab 01.01.2011 ohne zeitliche Beschränkung die Gewährleistung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Zusatzversorgungskasse Wiesbaden im Falle einer Beendigung der ZVK-Mitgliedschaft einer Gruppe der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain (und deren Rechtsvorgänger).

Der Erfüllungsbetrag nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen 7 Jahre beträgt zum Stichtag 31.12.2019 insgesamt 18.613.664,00 €. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz des Erfüllungsbetrages nach Maßgabe des siebenjährigen Durchschnittzinssatzes beläuft sich daher auf 2.010.654,00 €. Hiervon entfallen auf den Regionalverband 1.961.645,00 € und auf die Gruppengeschäftsstellen 49.009,00 €.

Dieser Unterschiedsbetrag ist im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen und unterliegt zudem gemäß § 253 Abs. 6 HGB – bei Kapitalgesellschaften – einer Ausschüttungssperre.

**3.9 Wesentliche Verträge**

Als Wertgrenze werden Verträge erfasst, die kommende Haushalte im Einzelfall um 50.000,00 € (Gesamtaufwendung) belasten.

Lfd.-Nr.	Auftragnehmer	Vertragsinhalt	Vertragsbeginn	Laufzeit bis	Jährliche Zahlungsverpflichtung	Kündigungsfrist	Bemerkung
1	Ampega Gerling Immobilien Management GmbH	Miete Geschäftsstelle Nebenkosten	01.05.2015	30.04.2027	1.229.125,00 €	12 Monate vor Ablauf der Mietzeit	Eine Mietanpassung erfolgt alle zwei Jahre. Die nächste Anpassung erfolgt im Mai 2020 und dann im Mai 2022.
2	Oberhessische Versorgungsbetriebe (OVAG)	Stromlieferung	01.07.2019	30.06.2022	65.000,00 €		Nach Vertragsende erfolgt eine Neuausschreibung.
3	Schmidt + Brandt GmbH	Gebäudereinigung	01.08.2019	31.07.2021	ca. 69.500,00 €	3 Monate zum Vertragsende	Vertrag mit Verlängerungsoption
4	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	Jobtickets	01.05.1997	unbestimmt	ca. 84.000,00 €	3 Monate	Zahlungsverpflichtung abhängig von der Belegschaftsstärke
5	COMplan GmbH	Telefon + E-Mail	01.07.2020	30.04.2024	ca. 60.000,00 €	Vertrag endet zum 30.06.2024 und verlängert sich nicht automatisch	Zahlung erfolgt pro Quartal: 15.000,00 €
6	CANCOM GmbH	Microsoft Lizenzen	01.12.2020	30.11.2023	54.156,40 €	Vertrag endet zum 30.11.2023	Zahlung erfolgt jährlich zum 01.12.
7	ESRI Deutschland GmbH	Pflege des Geographischen Informationssystems Arcinfo/ArcGis	01.01.1988 (Folgeverträge)	unbestimmt	ca. 92.000,00 €	2 Monate vor Ende der jährlichen Laufzeit (31.03.)	
8	FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region	Gesellschafterzuschuss	24.03.2005	unbestimmt	120.000,00 €	12 Monate mit Wirkung zum 31.12.15, 31.12.18 usw.	
9	Regionalpark Ballungsraum RheinMain GmbH	Gesellschafterzuschuss	20.07.2005	unbestimmt	350.000,00 €	12 Monate vor Ende des Geschäftsjahres	100.000,00 € werden aufgrund des Gesellschaftsvertrages bezahlt. Weitere 250.000,00 € werden im Rahmen der Beschlussfassung des Haushaltes bereitgestellt.



# Übersichten

**1. Anlagenspiegel**  
**Übersicht über den Stand des Anlagevermögens (Anlagenspiegel)**

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwert			
	Gesamte Anschaffungs-/Herstellungskosten am Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge zu Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Gesamte Anschaffungs-/Herstellungskosten am Ende des Haushaltsjahres	Kumulierte Abschreibungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen am Ende des Haushaltsjahres	am Ende des Haushaltsjahres 31.12.2020	am Ende des Vorjahres 31.12.2019		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
<b>1. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>												
1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	540.208,37 €	14.019,04 €	-78.462,48 €	0,00 €	475.764,93 €	-384.913,24 €	0,00 €	-54.793,17 €	78.462,48 €	-361.243,93 €	114.521,00 €	155.295,13 €
1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	19.768.835,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	19.768.835,65 €	-19.768.835,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-19.768.835,65 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe 1.</b>	<b>20.309.044,02 €</b>	<b>14.019,04 €</b>	<b>-78.462,48 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>20.244.800,58 €</b>	<b>-20.153.748,89 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-54.793,17 €</b>	<b>78.462,48 €</b>	<b>-20.130.079,58 €</b>	<b>114.521,00 €</b>	<b>155.295,13 €</b>
<b>2. Sachanlagevermögen</b>												
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	527.031,62 €	402,32 €	0,00 €	0,00 €	527.433,94 €	-421.982,62 €	0,00 €	-20.279,00 €	0,00 €	-442.261,62 €	85.172,32 €	105.049,00 €
2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	1.442.312,63 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.442.312,63 €	-515.515,63 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-515.515,63 €	926.797,00 €	926.797,00 €
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.078.241,37 €	429.456,33 €	-247.284,86 €	0,00 €	2.260.412,84 €	-1.694.287,85 €	0,00 €	-105.605,15 €	120.185,16 €	-1.679.707,84 €	580.705,00 €	383.963,52 €
2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe 2.</b>	<b>4.047.585,62 €</b>	<b>429.858,65 €</b>	<b>-247.284,86 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>4.230.159,41 €</b>	<b>-2.631.786,10 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-125.884,15 €</b>	<b>120.185,16 €</b>	<b>-2.637.485,09 €</b>	<b>1.592.674,32 €</b>	<b>1.415.799,52 €</b>
<b>3. Finanzanlagevermögen</b>												
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.3 Beteiligungen	2.083.117,30 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.083.117,30 €	-1.155.513,65 €	0,00 €	-3.328,68 €	0,00 €	-1.158.842,33 €	924.274,97 €	927.603,65 €
3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	553.047,59 €	51.428,96 €	-300,33 €	0,00 €	604.176,22 €	-64.797,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-64.797,46 €	539.378,76 €	488.250,13 €
3.6 Sonstige Finanzanlagen	2.638.164,89 €	51.428,96 €	-300,33 €	0,00 €	2.687.293,52 €	-1.220.311,11 €	0,00 €	-3.328,68 €	0,00 €	-1.223.639,79 €	1.463.653,73 €	1.415.853,78 €
<b>Summe 3.</b>	<b>26.992.794,53 €</b>	<b>495.306,65 €</b>	<b>-326.047,67 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>27.162.053,51 €</b>	<b>-24.006.846,10 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-184.006,00 €</b>	<b>198.647,64 €</b>	<b>-23.991.204,46 €</b>	<b>3.170.849,05 €</b>	<b>2.986.948,43 €</b>

Im Anlagenspiegel werden systembedingt Anlagenabgänge aus den Vorjahren in der Spalte 2 nicht mehr berücksichtigt.

Systembedingt wird in der Spalte 10 bei Anlagenabgängen noch nicht gebuchte Abschreibung als Umbuchung ausgewiesen.

## 2. Forderungsspiegel

Position	Forderungsspiegel gemäß § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO	Restlaufzeit bis 1 Jahr 31.12.2021	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre 01.01.2022 bis 31.12.2025	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre 01.01.2026 bis Laufzeitende	Gesamt 31.12.2020	Gesamt 31.12.2019
1	2	3	4	5	6	7
1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	136.178,53 €	0,00 €	0,00 €	<b>136.178,53 €</b>	35.704,04 €
2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>	0,00 €
3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	88.724,07 €	0,00 €	0,00 €	<b>88.724,07 €</b>	110.180,11 €
4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	1.220,98 €	0,00 €	0,00 €	<b>1.220,98 €</b>	1.867,51 €
5	Sonstige Vermögensgegenstände	19.650,48 €	0,00 €	0,00 €	<b>19.650,48 €</b>	11.277,19 €
<b>Gesamt</b>		109.595,53 €	0,00 €	0,00 €	<b>245.774,06 €</b>	159.028,85 €

## 3. Eigenkapitalspiegel

Position	Eigenkapitalspiegel Bilanzposition: Passiva 1 / Aktiva 4	Stand 31.12.2019	Korrekturen	Zuführung aus dem laufenden Jahr	Stand 31.12.2020
1	2	3	4	5	6
	<b>Eigenkapital-Position</b>				
<b>1</b>	<b>Nettoposition</b>	-205.060,19 €	0,00 €	0,00 €	<b>-205.060,19 €</b>
<b>2</b>	<b>Rücklagen und Sonderrücklagen</b>				
2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
2.4	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
2.5	Stiftungskapital	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
2.6	Sonstige Rücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
<b>3</b>	<b>Ergebnisverwendung</b>				
3.1	Ergebnisvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
3.2	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
3.3	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
3.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	10.016.733,96 €	0,00 €	895.514,17 €	<b>10.912.248,13 €</b>
3.5	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
3.6	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
<b>Gesamt</b>		<b>9.811.673,77 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>895.514,17 €</b>	<b>10.707.187,94 €</b>

Stand per 31.12.2020 wird auf der Aktiv-Seite der Vermögensrechnung (Bilanz) als "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" dargestellt.

zu 1. Korrigierte Netto-Position aus der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2006

zu 3.3

Kumulierter Fehlbetrag aus dem Jahr	
2006	2.498.875,60 €
2007	1.452.255,50 €
2008	3.909.313,22 €
2009	2.234.972,90 €
2010	532.339,89 €
2011	783.643,33 €
2012	141.820,51 €
2013	-944.424,48 €
2014	240.267,16 €
2015	-110.648,77 €
2016	-1.376.882,85 €
2017	-992.282,22 €
2018	797.996,73 €
2019	849.487,44 €
2020	895.514,17 €
<b>Gesamt</b>	<b>10.912.248,13 €</b>

## 4. Sonderpostenspiegel

Position	Sonderpostenspiegel Bilanzposition: Passiva 2 - § 38 Abs. 4 GemHVO	2	3	4	5	6	7	8	9
	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, Investitionszuschüssen und Investitionsbeiträge	Anschaffungswert	Entwicklung der Auflösung kumuliert bis 31.12.2019	Restbuchwert 31.12.2018	Zugang 2020	Planmäßige Auflösung 2020	Abgang 2020	Buchwert 31.12.2020	
1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich*	-4.652.430,14 €	-4.650.803,14 €	-1.627,00 €	0,00 €	381,00 €	0,00 €	-1.246,00 €	
2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
3	Investitionsbeiträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
<b>Gesamt</b>		-4.652.430,14 €	-4.650.803,14 €	-1.627,00 €	0,00 €	381,00 €	0,00 €	-1.246,00 €	

\* Hierin enthalten sind Zuweisungen der Gebietskörperschaften, des Deutschen Wetterdienstes (Anstalt des öffentlichen Rechts) sowie der Regionalpark Rhein Main Hohe Straße GmbH, die ausschließlich Gebietskörperschaften als Gesellschafter hat.

**5. Rückstellungsspiegel**

Position	Rückstellungsspiegel §§ 39, 49 Abs. 4 Nr. 3, 52 Abs. 3 GemHVO	Stand 31.12.2019	Zuführung	Auflösung	Inanspruch- nahme	Endstand 31.12.2020
1	2	3	4	5	6	7
	<b>Rückstellungsgrund</b>					
<b>1</b>	<b>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b>					
1.1	Rückstellungen für Pensionen	-16.606.143,00 €	-211.494,00 €	0,00 €	271.261,00 €	-16.546.376,00 €
1.2	Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen Beamte	-3.378.830,00 €	-233.523,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.612.353,00 €
1.3	Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen Angestellte	-510.003,00 €	0,00 €	0,00 €	109.050,00 €	-400.953,00 €
1.4	Rückstellungen für Altersteilzeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>2</b>	<b>Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanz- ausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen</b>	-71.146,81 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-71.146,81 €
<b>3</b>	<b>Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>4</b>	<b>Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>5</b>	<b>Sonstige Rückstellungen</b>	-54.994,00 €	-88.000,00 €	1.193,60 €	12.806,40 €	-128.994,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>-20.621.116,81 €</b>	<b>-533.017,00 €</b>	<b>1.193,60 €</b>	<b>393.117,40 €</b>	<b>-20.759.822,81 €</b>

Den Pensionsrückstellungen steht die Versorgungsrücklage mit ihren Anschaffungskosten in Höhe von 539.378,76 € gegenüber.

## 6. Verbindlichkeitspiegel

Position	Verbindlichkeitspiegel § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO § 52 Abs. 2 GemHVO	Restlaufzeit bis 1 Jahr 31.12.2021	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre 01.01.2021 bis 31.12.2025	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre 01.01.2026 bis Laufzeitende	Gesamt 31.12.2020	Gesamt 31.12.2019
1	2	3	4	5	6	7
1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-180.659,20 €	0,00 €	0,00 €	-180.659,20 €	-617.152,28 €
7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	-39.802,70 €	0,00 €	0,00 €	-39.802,70 €	-45.308,04 €
8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9	Sonstige Verbindlichkeiten	-206.383,81 €	0,00 €	0,00 €	-206.383,81 €	-250.054,57 €
<b>Gesamt</b>		<b>-426.845,71 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-426.845,71 €</b>	<b>-912.514,89 €</b>

7. Haushaltsreste

Abwicklung der übertragenen Haushaltsreste von 2018 nach 2020

Position	Ergebnis- und Finanzhaushalt	Vortrag von Haushaltsmitteln 2018 nach 2019	Abgewickelte Haushaltsreste im Haushaltsjahr 2019	Auflösung im Haushaltsjahr 2019	Vortrag in das Haushaltsjahr 2020	Abgewickelte Haushaltsreste im Haushaltsjahr 2020	Auflösung im Haushaltsjahr 2020
		3	4	5	6	7	8
1	Nicht-investiver Bereich	595.500,20 €	350.515,08 €	2.255,35 €	242.729,77 €	168.313,74 €	74.416,03 €
2	Investiver Bereich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>595.500,20 €</b>	<b>350.515,08 €</b>	<b>2.255,35 €</b>	<b>242.729,77 €</b>	<b>168.313,74 €</b>	<b>74.416,03 €</b>

Übertragung von Haushaltsresten von 2018 / 2019 nach 2020

Position	Ergebnis- und Finanzhaushalt	Vortrag von Haushaltsmitteln 2018 nach 2020	Vortrag von Haushaltsmitteln 2019 nach 2020	Gesamtvortrag in das Haushaltsjahr 2020	Übertragung vom Ergebnis- in den Finanzhaushalt	Abgewickelte Haushaltsreste 2019/2020	Aufgelöste Haushaltsreste 2019/2020	Restbildung aus Haushaltsmitteln 2019	Restbildung aus Haushaltsmitteln 2020	Vortrag in das Haushaltsjahr 2021
		3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Nicht-investiver Bereich	242.729,77 €	526.382,04 €	769.111,81 €	0,00 €	571.555,81 €	74.865,43 €	122.690,57 €	476.908,02 €	599.598,59 €
2	Investiver Bereich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.934,29 €	6.934,29 €
<b>Gesamt</b>		<b>242.729,77 €</b>	<b>526.382,04 €</b>	<b>769.111,81 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>571.555,81 €</b>	<b>74.865,43 €</b>	<b>122.690,57 €</b>	<b>483.842,31 €</b>	<b>606.532,88 €</b>

### **8. Übersicht über fremde Finanzmittel**

In der Vermögensrechnung (Bilanz) werden die Forderungen und die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Abrechnung des Jobtickets für Dritte systembedingt ausgewiesen.  
Die Abwicklung erfolgt im Januar 2021. Es handelt sich um einen haushaltsunwirksamen Betrag.



# Haushaltsstruktur 2020

# Produktbereich 01

## Innere Verwaltung

### Produktgruppe 1 Teilhaushalt

01.01 Verwaltungssteuerung  
Zentrale Verwaltungssteuerung

#### Produkte

Darstellung im Haushaltsplan  
01.011 Dienststellenleitung, Stabsstelle  
Regionalvorstand/Recht,  
Stabsstelle Presse, Kommuni-  
kation und Marketing

01.0111 Dienststellenleitung

01.0112 Regionalvorstand/Recht  
Neuer Kostenträger

alt 09.0116 FNP/Prozesssteuerung

01.0113 Presse, Kommunikation  
und Marketing

### Produktgruppe 2 Teilhaushalt

01.02 Verwaltungssteuerung  
Betreuung Gremien

#### Produkte

Darstellung im Haushaltsplan  
01.021 Gremien

01.0211 Gremien

### Produktgruppe 3 Teilhaushalt

01.03 Verwaltungssteuerung  
Personal, Organisation,  
Informations- und  
Kommunikationstechnik

#### Produkte

Darstellung im Haushaltsplan  
01.031 Personal, Organisation,  
Informations- und  
Kommunikationstechnik

01.0311 Personalverwaltung

01.0312 Personalvertretung

01.0313 Gleichstellungsstelle

01.0314 Verwaltungsbeauftragte

01.0315 Versorgung

01.0316 Altersteilzeit

01.0317 Praktikanten

01.0318 Abwicklung für Dritte

01.0319 Organisation, Zentrale Dienste

01.0320 Informations- und  
Kommunikationstechnik

### Produktgruppe 4 Teilhaushalt

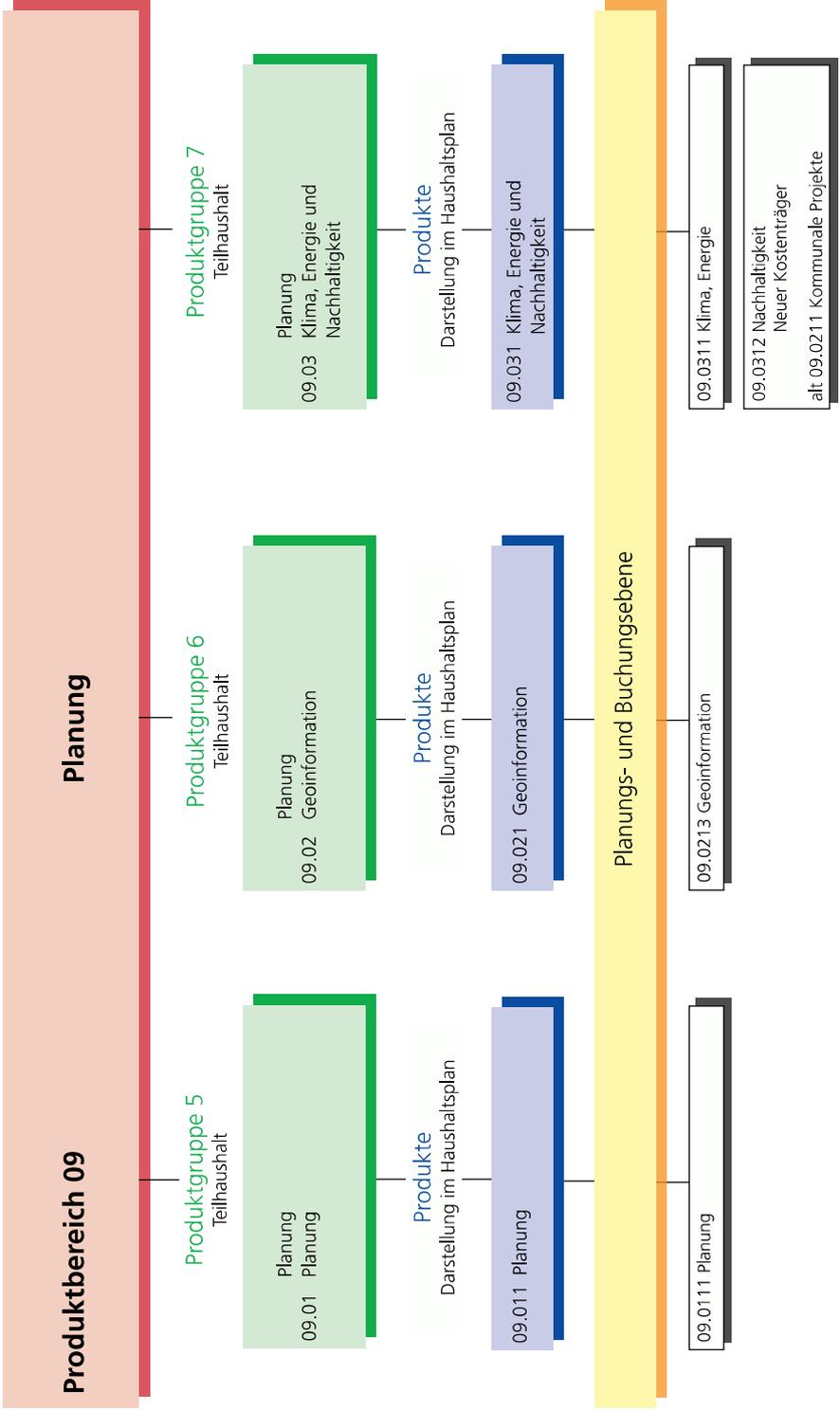
01.04 Verwaltungssteuerung  
Finanzen

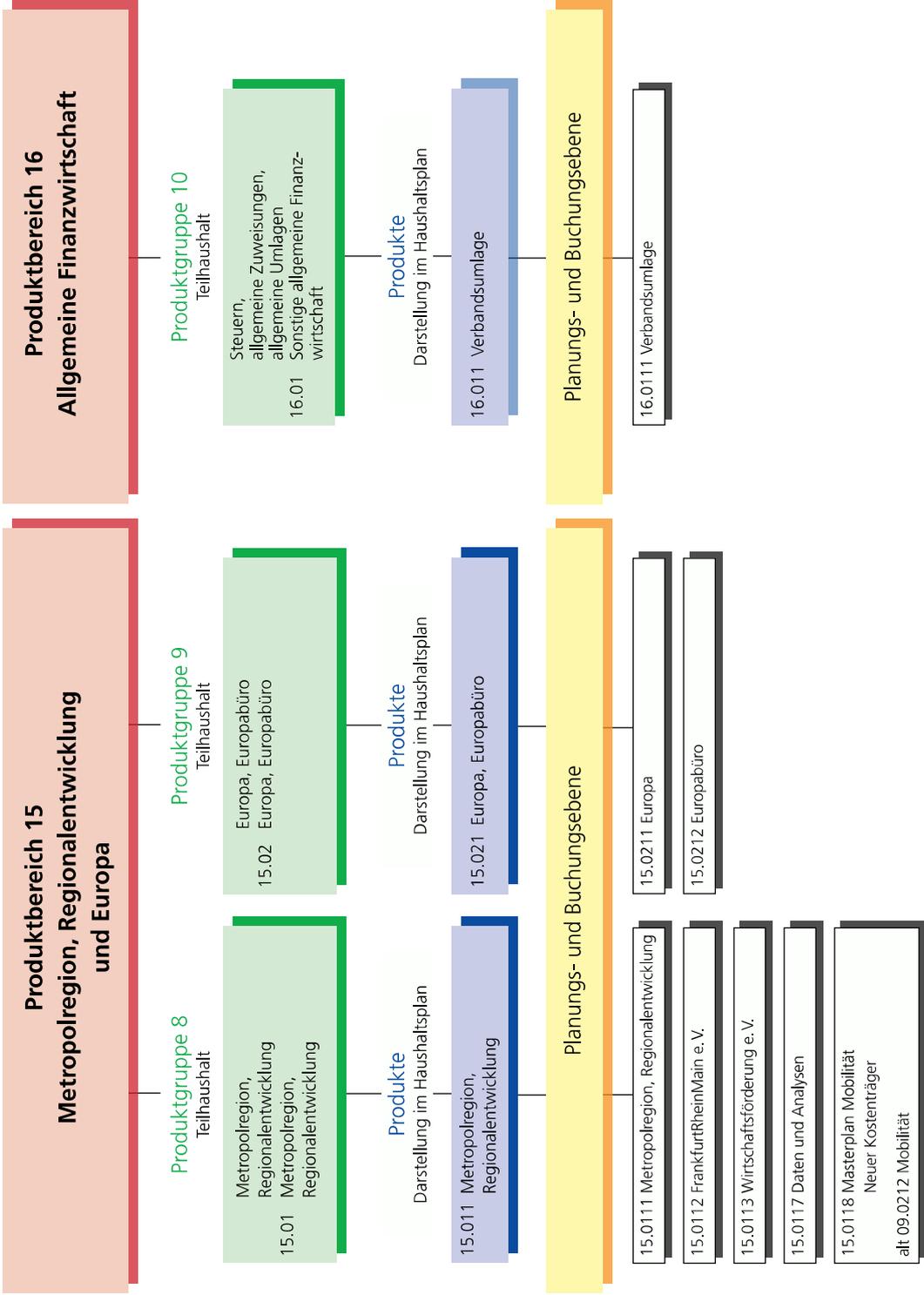
#### Produkte

Darstellung im Haushaltsplan  
01.042 Stabsstelle Finanzen

01.0421 Finanzen

## Planungs- und Buchungsebene





# Teilergebnisrechnungen

## Regionalverband - Frankfurt Jahresabschluss 2020

<b>Teilergebnisrechnung</b> <b>Produktgruppe 01.01 Verwaltungssteuerung, Zentrale Verwaltungssteuerung</b>						
Regionalverband Frankfurt						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2020
		<b>Ordentliche Erträge</b>				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.811,60	-3.500,00	-1.811,60	-1.688,40
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-9.090,40	-200,00	-5.193,86	4.993,86
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	796,40	-200,00	-453,60	253,60
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>-10.105,60</b>	<b>-3.900,00</b>	<b>-7.459,06</b>	<b>3.559,06</b>
		<b>Ordentliche Aufwendungen</b>				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	981.100,78	1.029.309,00	993.538,95	35.770,05
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	47.925,50	49.287,00	48.420,31	866,69
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	256.016,35	344.148,98	289.940,25	54.208,73
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	371.500,00	371.500,00	371.500,00	
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5,26	800,00	21,89	778,11
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>1.656.547,89</b>	<b>1.795.044,98</b>	<b>1.703.421,40</b>	<b>91.623,58</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>1.646.442,29</b>	<b>1.791.144,98</b>	<b>1.695.962,34</b>	<b>95.182,64</b>
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>				
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>1.646.442,29</b>	<b>1.791.144,98</b>	<b>1.695.962,34</b>	<b>95.182,64</b>
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>				
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>1.646.442,29</b>	<b>1.791.144,98</b>	<b>1.695.962,34</b>	<b>95.182,64</b>
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				
<b>31</b>		<b>Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen</b>				
<b>32</b>		<b>Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>1.646.442,29</b>	<b>1.791.144,98</b>	<b>1.695.962,34</b>	<b>95.182,64</b>

## Regionalverband - Frankfurt Jahresabschluss 2020

<b>Teilergebnisrechnung</b> <b>Produktgruppe 01.02 Verwaltungssteuerung, Betreuung Gremien</b>						
Regionalverband Frankfurt						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2020
		<b>Ordentliche Erträge</b>				
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-13.306,64	-100,00	-11.805,51	11.705,51
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-226,80		-226,80	226,80
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>-13.533,44</b>	<b>-100,00</b>	<b>-12.032,31</b>	<b>11.932,31</b>
		<b>Ordentliche Aufwendungen</b>				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	153.252,83	144.517,00	144.057,94	459,06
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	7.218,14	5.791,00	6.521,40	-730,40
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	735.736,58	731.200,00	704.018,75	27.181,25
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>896.207,55</b>	<b>881.508,00</b>	<b>854.598,09</b>	<b>26.909,91</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)</b>	<b>882.674,11</b>	<b>881.408,00</b>	<b>842.565,78</b>	<b>38.842,22</b>
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./. Nr. 22)</b>				
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>882.674,11</b>	<b>881.408,00</b>	<b>842.565,78</b>	<b>38.842,22</b>
25	59	Außerordentliche Erträge	-45.145,42		-25.977,98	25.977,98
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	934,61		126,00	-126,00
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./. Nr. 26)</b>	<b>-44.210,81</b>		<b>-25.851,98</b>	<b>25.851,98</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>838.463,30</b>	<b>881.408,00</b>	<b>816.713,80</b>	<b>64.694,20</b>
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				
<b>31</b>		<b>Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen</b>				
<b>32</b>		<b>Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>838.463,30</b>	<b>881.408,00</b>	<b>816.713,80</b>	<b>64.694,20</b>

## Regionalverband - Frankfurt Jahresabschluss 2020

Teilergebnisrechnung Produktgruppe 01.03 Verwaltungssteuerung, Personal, Organisation, IKT						
Regionalverband Frankfurt						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2020
		<b>Ordentliche Erträge</b>				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-22.300,00	-15.000,00	-900,00	-14.100,00
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-44.194,27	-50.150,00	-54.927,10	4.777,10
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-126.116,89	-28.651,00	-16.442,18	-12.208,82
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>-192.611,16</b>	<b>-93.801,00</b>	<b>-72.269,28</b>	<b>-21.531,72</b>
		<b>Ordentliche Aufwendungen</b>				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	2.058.644,04	1.979.536,00	1.700.431,19	279.104,81
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	878.130,66	562.955,00	558.190,49	4.764,51
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.134.183,54	2.189.223,96	2.249.867,89	-60.643,93
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	475,63	800,00	474,00	326,00
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>5.071.433,87</b>	<b>4.732.514,96</b>	<b>4.508.963,57</b>	<b>223.551,39</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>4.878.822,71</b>	<b>4.638.713,96</b>	<b>4.436.694,29</b>	<b>202.019,67</b>
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>				
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>4.878.822,71</b>	<b>4.638.713,96</b>	<b>4.436.694,29</b>	<b>202.019,67</b>
25	59	Außerordentliche Erträge	-31.480,71	-750,00	-8.378,97	7.628,97
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	41.501,68		16.861,67	-16.861,67
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>10.020,97</b>	<b>-750,00</b>	<b>8.482,70</b>	<b>-9.232,70</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>4.888.843,68</b>	<b>4.637.963,96</b>	<b>4.445.176,99</b>	<b>192.786,97</b>
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				
<b>31</b>		<b>Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen</b>				
<b>32</b>		<b>Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>4.888.843,68</b>	<b>4.637.963,96</b>	<b>4.445.176,99</b>	<b>192.786,97</b>

## Regionalverband - Frankfurt Jahresabschluss 2020

Teilergebnisrechnung Produktgruppe 01.04 Verwaltungssteuerung, Finanzen						
Regionalverband Frankfurt						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2020
		<b>Ordentliche Erträge</b>				
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-0,02			
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-383,00	-400,00	-381,00	-19,00
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-12.513,46		-1.647,20	1.647,20
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9) Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-12.896,48</b>	<b>-400,00</b>	<b>-2.028,20</b>	<b>1.628,20</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	307.401,09	286.296,00	333.387,74	-47.091,74
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	15.694,26	14.548,00	16.743,13	-2.195,13
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	54.602,55	71.600,00	65.950,29	5.649,71
14	66	Abschreibungen	78.829,84	175.660,00	180.677,32	-5.017,32
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>456.527,74</b>	<b>548.104,00</b>	<b>596.758,48</b>	<b>-48.654,48</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>443.631,26</b>	<b>547.704,00</b>	<b>594.730,28</b>	<b>-47.026,28</b>
21	56, 57	Finanzerträge	-1.381,24	-1.000,00	-684,33	-315,67
22	77	Finanzaufwendungen	42,41	5.000,00		5.000,00
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>-1.338,83</b>	<b>4.000,00</b>	<b>-684,33</b>	<b>4.684,33</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>442.292,43</b>	<b>551.704,00</b>	<b>594.045,95</b>	<b>-42.341,95</b>
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	2.618,38		3.328,68	-3.328,68
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>2.618,38</b>		<b>3.328,68</b>	<b>-3.328,68</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>444.910,81</b>	<b>551.704,00</b>	<b>597.374,63</b>	<b>-45.670,63</b>
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				
<b>31</b>		<b>Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen</b>				
<b>32</b>		<b>Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>444.910,81</b>	<b>551.704,00</b>	<b>597.374,63</b>	<b>-45.670,63</b>

## Regionalverband - Frankfurt Jahresabschluss 2020

Teilergebnisrechnung Produktgruppe 09.01 Planung, Planung						
Regionalverband Frankfurt						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2020
		<b>Ordentliche Erträge</b>				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte		-200,00		-200,00
03	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-15.578,21	-10.100,00	-9.668,36	-431,64
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9) Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-15.578,21</b>	<b>-10.300,00</b>	<b>-9.668,36</b>	<b>-631,64</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	2.119.107,03	2.210.168,00	2.193.652,02	16.515,98
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	146.602,18	159.687,00	151.085,97	8.601,03
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	336.338,85	646.704,63	295.760,65	350.943,98
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>2.602.048,06</b>	<b>3.016.559,63</b>	<b>2.640.498,64</b>	<b>376.060,99</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)</b>	<b>2.586.469,85</b>	<b>3.006.259,63</b>	<b>2.630.830,28</b>	<b>375.429,35</b>
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./. Nr. 22)</b>				
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>2.586.469,85</b>	<b>3.006.259,63</b>	<b>2.630.830,28</b>	<b>375.429,35</b>
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./. Nr. 26)</b>				
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>2.586.469,85</b>	<b>3.006.259,63</b>	<b>2.630.830,28</b>	<b>375.429,35</b>
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				
<b>31</b>		<b>Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen</b>				
<b>32</b>		<b>Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>2.586.469,85</b>	<b>3.006.259,63</b>	<b>2.630.830,28</b>	<b>375.429,35</b>

## Regionalverband - Frankfurt Jahresabschluss 2020

<b>Teilergebnisrechnung</b> <b>Produktgruppe 09.02 Planung, Geoinformation</b>						
Regionalverband Frankfurt						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2020
		<b>Ordentliche Erträge</b>				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte		-100,00		-100,00
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-48.000,00			
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>-48.000,00</b>	<b>-100,00</b>		<b>-100,00</b>
		<b>Ordentliche Aufwendungen</b>				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	784.694,97	763.742,00	798.576,53	-34.834,53
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	57.808,45	55.596,00	58.226,89	-2.630,89
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	194.713,04	221.569,60	175.387,28	46.182,32
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>1.037.216,46</b>	<b>1.040.907,60</b>	<b>1.032.190,70</b>	<b>8.716,90</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>989.216,46</b>	<b>1.040.807,60</b>	<b>1.032.190,70</b>	<b>8.616,90</b>
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>				
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>989.216,46</b>	<b>1.040.807,60</b>	<b>1.032.190,70</b>	<b>8.616,90</b>
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>				
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>989.216,46</b>	<b>1.040.807,60</b>	<b>1.032.190,70</b>	<b>8.616,90</b>
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				
<b>31</b>		<b>Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen</b>				
<b>32</b>		<b>Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>989.216,46</b>	<b>1.040.807,60</b>	<b>1.032.190,70</b>	<b>8.616,90</b>

## Regionalverband - Frankfurt Jahresabschluss 2020

### Teilergebnisrechnung Produktgruppe 09.03 Planung, Klima, Energie und Nachhaltigkeit

Regionalverband Frankfurt

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2020
		<b>Ordentliche Erträge</b>				
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-1.000,00		-3.080,00	3.080,00
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9) Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-1.000,00</b>		<b>-3.080,00</b>	<b>3.080,00</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	668.531,48	802.196,00	758.687,63	43.508,37
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	48.917,66	58.580,00	52.407,49	6.172,51
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	74.537,86	281.210,80	121.355,13	159.855,67
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	5.000,00			
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>796.987,00</b>	<b>1.141.986,80</b>	<b>932.450,25</b>	<b>209.536,55</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>795.987,00</b>	<b>1.141.986,80</b>	<b>929.370,25</b>	<b>212.616,55</b>
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>				
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>795.987,00</b>	<b>1.141.986,80</b>	<b>929.370,25</b>	<b>212.616,55</b>
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>				
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>795.987,00</b>	<b>1.141.986,80</b>	<b>929.370,25</b>	<b>212.616,55</b>
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				
<b>31</b>		<b>Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen</b>				
<b>32</b>		<b>Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>795.987,00</b>	<b>1.141.986,80</b>	<b>929.370,25</b>	<b>212.616,55</b>

## Regionalverband - Frankfurt Jahresabschluss 2020

### Teilergebnisrechnung Produktgruppe 15.01 Metropolregion, Regionalentwicklung, Metropolregion, Regionalentwicklung

Regionalverband Frankfurt

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./. Ergebnis HHJ 2020
		<b>Ordentliche Erträge</b>				
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-122.371,86	-92.000,00	-495.643,37	403.643,37
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-167.853,29	-5.000,00	-42.069,53	37.069,53
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>-290.225,15</b>	<b>-97.000,00</b>	<b>-537.712,90</b>	<b>440.712,90</b>
		<b>Ordentliche Aufwendungen</b>				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	808.337,80	700.615,00	1.050.309,51	-349.694,51
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	55.455,77	45.961,00	66.870,95	-20.909,95
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	405.485,20	568.682,41	606.799,10	-38.116,69
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	120.000,00	120.000,00	120.000,00	
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>1.389.278,77</b>	<b>1.435.258,41</b>	<b>1.843.979,56</b>	<b>-408.721,15</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)</b>	<b>1.099.053,62</b>	<b>1.338.258,41</b>	<b>1.306.266,66</b>	<b>31.991,75</b>
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./. Nr. 22)</b>				
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>1.099.053,62</b>	<b>1.338.258,41</b>	<b>1.306.266,66</b>	<b>31.991,75</b>
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	1.556,08			
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./. Nr. 26)</b>	<b>1.556,08</b>			
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>1.100.609,70</b>	<b>1.338.258,41</b>	<b>1.306.266,66</b>	<b>31.991,75</b>
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				
<b>31</b>		<b>Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen</b>				
<b>32</b>		<b>Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>1.100.609,70</b>	<b>1.338.258,41</b>	<b>1.306.266,66</b>	<b>31.991,75</b>

## Regionalverband - Frankfurt Jahresabschluss 2020

<b>Teilergebnisrechnung</b> <b>Produktgruppe 15.02 Europa, Europabüro, Europa, Europabüro</b>						
Regionalverband Frankfurt						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2020
		<b>Ordentliche Erträge</b>				
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-314.110,04	-317.825,00	-297.373,42	-20.451,58
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-46.657,74	-65.600,00	-25.434,42	-40.165,58
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>-360.767,78</b>	<b>-383.425,00</b>	<b>-322.807,84</b>	<b>-60.617,16</b>
		<b>Ordentliche Aufwendungen</b>				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	790.172,21	869.992,00	752.877,47	117.114,53
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	57.109,84	63.032,00	53.287,18	9.744,82
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	420.792,55	490.644,43	414.074,68	76.569,75
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>1.268.074,60</b>	<b>1.423.668,43</b>	<b>1.220.239,33</b>	<b>203.429,10</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>907.306,82</b>	<b>1.040.243,43</b>	<b>897.431,49</b>	<b>142.811,94</b>
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>				
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>907.306,82</b>	<b>1.040.243,43</b>	<b>897.431,49</b>	<b>142.811,94</b>
25	59	Außerordentliche Erträge			-94,67	94,67
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>			<b>-94,67</b>	<b>94,67</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>907.306,82</b>	<b>1.040.243,43</b>	<b>897.336,82</b>	<b>142.906,61</b>
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				
<b>31</b>		<b>Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen</b>				
<b>32</b>		<b>Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>907.306,82</b>	<b>1.040.243,43</b>	<b>897.336,82</b>	<b>142.906,61</b>

## Regionalverband - Frankfurt Jahresabschluss 2020

### Teilergebnisrechnung Produktgruppe 16.01 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen, Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Regionalverband Frankfurt

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2020
		<b>Ordentliche Erträge</b>				
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-13.348.762,47	-13.454.600,00	-13.455.708,30	1.108,30
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>-13.348.762,47</b>	<b>-13.454.600,00</b>	<b>-13.455.708,30</b>	<b>1.108,30</b>
		<b>Ordentliche Aufwendungen</b>				
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>				
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)</b>	<b>-13.348.762,47</b>	<b>-13.454.600,00</b>	<b>-13.455.708,30</b>	<b>1.108,30</b>
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./. Nr. 22)</b>				
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-13.348.762,47</b>	<b>-13.454.600,00</b>	<b>-13.455.708,30</b>	<b>1.108,30</b>
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./. Nr. 26)</b>				
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-13.348.762,47</b>	<b>-13.454.600,00</b>	<b>-13.455.708,30</b>	<b>1.108,30</b>
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				
<b>31</b>		<b>Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen</b>				
<b>32</b>		<b>Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-13.348.762,47</b>	<b>-13.454.600,00</b>	<b>-13.455.708,30</b>	<b>1.108,30</b>



# Teilfinanzrechnungen

## Regionalverband - Frankfurt Jahresabschluss 2020

<b>Teilfinanzrechnung</b> <b>Produktgruppe 01.01 Verwaltungssteuerung, Zentrale Verwaltungssteuerung</b>					
Regionalverband Frankfurt					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2020
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b> <b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b> <b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		-2.900,00	-6.517,24	3.617,24
	<b>Summe</b>		<b>-2.900,00</b>	<b>-6.517,24</b>	<b>3.617,24</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>		<b>-2.900,00</b>	<b>-6.517,24</b>	<b>3.617,24</b>

## Regionalverband - Frankfurt Jahresabschluss 2020

<b>Teilfinanzrechnung</b> <b>Produktgruppe 01.02 Verwaltungssteuerung, Betreuung Gremien</b>					
Regionalverband Frankfurt					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2020
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b> <b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b> <b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		-500,00		-500,00
	<b>Summe</b>		<b>-500,00</b>		<b>-500,00</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>		<b>-500,00</b>		<b>-500,00</b>

## Regionalverband - Frankfurt Jahresabschluss 2020

<b>Teilfinanzrechnung</b> <b>Produktgruppe 01.03 Verwaltungssteuerung, Personal, Organisation, IKT</b> Regionalverband Frankfurt					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2020
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlageverm. u.d. immat.AV Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	51,00	650,00	1,00	649,00
	<b>Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>51,00</b>	<b>650,00</b>	<b>1,00</b>	<b>649,00</b>
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-135,45	-12.000,00	-402,32	-11.597,68
26	- Ausz. für Investitionen in das sonst. Sachanlagevermögen und immat. Anlagever.	-43.575,16	-293.000,00	-586.608,87	293.608,87
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		-44.900,00	-90.606,52	45.706,52
	<b>Summe</b>	<b>-43.710,61</b>	<b>-349.900,00</b>	<b>-677.617,71</b>	<b>327.717,71</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>-43.659,61</b>	<b>-349.250,00</b>	<b>-677.616,71</b>	<b>328.366,71</b>

## Regionalverband - Frankfurt Jahresabschluss 2020

<b>Teilfinanzrechnung</b> <b>Produktgruppe 01.04 Verwaltungssteuerung, Finanzen</b>					
Regionalverband Frankfurt					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2020
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b> <b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b> <b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		-700,00	-1.369,47	669,47
	<b>Summe</b>		<b>-700,00</b>	<b>-1.369,47</b>	<b>669,47</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>		<b>-700,00</b>	<b>-1.369,47</b>	<b>669,47</b>

## Regionalverband - Frankfurt Jahresabschluss 2020

<b>Teilfinanzrechnung</b> <b>Produktgruppe 09.02 Planung, Geoinformation</b>					
Regionalverband Frankfurt					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2020
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b> <b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b> <b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonst. Sachanlagevermögen und immat. Anlagever. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-2.663,93	-22.000,00	-165,80	-21.834,20
	<b>Summe</b>	<b>-2.663,93</b>	<b>-22.000,00</b>	<b>-165,80</b>	<b>-21.834,20</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>-2.663,93</b>	<b>-22.000,00</b>	<b>-165,80</b>	<b>-21.834,20</b>

## Regionalverband - Frankfurt Jahresabschluss 2020

<b>Teilfinanzrechnung</b> <b>Produktgruppe 09.03 Planung, Klima, Energie und Nachhaltigkeit</b>					
Regionalverband Frankfurt					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2020
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b> <b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b> <b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonst. Sachanlagevermögen und immat. Anlagever. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			-9.233,34	9.233,34
	<b>Summe</b>			<b>-9.233,34</b>	<b>9.233,34</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>			<b>-9.233,34</b>	<b>9.233,34</b>

## Regionalverband - Frankfurt Jahresabschluss 2020

<b>Teilfinanzrechnung</b> <b>Produktgruppe 15.01 Metropolregion, Regionalentwicklung, Metropolregion,</b> <b>Regionalentwicklung</b>					
Regionalverband Frankfurt					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2020	Ergebnis des HHJ 2020	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2020
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b> <b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b> <b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonst. Sachanlagevermögen und immat. Anlagever.	-3.298,00			
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		-600,00	80,22	-680,22
	<b>Summe</b>	<b>-3.298,00</b>	<b>-600,00</b>	<b>80,22</b>	<b>-680,22</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>-3.298,00</b>	<b>-600,00</b>	<b>80,22</b>	<b>-680,22</b>

# Investitionsplan, Investitionsein- und Investitionsauszahlungen

## Investitionsplan, Investitionsein- und Investitionsauszahlungen

Kostenart	Bezeichnung	Haushaltsansatz 2020	Ergebnis 2020 (Einzahlungen)	Vergleich Ansatz/Ergebnis
1	2	3	4	5
5912000*	Ertr. aus der Veräuß.v. Vermögensgegenst.üb.410 €	550,00 €	0,00 €	550,00 €
5912100*	Ertr. aus der Veräuß.v. Vermögensgegenst.unt.410 €	100,00 €	1,00 €	99,00 €
<b>Gesamtsumme</b>		<b>650,00 €</b>	<b>1,00 €</b>	<b>649,00 €</b>

\* Verkauf von Anlagegegenständen, die über den Finanzhaushalt angeschafft worden sind. Der Verkauf wird über die Ergebnisrechnung abgewickelt und in den Finanzhaushalt übergeleitet.

Investitions-Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz 2020	Ergebnis 2020* (Auszahlungen)	Vergleich Ansatz/Ergebnis
1	2	3	4	5
01.0319101	Zugänge Büromasch., Orga.Mittel...	-5.000,00 €	-14.194,66 €	9.194,66 €
01.0319102	Zugänge Büromöbel u. son. Ausstatt	-30.000,00 €	-4.223,75 €	-25.776,25 €
01.0319104	Zugänge Gebäudeeinrichtungen	-10.000,00 €	-402,32 €	-9.597,68 €
01.0319106	Zugänge Fuhrpark	-3.000,00 €	0,00 €	-3.000,00 €
01.0320101	Zugänge Lizenzen	-100.000,00 €	-156.903,52 €	56.903,52 €
01.0320103	Zugänge Büromasch., Orga.Mittel...	-155.000,00 €	-411.286,94 €	256.286,94 €
01.0320104	Zugänge Gebäudeeinrichtungen	-2.000,00 €	0,00 €	-2.000,00 €
09.0213101	Zugänge Lizenzen	-21.000,00 €	0,00 €	-21.000,00 €
09.0213102	Zugänge Büromasch., Orga.Mittel...	-1.000,00 €	-165,80 €	-834,20 €
09.0312101	Zugänge Lizenzen und Rechte	0,00 €	-9.233,34 €	9.233,34 €
	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-49.600,00 €	-98.413,01 €	48.813,01 €
<b>Gesamtsumme Investitionen</b>		<b>-376.600,00 €</b>	<b>-694.823,34 €</b>	<b>318.223,34 €</b>

\* Davon 303.012,19 € aus Haushaltsansätzen des Vorjahres; weiterhin wurden 35.000,00 € vom Ergebnishaushalt in den Finanzhaushalt verschoben.

# Rechenschaftsbericht

## **5. Rechenschaftsbericht 2020**

### **1. Vorbemerkung**

Dem Jahresabschluss ist der Rechenschaftsbericht beizufügen, der das Gegenstück zum handelsrechtlichen Lagebericht (§ 289 HGB) privatrechtlicher Unternehmen ist. Der Gesetzgeber hat im § 51 GemHVO die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs entsprechend den Bedürfnissen der Gemeinden angepasst.

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Regionalverbandes unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Der Rechenschaftsbericht soll enthalten:

1. Erläuterungen der wichtigen Ergebnisse und erheblichen Abweichungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes
2. Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung
3. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind
4. Risikobewertung
5. Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen

### **2. Aufgaben des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain**

Die Aufgaben des Regionalverbandes ergeben sich aus dem Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main. Einen umfassenden Überblick über die Aufgaben und Ziele vermittelt die Internetseite [www.region-frankfurt.de](http://www.region-frankfurt.de).

### **3. Geschäftsverlauf**

#### **3.1 Ergebnisentwicklung**

##### **3.1.1 Allgemeines**

Mit der Aufsichtsbehörde wurden im finanziellen Interesse der Verbandsmitglieder hinsichtlich der Behandlung von zahlungsunwirksamem Aufwand Verhandlungen geführt. Mit Erlass vom 09.09.2009 wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, wenn bei der Bemessung der Verbandsumlage die Aufwendungen für die Rückstellungszuführung im Personalbereich nicht berücksichtigt werden. Die insoweit entstehenden Fehlbeträge werden nicht beanstandet. Mit Erlass vom 03.05.2007 gestattete die Aufsichtsbehörde bereits, dass die Abschreibung auf Vermögensgegenstände, für die wegen Aufgabenwegfalls keine Reinvestitionen mehr notwendig sind, bei der Bemessung der Verbandsumlage außer Acht gelassen werden können. Mit Erlass vom 15.08.2006 befreite die Aufsichtsbehörde bereits den damaligen Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main von der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Weiterhin gestattete die Aufsichtsbehörde mit Erlass vom 26.07.2013, ab dem Haushaltsjahr 2014 die vorhandene Liquidität zugunsten einer gleichbleibenden Verbandsumlage abzuschmelzen. Dies lag im Interesse der Verbandsmitglieder und trug zu deren finanzieller Entlastung bei. Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung ist auch durch die Ausrichtung der Verbandsumlage auf den Finanzbedarf gewährleistet. Die Zahlungsfähigkeit des Regionalverbandes ist sicherzustellen. Festzuhalten ist, dass diese Finanzierungsstruktur zu Lasten des bilanziellen Eigenkapitals geht. Der Haushaltsplan 2020 wurde unter diesen Vorgaben aufgestellt und von der Verbandskammer beschlossen.

Mit Erlass vom 13.05.2019 teilte die Aufsichtsbehörde mit, dass aufgrund von Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung der Haushaltsplan 2019 erstmals seit 2013 wieder genehmigungspflichtig ist. Die Aufsichtsbehörde genehmigte den Haushaltsplan mit der Maßgabe, dass der Erlass vom 15.08.2006, der den Regionalverband von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes befreit, im Jahr 2019 letztmalig Anwendung findet.

Für den Haushaltsplan 2020 wurde ein Haushaltssicherungskonzept durch die Verbandskammer beschlossen und der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Diese genehmigte den Haushaltsplan 2020 mit Erlass vom 17.01.2020.

Das Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von rd. 896 T€ ab.

### 3.1.2 Entwicklung der Erträge

#### **Kontengruppe 55 – Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen**

**Hauptertragsquelle** mit mehr als 94 % der Gesamterträge ist die Verbandsumlage, die gemäß § 18 MetropolG in Verbindung mit § 53 FAG erhoben wird. Das Veranlagungsergebnis mit 13.456 T€ entspricht 5,66 € je Einwohner/Durchschnitt.

**Mehrertrag** in Höhe von 1 T€.

#### **Kontengruppe 50 – Privatrechtliche Leistungsentgelte**

Es entstanden Mindererträge, da nur sehr wenige Sitzungsraumvermietungen an Dritte stattfanden. Dies war der Pandemiesituation geschuldet.

**Minderertrag** in Höhe von 16 T€.

#### **Kontengruppe 548 – 549 – Kostenersatzleistungen und –erstattungen**

Der saldierte Minderertrag bei den v. g. Kontengruppen setzt sich wie folgt zusammen:

Mindererträge entstanden u. a. durch geringere Erstattungen:

- bei der Geschäftsbesorgung durch den FrankfurtRheinMain e. V. – Verein zur Förderung der Standortentwicklung und Europabüro
- die Nutzung der Telefonanlage
- des Landes für die Nutzung des EDV-Programms INFODOC

Mehrerträge wurden u. a. erzielt durch Erstattungen:

- von Landkreisen im Rahmen des Projektes GIGABIT-Region
- des Bundes im Rahmen des Projektes Mobilitätsstationen
- von Verbandsmitgliedern und einem Landkreis für Machtbarkeitsstudien „Radschnellwege“

**Mehrertrag** in Höhe von 407 T€.

#### **Kontengruppe 540 – 543 – Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke**

Das EU-Projekt Cycle Highways Innovation for smarter People Transport and Spatial Planning) (CHIPS) wird endabgerechnet. Weiterhin entstehen Erträge für die EU-Projekte Development of Regional Employment and Airport Areas Manpower (DREAAM) und Rural-Urban Outlooks: Unlocking Synergies (ROBUST).

**Minderertrag** in Höhe von 3 T€

#### **Kontengruppe 546 – Erträge aus der Auflösung von Sonderposten**

Erhaltene Investitionszuschüsse für Elektrofahrräder und Mobiliar (Bezuschussung durch einen Sozialversicherungsträger) wurden in Höhe von 0,4 T€ aufgelöst. Der Ertrag entspricht der Veranschlagung im Haushaltsplan.

**Kontengruppe 53 – Sonstige ordentliche Erträge**

Mindererträge entstanden, da aufgrund der Pandemiesituation keine Fremdvermietungen stattfanden. Deshalb sanken auch die Erträge bei der Bewirtschaftungsabrechnung und den Nebenerlösen aus Veranstaltungen. Weiterhin wurden Rückstellungen nicht im veranschlagten Umfang aufgelöst. Hingegen kam es zu Mehrerträgen bei Schadensersatzleistungen von Versicherungen.

**Minderertrag** in Höhe von 10 T€.

**Kontengruppe 59 – Außerordentliche Erträge**

Neben dem Verkauf von einem Anlagegut erfolgte hier die Verbuchung von periodenfremden Erträgen (u. a. Erstattung von nicht verbrauchten Gruppenmitteln, Gutschrift aus Nebenkosten des Vermieters aus Vorjahren, Rückzahlung von Sanierungsgeld durch die Zusatzversorgungskasse, Erstattung von überzahlten Beiträgen an die Künstlersozialkasse).

**Mehrertrag** in Höhe von 34 T€.

**Kontengruppe 56, 57 – Finanzerträge**

Die Finanzerträge lagen im Rahmen des Planansatzes.

**3.1.3 Entwicklung der Aufwendungen****Kontengruppe 62, 63, 64 und 65 – Personalaufwand**

<b>Personalaufwand</b>	<b>Veranschlagung</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Differenz</b>
Zahlungswirksam	9.310.429,00 €	9.401.305,79 €	90.876,79 €
Zahlungsunwirksam (Rückstellungszuführungen)	491.379,00 €	445.017,00 €	-46.362,00 €
Versorgungsrücklage	49.600,00 €	51.128,63 €	1.528,63 €
<b>Gesamt</b>	<b>9.851.408,00 €</b>	<b>9.897.451,42 €</b>	<b>46.043,42 €</b>

Die zahlungswirksamen Personalaufwendungen beinhalten u. a. die Beträge, für die der Regionalverband (z. B. RVS-Geschäftsstellen, Projektkosten, Besetzung des Empfangs) in Vorlage tritt und denen entsprechende Kostenerstattungen gegenüberstehen.

Beim Personalaufwand entstand insgesamt ein Mehraufwand in Höhe von rd. 46 T€. Dies beinhaltet auch die an die Beschäftigten im Dezember 2020 ausgezahlte Einmalzahlung, die im Rahmen der Tarifverhandlungen 2020 zwischen den Tarifparteien vereinbart wurde.

Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden den Rückstellungen ein Betrag in Höhe von 445 T€ zugeführt. Bei der Rückstellung für die Beihilfe der Beschäftigten kann ein Betrag in Höhe von 109 T€ aufgelöst werden.

**Kontengruppen 60, 61, 67, 68 und 69 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Die Planansätze inkl. gebildeter Haushaltsreste wurden nicht ausgeschöpft, es entstanden insgesamt Minderaufwendungen in Höhe von 622 T€.

**Kontengruppe 60 – Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit**

Es entstand Minderaufwand u. a. bei Fotos und Pläne, Strom und Materialaufwand (EDV), Vorauszahlung der Betriebsnebenausgaben. Beim Aufwand für Handtuch- und Seifenspender sowie für Berufsbekleidung und Arbeitsschuttmittel entstand wegen der Pandemiesituation teils erheblicher Mehraufwand.

**Minderaufwand** in Höhe von 213 T€.

**Kontengruppe 61 – Aufwendungen für bezogene Leistungen**

Bei dieser Kontengruppe entstand Mehraufwand, da die sonstigen weiteren Fremdleistungen nicht im geplanten Maße in Anspruch genommen wurden. Weiterer Minderaufwand entstand bei den Wartungskosten.

**Minderaufwand** in Höhe von 33 T€.

**Kontengruppe 67 – Inanspruchnahme von Rechten und Diensten**

Minderaufwand entstand u. a. bei den Kostenarten:

- Fachspezifische Beratungsleistungen (178 T€)
- Miete betriebliche Infrastruktur (21 T€)
- Aufwandsentschädigungen für Gremien (23 T€)
- Aufwand für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (9 T€)

Mehraufwand entstand u. a. bei den Kostenarten:

- Aufwand für Messaging Betrieb (127 T€)
- Förderprojektmanagement (10 T€)

**Minderaufwand** in Höhe von 94 T€.

**Kontengruppe 68 – Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen und Werbung**

Innerhalb der Kontengruppe stellt die Position „Regionale Projekte“ den größten Posten dar. Hier wurde der Haushaltsansatz nicht vollständig ausgeschöpft. Weiterhin entstand Minderaufwand bei den Kostenarten Bekanntmachungen, Fachveröffentlichungen, Gästebewirtung, Aus- und Fortbildung, Porto und Versandkosten, Reisekosten, Gästebewirtung, Öffentlichkeitsarbeit und bei Meeting, Seminare.

**Minderaufwand** in Höhe von 239 T€.

**Kontengruppe 69 – Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen**

Bei den Kostenarten Mitgliedsbeiträge und KFZ-Versicherungen wurden die veranschlagten Haushaltsansätze nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. U. a. erhebt der FrankfurtRheinMain e. V. Verein zur Förderung der Standortentwicklung keinen Mitgliedsbeitrag für 2020 (Ersparnis hier: 20 T€).

**Minderungsaufwand** in Höhe von 42 T€.

**Kontengruppe 66 – Abschreibungen**

Aufwand fiel auf der Grundlage der Anlagenbuchhaltung in Höhe von 181 T€ an. Die Abschreibungen lagen über den Veranschlagungen des Planansatzes, da im IKT-Bereich höhere Investitionen getätigt werden mussten, als vorgesehen waren.

**Mehraufwand** in Höhe von 5 T€.

**Kontengruppe 71 – Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen**

Zuschüsse fallen für vier Gesellschaften im Rahmen des Planansatzes (492 T€) an. Die Besonderheiten bei der KulturRegion FrankfurtRheinMain GmbH werden im Anhang erläutert. Der Haushaltsansatz wird planmäßig abgewickelt.

**Kontengruppe 70 – Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Es entstand Aufwand in Höhe von 0,5 T€ für Grund- und KFZ-Steuer gemäß Veranschlagung.

**Minderungsaufwand** in Höhe von 1,1 T€.

**Kontengruppe 77 – Zinsen und andere Finanzaufwendungen**

Es fallen keine Zinszahlungen im Haushaltsjahr 2020 an.

**Minderungsaufwand** in Höhe von 5 T€.

**Kontengruppe 79 – Außerordentliche Aufwendungen**

Außerordentlicher Aufwand entstand, da eine Beteiligung wertberichtigt werden musste (3 T€). Außerdem entstand periodenfremder Aufwand u. a. für Strom, Aufwandsentschädigung an einen Mandatsträger sowie die Abrechnung für einen Versorgungsempfänger (17 T€).

**Mehraufwand** in Höhe von 20 T€.

Hinweis: Die Bildung von Haushaltsresten im Ergebnishaushalt erfolgt ausschließlich bei den Kontengruppen 60, 67 und 68 und wird unter Punkt 3.4 erläutert.

### 3.2 Finanzentwicklung

Der Zahlungsmittelfehlbetrag, der sich aus den Gesamtein- und -auszahlungen aus laufender **Verwaltungstätigkeit** ergibt, beläuft sich auf -762 T€ (Plan: -1.319 T€). Die Planabweichung ist hauptsächlich auf Minderauszahlungen bei den Sach- und Dienstleistungen und Mehreinzahlungen bei den Kostenersatzleistungen zurückzuführen.

Im Rahmen der **Investitionstätigkeit** entsteht saldiert ein Zahlungsmittelfehlbedarf in Höhe von -596 T€. Auszahlungen erfolgten u. a. für den Erwerb von EDV-Ausstattung, sowie des Rechtes an der Zeitschrift „Apfelbote“ und die Erneuerung der Beschallungsanlage im Untergeschoß des Hauses der Region.

Von den Auszahlungen betrifft ein Betrag in Höhe von 281 T€ noch den Haushaltsansatz 2019. Im Rahmen des § 20 Abs. 5 GemHVO und der Bewirtschaftungsgrundsätze wurden 35 T€ vom Ergebnishaushalt in den Finanzhaushalt verschoben.

Die Einzahlung in das Finanzanlagevermögen für die Versorgungsrücklage der Beamten erfolgt für die Jahre 2019 und 2020.

**Die Finanzrechnung weist insgesamt einen Fehlbetrag in Höhe von -1.460 T€ (einschließlich haushaltsunwirksamer Vorgänge) aus.**

Damit weicht das Ergebnis gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz (-1.695 T€) um -235 T€ ab.

### 3.3 Vermögensentwicklung

#### 3.3.1 Allgemein

Der Haushaltsplan 2020 wurde auf der Basis der Erlasslage aufgestellt und weist einen negativen Planansatz in Höhe von 1.241 T€ aus. Das fortgeschriebene Ergebnis unter Berücksichtigung der Haushaltsreste (769 T€) beträgt 2.010 T€. Durch die Verschiebung von 35 T€ von dem Ergebnishaushalt in den Finanzhaushalt beträgt der fortgeschriebene Haushaltsansatz nunmehr negative 1.975 T€. Durch das **negative Ergebnis** in Höhe von 896 T€ erhöht sich der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ zum 31.12.2020 auf 10.707 T€ (negative Eigenkapitalquote = 50,53 %).

#### 3.3.2 Aktivseite

##### Anlagevermögen

Die vorhandenen EDV-Lizenzen und das erworbene Recht an der Zeitschrift „Apfelbote“ haben noch einen Restbuchwert in Höhe von 115 T€.

Bei der Bilanzposition Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken handelt es sich um den Restbuchwert der Gegenstände (Klimaanlagen, Trennwände u. a.), die auf Wunsch des Regionalverbandes in der Geschäftsstelle eingebaut wurden. Bilanzansatz: 85 T€.

Der Bilanzansatz bei den Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen wird unverändert fortgeführt, da es beim Bestand an Grundstücken keine Veränderung gab

und die anderen, dort geführten Vermögensgegenstände bereits vollständig abgeschrieben waren. Der Bilanzansatz beträgt 927 T€.

Der Restbuchwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt 581 T€.

#### Finanzanlagen

Der Bilanzansatz für Beteiligungen muss außerordentlich korrigiert werden und beläuft sich auf 924 T€. Die Versorgungsrücklage wird zu den Anschaffungskosten bewertet und weist einen Ansatz von 539 T€ aus.

#### Umlaufvermögen

Die Höhe der Forderungen fiel im Vergleich zum Vorjahr um 87 T€ höher aus. Ursächlich ist hierfür u. a., dass Kosten mit den Partnern bei der Gründung der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH nicht vollständig abgerechnet werden konnten.

Die flüssigen Mittel reduzieren sich von 8.397 T€ um 1.460 T€ auf 6.937 T€.

#### 3.3.3 Passivseite

##### Sonderposten

Der Bilanzansatz in Höhe von 1 T€ wird aus zwei erhaltenen Investitionszuschüssen von einem Sozialversicherungsträger für Mobiliar und einem erhaltenen Investitionszuschuss des Bundes für ein Elektrofahrrad im Rahmen des Projektes Nationaler Radverkehrsplan gebildet.

##### Rückstellungen

Rückstellungen werden in Höhe von 20.760 T€ gebildet, davon 20.560 T€ für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen. Weiterhin stehen noch Steuer- und Zinsnachzahlungen (108 T€) an das Finanzamt aus. Für Prüfungskosten werden weitere 22 T€ zurückgestellt. Weiterhin sind 70 T€ für Normenkontrollverfahren passiviert.

Die Rückstellungsquote an der Bilanzsumme beträgt 97,98 %. Dies hat ursächlichen Einfluss auf die negative Eigenkapitalquote.

##### Verbindlichkeiten

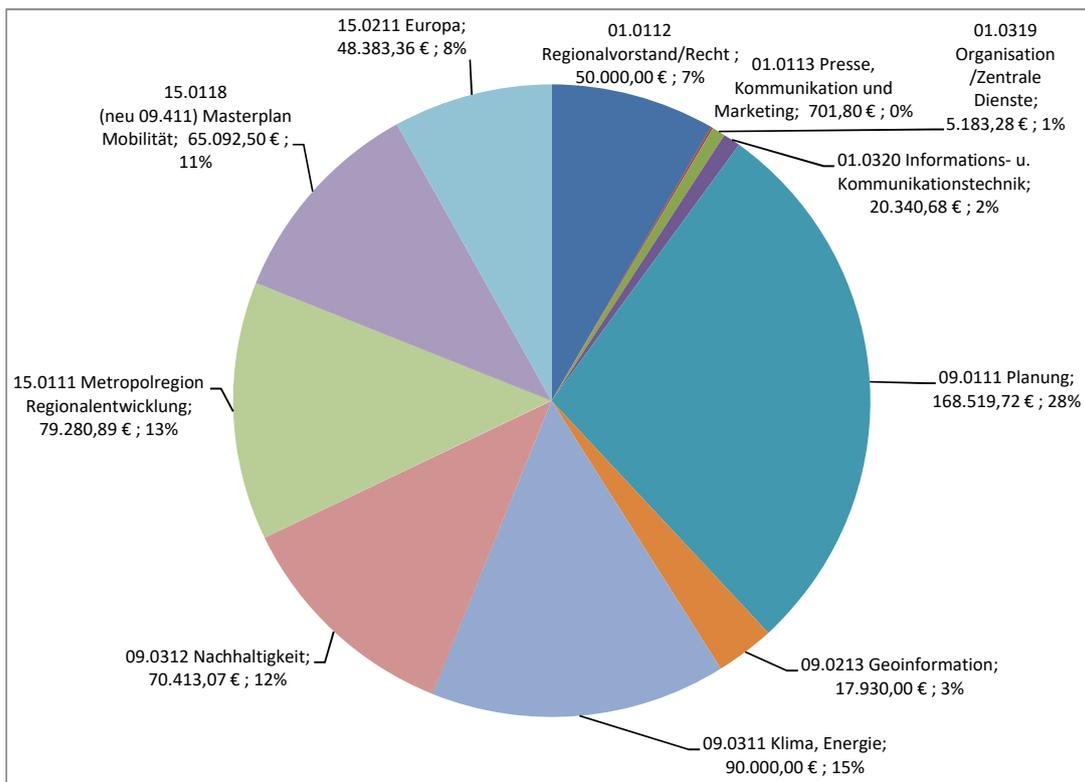
Die Höhe der Verbindlichkeiten ist im Vergleich zum Vorjahr um 486 T€ gesunken. Im Jahr 2019 gelangten hohe Investitionen in das Anlagevermögen nicht mehr zur Auszahlung und wurden daher als Verbindlichkeiten passiviert. Die in diesem Jahresabschluss vorhandenen Verbindlichkeiten umfassen die üblichen Geschäftsvorfälle (u. a. Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen, die Lohnsteuer der Beschäftigten für den Monat 12/2020 u. a.). Mit 2,00 % der Bilanzsumme spielen diese eher eine untergeordnete Rolle.

### 3.4 Restebildung

Für noch abzuwickelnde Maßnahmen (bestehende Auftragsvergaben, u. a. Projekt-  
abwicklung) werden Haushaltsreste in Höhe von 600 T€ aus dem Ergebnishaushalt  
in das Haushaltsjahr 2020 vorgetragen (siehe entsprechende Aufstellung im Anhang  
und nachfolgende Grafik).

Aufteilung des Haushaltsrestes in Höhe von 599.598,59 € (Ergebnishaushalt)  
auf Kostenträger

Kostenträger	Bezeichnung	Betrag
01.0112	Regionalvorstand/Recht	50.000,00 €
01.0113	Presse, Kommunikation und Marketing	701,80 €
01.0312	Personalvertretung	4.000,00 €
01.0320	Informations- u. Kommunikationstechnik	5.277,25 €
09.0111	Planung	168.519,72 €
09.0213	Geoinformation	17.930,00 €
09.0311	Klima, Energie	90.000,00 €
09.0312	Nachhaltigkeit	70.413,07 €
15.0111	Metropolregion Regionalentwicklung	79.280,89 €
15.0118 (neu 09.411)	Masterplan Mobilität	65.092,50 €
15.0211	Europa	48.383,36 €
<b>Gesamt</b>		<b>599.598,59 €</b>



Aufteilung des Haushaltsrestes in Höhe von 6.934,29 € (Finanzhaushalt)  
auf Kostenträger

Kostenträger	Bezeichnung	Betrag
01.0319	Organisation / Zentrale Dienste	4.741,85 €
01.0320	Informations- und Kommunikationstechnik	2.192,44 €
<b>Gesamt</b>		<b>6.934,29 €</b>

### **3.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wurden im Haushaltsjahr 2020 nicht beschlossen. Die allgemeinen und besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze (insbesondere Nr. 2 Doppelhaushalt 2019/2020 zu § 20 GemHVO) wurden eingehalten. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen konnten im Rahmen der Budgetdeckung, der Bewirtschaftungsgrundsätze und durch eine Mittelverschiebung vom Ergebnishaushalt in den Finanzhaushalt aufgefangen werden.

### **4. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres**

Ereignisse von besonderer Bedeutung, die zu einer veränderten Beurteilung der Lage führen könnten (Zeitraum zwischen dem 01.01.2021 und dem Tag der Bilanzaufstellung), sind nicht eingetreten.

### **5. Voraussichtliche Entwicklungen mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung**

Das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bildet die Grundlage für den Regionalverband und hat eine Laufzeit bis 31.12.2029.

Als Prüfungsergebnis hat die Überörtliche Prüfung 2008 (127. Prüfung) grundsätzlich die Risikoeinstufung „gering“ testiert. Diese Aussage hat weiterhin Bestand. Die Überörtliche Prüfung 2015 (188. Prüfung) ist mit Ausnahme des Themas „Risikovorbeugung zur Vermeidung doloser Handlungen“ nicht auf eine Risikobewertung eingegangen.

Ein Compliance-Beauftragter wurde zum 01.11.2015 ernannt. Die Richtlinie „Korruptionsprävention und Compliance beim Regionalverband FrankfurtRheinMain“ wurde im Februar 2017 durch den Regionalvorstand beschlossen. Die Mitarbeiterschaft wurde hierüber informiert und erhält auch sporadisch über das Intranet entsprechende Hinweise.

Risiken beim Einsatz der Elektronischen Datenverarbeitung werden u. a. durch Schulungen des Personals, Abwehrmaßnahmen von Angriffen und regelmäßige Datensicherungen minimiert.

Durch die Qualifikation der Bediensteten der Geschäftsstelle bestehen grundsätzlich keine Rechtsrisiken hinsichtlich der Abschlüsse von Verträgen, Vereinbarungen, Abgabe von Stellungnahmen u. ä. Auftragsvergaben erfolgen unter Beachtung der neu gefassten Vergabeordnung vom 01.10.2019. Es werden in allen Abteilungen / Stabsstellen Vergabelisten geführt, in denen die laufenden Aufträge erfasst und fortgeschrieben werden.

Bei Rechtsfragen wird eine Anwaltskanzlei kontaktiert. Weiterhin wird auch die Möglichkeit genutzt, sich von einem kommunalen Spitzenverband rechtlich beraten zu lassen.

Die Fortschreibung der Risikobewertung wird einmal jährlich vorgenommen. Die vorhandenen Instrumentarien sind ausreichend und rechtfertigen keinen hohen Verwaltungsaufwand.

Nach dem Metropolgesetz können Städte und Gemeinden, die an das Verbandsgebiet angrenzen, Mitglied im Regionalverband FrankfurtRheinMain werden. Die Gemeindevertretungen der Gemeinden Limeshain, Glauburg, Ranstadt und Echzell sowie die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda haben beschlossen, dem Regionalverband beitreten zu wollen. Die Beitritte wurden zwischenzeitlich durch das zuständige Ministerium genehmigt.

Der Regionalvorstand sieht in Beitritten von Kommunen eine große Chance, den Regionalverband für die Region FrankfurtRheinMain weiter zu etablieren und ihn als Dienstleister weiterzuentwickeln.

## 6. Belegschaft

Unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danken wir für ihren engagierten Einsatz und sprechen allen unsere Anerkennung aus.

Frankfurt am Main, 27.05.2021

Regionalverband FrankfurtRheinMain  
Der Regionalvorstand



**Rouven Kötter**  
Erster Beigeordneter

## **ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE**

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

### **Vermögenslage (Bilanz)**

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2020 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2019 gegenübergestellt..

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2020 und 2019:

## Vermögensstruktur

	2020		2019		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	115	0,6	155	0,7	-40
Sachanlagen	1.593	7,5	1.416	6,6	177
Finanzanlagen	1.464	6,9	1.416	6,6	48
<u>Langfristig gebundenes Vermögen</u>	<u>3.172</u>	<u>15,0</u>	<u>2.987</u>	<u>13,9</u>	<u>185</u>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	88	0,4	110	0,5	-22
Forderungen aus Zuweisungen	136	0,6	36	0,2	100
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1	0,0	2	0,0	-1
Sonstige Vermögensgegenstände	20	0,1	11	0,0	9
Rechnungsabgrenzungsposten	128	0,6	184	0,8	-56
<u>Kurzfristig gebundenes Vermögen</u>	<u>373</u>	<u>1,7</u>	<u>343</u>	<u>1,5</u>	<u>30</u>
<u>Liquide Mittel</u>	<u>6.937</u>	<u>32,8</u>	<u>8.397</u>	<u>39,0</u>	<u>-1.460</u>
<u>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u>	<u>10.707</u>	<u>50,5</u>	<u>9.812</u>	<u>45,6</u>	<u>895</u>
	<u>21.189</u>	<u>100,0</u>	<u>21.539</u>	<u>100,0</u>	<u>-350</u>

## Kapitalstruktur

	2020		2019		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Sonderposten für Zuwendungen	1	0,0	2	0,0	-1
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	20.560	97,0	20.495	95,2	65
<u>Langfristiges Fremdkapital</u>	<u>20.561</u>	<u>97,0</u>	<u>20.497</u>	<u>95,2</u>	<u>64</u>
Kurzfristige Rückstellungen	200	0,9	126	0,5	74
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	181	0,9	617	2,9	-436
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	247	1,2	299	1,4	-52
<u>Kurzfristiges Fremdkapital</u>	<u>628</u>	<u>3,0</u>	<u>1.042</u>	<u>4,8</u>	<u>-414</u>
	<u>21.189</u>	<u>100,0</u>	<u>21.539</u>	<u>100,0</u>	<u>-350</u>

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 350 (= 1,6 %) auf TEUR 21.189 verringert. Dieser Rückgang resultiert im Wesentlichen aus der Verringerung der liquiden Mittel um TEUR 1.460 (= 17,4 %), der eine Erhöhung des Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages um TEUR 895 (= 9,1 %) gegenübersteht.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 13,9 % in 2019 auf 15,0 % im aktuellen Haushaltsjahr erhöht. Der Anstieg des Anlagevermögens (um TEUR 185) resultiert aus den Zugängen in Höhe von TEUR 495. Dem stehen planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von TEUR 184 sowie Abgänge von TEUR 127 gegenüber.

Die Veränderungen der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie der Forderungen aus Zuweisungen sind stichtagsbedingt.

Der Anstieg des Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages (um TEUR 895) resultiert aus dem in dieser Höhe erwirtschafteten negativen Jahresergebnis.

Der Rückgang der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ist stichtagsbedingt.

### Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2020 TEUR	2019 TEUR
- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.170	14.102
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>-14.932</u>	<u>-14.338</u>
= <b>Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<u>-762</u>	<u>-236</u>
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>-695</u>	<u>-50</u>
= <b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<u>-695</u>	<u>-50</u>
+ Haushaltsunwirksame Einzahlungen	240	229
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen	<u>-243</u>	<u>-174</u>
= <b>Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen</b>	<u>-3</u>	<u>55</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	<u>-1.460</u>	<u>-231</u>
+ Bestand an Zahlungsmittel zu Beginn des Haushaltsjahres	<u>8.397</u>	<u>8.628</u>
= <b>Bestand an Zahlungsmittel am Ende des Haushaltsjahres</b>	<u>6.937</u>	<u>8.397</u>
<b>Zusammensetzung der Zahlungsmittel am Ende des Haushaltsjahres</b>		
+ Zahlungsmittel	<u>6.937</u>	<u>8.397</u>
	<u>6.937</u>	<u>8.397</u>

## Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Ergebnisrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Haushaltsjahre 2020 und 2019 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2020		2019		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Privatrechtliche Leistungsentgelte	3	0,0	24	0,2	-21
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	878	6,1	520	3,6	358
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	13.456	93,3	13.349	93,4	107
Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	68	0,5	263	1,8	-195
Sonstige ordentliche Erträge	19	0,1	138	1,0	-119
	<u>14.424</u>	<u>100,0</u>	<u>14.294</u>	<u>100,0</u>	<u>130</u>
<u>Ordentliche Erträge</u>	14.424	100,0	14.294	100,0	130
Personalaufwendungen	-8.726	60,5	8.671	60,7	55
Versorgungsaufwendungen	-1.012	7,0	1.315	9,2	-303
	-9.738	67,5	9.986	69,9	-248
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.923	34,1	4.612	32,3	311
Abschreibungen	-181	1,3	79	0,5	102
Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	-492	3,4	-497	3,5	5
<u>Ordentliche Aufwendungen</u>	<u>-15.334</u>	<u>106,3</u>	<u>-15.174</u>	<u>106,2</u>	<u>-160</u>
<u>Ordentliches Ergebnis</u>	-910	6,3	-880	6,2	-30
Finanzergebnis	1	0,0	1	0,0	0
Außerordentliches Ergebnis	17	0,1	30	0,2	-13
<u>Ergebnis vor Ertragsteuern</u>	-892	6,2	-849	6,0	-43
Ertragsteuern	-3	0,0	0	0,0	-3
<u>Jahresergebnis</u>	<u>-895</u>	<u>6,2</u>	<u>-849</u>	<u>6,0</u>	<u>-46</u>

Die ordentlichen Erträge haben sich gegenüber 2019 um TEUR 130 (= 0,9 %) auf TEUR 14.424 aufgrund von höheren Kostenersatzleistungen und -erstattungen, denen u.a. niedrigere sonstige ordentliche Erträge gegenüberstehen, erhöht. Der Rückgang der sonstigen ordentlichen Erträge ist im Wesentlichen auf niedrigere Auflösungen der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen im Vergleich zum Vorjahr zurückzuführen.

Der Rückgang der Versorgungsaufwendungen von TEUR 303 ist im Wesentlichen auf die im Vergleich zum Vorjahr geringere Zuführung zu den Pensionsrückstellungen (- TEUR 521) zurückzuführen, ist eine höhere Zuführung zu den Beihilferückstellungen (+ TEUR 202) gegenübersteht.

Insgesamt ergibt sich in 2020 ein Jahresfehlbetrag von TEUR 895 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag von TEUR 849); das Jahresergebnis hat sich somit gegenüber dem Vorjahr verschlechtert (um TEUR 46).

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.